Geschäfts-Unweisung

für die

Oberförster der Königlich preußischen Staatsforsten

vom 4. Juni 1870

unter Berudfichtigung ber bis jum 1. Auguft 1912 ergangenen Underungen.

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1912.

Geschäfts-Unweisung

für bie

Oberförster der Königlich preußischen Staatsforsten

vom 4. Juni 1870

unter Berücksichtigung ber bis jum 1. August 1912 ergangenen Underungen.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1912.

国务形 978-3-662-33580-2 **通**母月 10.1007/978-3-662-33978-7

ISBA 978-3-662-33978-7 (eBook)

Inhaltsverzeichnis.

	§§	Drittes Rapitel.
Geschäftstreis und Dienstpflichten im allge- meinen	2	Kontrolle und Rechnungslegung über bie Solznugung. §§
Erster Teil.		Revision der eingeschlagenen Holzbestände 39
Bereinnahmung, Berausgabung und Berrech nung der Forstnutzungen.	(c)) Revision der Raturalrechnungsbücher
Im allgemeinen (Etats, Flächenregifter, Haupt-		Aufbewahrung der Raturalrechnungs= bücher und Belege
merkbuch)) Eintragung in das Hauptmerkbuch.
Rechnungs- und Birticaftsjahr	5	Materialabnuşungs-liberficht 47
Erfter Abschnitt.		Zweiter Abschnitt.
Holznutung.		Nebennugungen.
Erstes Rapitel.	,	· ·
Holzeinnahme.		. Im allgemeinen
a) Aufstellung des jährlichen Hauungsplans b) Befolgung des Hauungsplans	$\begin{array}{c c}6&2\\7&3\end{array}$. Ausübung durch Richtberechtigte 51
c) Anweisung und Auszeichnung ber Schläge	8	a) im Bege der Versteigerung 52
d) Hauerlohns-Tarif	9	auf mehrere Jahre 53
e) Rückerlohn	10	auf ein Jahr 54 b) Berwertung aus freier Hand 55 und 56
f) Annahme der Holzhauer und des Holz-	,,	Berkauf nach bestimmten Magen 57 und 58
	11 12	Einmiete 59
g) Beaufsichtigung der Schläge 13 und		. Buch= und Rechnungsführung über von
i) Holzwerbungstoften=Manual und Holzein=		der Verwaltung jelbst geworbene Bald- nebenprodukte 60
nahme=Manual	15	nebenprodukte 60 . Torfverwaltung und andere Neben=
k) Holzwerfungstoften-Rechnung	10	betriebsanstalten mit besonderen Etats . 61
1) Holztransportkosten	17	
tabellen	18	
n) Die ohne Berbungstoften gur Berein-		Dritter Abschnitt.
nahmung kommenden Hölzer	19	Jaab.
o) Buchung im Holzvorratsbuche	20	5 3
Zweites Kapitel.	1 0	. In allgemeinen
Holzberwertung. (Ausgabe.)	3	. Berpachtung im Wege bes Meiftgebots 64
a) Im allgemeinen 21 und	22 4	. Berpachtung aus freier Hand 65
b) Buchung im Holzabgabe-Manual	23 5	. Administration im allgemeinen 66
c) Berichiedene Arten der Holzabaabe	24 6	. Ausführung des Beschufplans 67
d) Holzabgabe aus freier hand 25 bis	$\frac{28}{90} \mid \frac{7}{9}$. Wilbtare
e) Bauholzabgabe an Berechtigte	$\begin{array}{c c} 29 & 8 \\ 9 & 9 \end{array}$	Berrechnung des Wildes und Bezahlung
Forstbeamten	31	zur Forstfasse
g) holzverfauf im Bege der Berfteigerung 32 bis	37 10	. Verkümmertes und Fallwild 71
h) Kalkulatorische Prüfung der Natural-Aus-	11	. Schwarzwild insbesondere 72
gabebelege	$38 \mid 12$	Beschnung
		1*

Zweiter Teil.			Dritter Teil.						
	Forstfulturen und Berbesserungen.	§§		Forst= un	id Fa	1gdj <i>c</i> hu	ţ.		§§
2. 3. 4.	Aufstellung des Kulturplans	75 76 77 78	2. 3. 4. 5.	In allgemeinen Leitung und Kont beamten Revision und Erhalt Forstbußwesen Schutz gegen Nature Insettenschäden	trolle tung d reigni	ber © er Grei ife	öchut; 13e11 . 	9 4 uni	93 5 95 96 97 98
7. 8.	Beichaffung, Ausbewahrung und Ber- weitbung von Holgianiereien	81 82 83		Feuer= und Wafferid Wind= und Schneebr					99 100
10.	Berwendung von Forstbiensten und Liefes rungen Berwendung von Forststrafarbeitern Berwendung von Leistungen zu Kulturs	84 85		Vierter Teil. Bureaugeschäfte.					
12. 13.	zweden seitens der Pächter von Forst- Kulturstächen	86 nd 88 89	2. 3. 4.	Im allgemeinen Geschäftsbebürfniss silien Dienstforrespondenz Registratur Inbentarien	und · · ·	Bureau	Uten=	102 u. 104 b.	$\frac{106}{107}$

Abkürzungen.

Bb., S. b. Jahrb. = Band, Seite bes Jahrbuchs ber preußischen Forsts und Jagdgesetzgebung und Berwaltung (auf jeber Oberförsterei vorhanden).

Gef. S. S. = Gefet = Sammlung Seite.

Min.Bl. 3. = Ministerial-Blatt für die innere Berwaltung Seite.

Min.Bl. f. L. usw. Bb. S. = Ministerial-Blatt ber Königlich Preußischen Berwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (auf jeder Oberförsterei vorhanden).

Rb.=Grl. v. = Rund=Grlaß des Reffortminifters vom.

Die Unberungen ber ursprünglichen Geschäftsanweisung sind durch fette Schrift bemerkbar gemacht.

Befdaftefreis und Dienstpflichten im allgemeinen.

Der Oberförster ist der verantwortliche Verwalter des Staatsvermögens, welches die ihm übermiesene Oberförsterei umfaßt. Er hat nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen und administrativen Vorschriften und der besonderen Forstverwaltungsnormen, nach den genehmigten Etats und periodischen Wirtschaftsplänen die Verwaltung und Bewirtschaftung seines Reviers zu führen, dabei der ihm untergebenen Forstschusbeamten in vorgeschriebener Weise sich zu bedienen und alle seine Verwaltung bestreffenden Gelderhebungen und Geldzahlungen durch den Forstrendanten besorgen zu lassen.

In seiner Amtsverwaltung und Dienstführung ist der Oberförster der Leitung und Kontrolle des Regierungs- und Forstrats, als seines nächsten Borgesetzen, sowie des Oberforstmeisters und der Regierung, in höherer Instanz aber dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten*) unterstellt.

Mit den aus dieser Stellung und dem geleisteten Diensteide für ihn folgenden allgemeinen Amtspslichten hat der Oberförster sich gehörig bekannt zu machen. Er übernimmt mit der Annahme des Amtes zugleich die volle Verantwortlichkeit für treue und pünktliche Erfüllung aller Pflichten, die ihm sein Amt auferlegt, und muß sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, stets würdig zeigen.

Die Borschriften des I. Teiles der Dienstinstruktion für die Förster sind für die Oberförster ebenfalls maßgebend und deren Befolgung gehört zu ihren Dienstpflichten. Sie haben aber auch im übrigen nach dem Inhalte der ermähnten Instruktion sich zu achten und auf deren pünktliche Befolgung seitens ihrer Untergebenen zu halten**).

§ 2.

Der Geschäftstreis des Oberförsters besteht hauptsächlich in der Fürforge für die Substanz (Erhaltung der Grenzen, Arrondierung des fiskalischen Forstbesitzes, Befreiung desselben von Servituten und Lasten, Leitung und Kontrollierung des Forstschutzes, Handhabung der Forstpolizei) und für mögelichst gute nachhaltige Rutbarmachung seines Administrationsobjekts (Mitwirfung bei der Forsteeinrichtung, Ausstellung der jährlichen Betriebsvorschläge, Hauungsplan, Kulturplan, Wegebauplan, Rebennutzungsplane, Ausstührung der genehmigten Plane mit Hile des ihm untergebenen Bersonals, Berwertung aller Forstprodukte und Forstnutzungen), sowie in Buchführung und Rechnungslegung über seine gesamte Berwaltung.

Es ist daher die erste Pflicht des Oberförsters, die genaueste Kenntnis des ihm anvertrauten Forstreviers, nicht allein nach seiner Begrenzung, Einteilung und seinen wirtschaftlichen Berhältnissen, sondern auch nach seinen rechtlichen Beziehungen sich zu verschaffen, und den häufigen, womöglich taglichen Besuch des Waldes nicht zu verabsaumen.

^{*) |} Allerhöchster Erlaß vom 7. Angust 1878 (Gese. von 1879, S. 25). | Gesek vom 13. März 1879, Artitel 1 (Gese. S. 123).

^{**)} Tie Oberförster sind ermächtigt, nach vorheriger Anzeige an den Regierungs- und Forstrat über Ziel und Zweck der Reise sich selbst bis zu drei Tagen zu beurlauben. Auch haben die Oberförster die rechtzeitige Rückfehr beurlaubter Forstschusbeamten selbständig zu kontrollieren (Rd.-Erl. v. 23. Tezember 1910 III 13961, Bb. VII, E. 24 des Min.-Bl. f. L. usw.).

Erster Teil.

Von der Vereinnahmung, Verausgabung und Verrechnung der Forstmußungen.

§ 3.

3m allgemeinen. Etats, Flächenregifter, Rontroll= und Sauptmertbuch*).

über die zu erwartenden Nutzungen seines Berwaltungsbezirks hat der Oberförster aus den von der Regierung in Abschrift ihm mitzuteilenden Natural- und Geldetats sich genau zu unterrichten. Er hat alle gegen die Etatsangaben eintretenden Beränderungen, und zwar rücksichtlich des Flächeninhaltes im Flächenregister, nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften**), rücksichtlich der Soll-Einnahmen an Geld und der Naturalausgaben, soweit solche für mehrere Jahre im voraus unveränderlich setzgestellt werden, zur Seite der ihm zugesertigten und von ihm eventuell mit leeren Blättern zu durchschiedenden Abschrift des Natural- resp. Geldetats pünktlich zu notieren und überhaupt auf alle Verhältnisse sorgsättig zu achten, welche etwa sür die nächste Etatsperiode Absanderungen im Natural- oder Geldetat ratsam und notwendig machen. Die jährlichen Ergebnisse der Hauungen sind m Kontrollbuche***) und die sonst über die Ertragsverhältnisse des Waldes gesammelten Erfahrungen, oder auf diese bezüglichen Veränderungen und Vorschläge im Hauptmertbuche den betressenden Vorschriften entsprechend;) sorgfältig einzutragen.

§ 4. Soll-Einnahmebuch.

Der Oberförster hat sich unmittelbar nur mit der Erhebung, Feststellung und Verrechnung der Ratural-Tusgabe zu befassen, und rücksichtlich der letteren der den Forstschungenten ausschließlich obliegenden unmittelbaren Überweisung von Waldprodukten an die Empfänger zu enthalten. Die Erhebung der Forstgefälle und die Leistung der Geldausgaben liegt dagegen und ausschließlich der Forstsasse ob. Die Beteiligung des Oberförsters bei der Geldwerwaltung beschränkt sich daher auf die Anweisung der Forstsasse zur Erhebung der Geld-Einnahmen und zur Zahlung der Ausgaben, sowie auf die Notierung aller der Kasse überwiesenen Geld-Einnahmen und Ausgaben, und auf die Buchführung und Rechnungslegung, wie solche nachstehend angeordnet ist.

Bur Kontrolle über alle durch die Forstaffe zu erhebenden Gelbeinnahmen hat der Oberförster das Soll-Einnahmenbuch nach dem Formulare A unter befonderer Berantwortlichteit zu führen. In demselben sind alle von der Forstkaffe zu erhebenden Einnahmen chronologisch zu buchen, und zwar die auf Grund von Erhebungsurkunden zu vereinnahmenden Gelber bei Absendung dieser Erhebungsurkunden an die Forstkaffe, alle übrigen Soll-Einnahmen in übereinstimmung mit dem Gelbetat oder mit den nach dessen Aufstellung eingetretenen Anderungen, sobald die Zahlung fällig ist.

Das Coll-Einnahmebuch, welches vom Inspettionsbeamten hinsichtlich ber Seitenzahl beicheinigt und mit einer angesiegelten Schnur durchzogen wird, darf nur den Borgesetzen oder dem mit Revision der Forsttaffe beauftragten besonderen Beamten +++) ausgehändigt werden +++).

^{*)} Dem früheren Tarations-Notizbuch ist die Bezeichnung Hauptmerkbuch beigelegt worden. Rb.-Erl. v. 10. Juli 1900 III 9543 (Bb. XXXII, S. 297 d. Zahrb.).

^{**)} Anweisung zur Führung bes Flächenregisters vom 12. Juni 1857. ***) Bergl. § 47 bieser Geschäftsanweisung.

vergi. § 47 dieler Geschaftsanweisung. †) Anleitung zur Führung des Hauptmerkbuches v. 30. April 1900 (Bb. XXXII, S. 298 d. Jahrb.).

^{††)} Die Oberförstereiverwalter haben zu jeder Kassenreisson gleichzeitig mit dem von ihnen erforderten Soll-Einnahmebuche eine Rachweisung sämtlicher der Kasse überwiesenen, aber im Soll-Einnahmebuche etwa noch nicht eingetragenen Einnahmen an den Revisor zu übersenden. Rd.-Erl. v. 22. Januar 1895 III 469 (Bb. XXVII, S. 46 d. Jahrb.).

^{††††)} Auch Auszüge oder sonstige Mitteilungen aus dem SollsEinnahmebuch dürsen nicht gegeben werden. Bergl. Rb.sErl. v. 18. März 1903 H 1398 KR. (Min.Bl. S. 88).

(in ber burch ben Rt.=Grl. v. 26. März 1877 II b 313*) abgeanderten Faffung).

Rednungs= und Wirtschaftsjahr.

Das Rechnungejahr läuft vom 1. April bis 31. Mära.

Um die einem jeden Rechnungsjahre angehörenden Ginnahmen und Ausgaben tunlichft auch in der betreffenden Jahresrechnung definitiv nachzuweisen, und Reste zu vermeiden, besteht jedoch die Ginrichtung, daß die Forstkassen erst Ende April ihre Bücher für das abgelaufene Rechnungsjahr ichließen. Für die Golgnubung und das Forstulturwesen beginnt aber das Birt= ichaftsiahr mit bem 1. Ottober bes vorheraehenden und endet rudlichtlich ber Solg-Ginnahme und ber Kulturgelder=Ausgabe mit dem 30. September des laufenden Rechnungsfahres **). find daher alle Ginnahmen an Sola bis gum 30. September für bas laufende, und vom 1. Oftober ab für bas nächftfolgende Rechnungsjahr zu verrechnen. 11m jedoch bas Berbleiben von Ratural= Beständen für Die Jahresrechnung moglicift zu vermeiden, find Die Ratural=Ausgaben, welche an Material des abgelaufenen Birtichaftsjahres erfolgen, und die dafür zu erhebenden Geld-Ginnahmen noch bis jum nächften 31. Marg in ben Buchern bes abgelaufenen Birtichaftejahres gu verrechnen und in der Rechnung bes abgelaufenen Rechnungsjahres nachzuweisen. Demgemäß aibt es für die natural = Cinnahme 3. B. Des Rechnungsjahres 1. April 1878/ult. Marg 1879***) vier Quartale:

1. u. 2. die beiden Borquartale 1. Oftober 1877 bis 31. Marg 1878. umfaffend alle Ratural= Einnahmen an Solz, vom 1. Ottober 1877 bis 31. März 1878,

3. das III. Quartal, die Zeit vom 1. April bis ult. Juni 1878,

4. das IV. Quartal, Die Zeit vom 1. Juli bis ult. September 1878 und für Die Ratural=

Ausgabe sechs Quartale, indem hierfür noch hinzutreten: 5. u. 6. das V. und VI. Duartal (Nachquartale), umfassend die Ausgaben in der Zeit vom 1. Oftober 1878 bis jum 31. Marg 1879, jedoch nur rudfichtlich folden Solgmaterials, welches vor dem 1. Ottober 1878 gur Bereinahmung gelangt ift, alfo noch dem Birtschaftsjahre 1. Ottober 1877/78 angehört.

Die Natural=Ausgabe und Geld=Ginnahme für Holz, welches am 1. Oftober 1878 und fpater vereinnahmt ift, muß, auch wenn sie schon vor dem 1. April 1879 erfolgt, doch schon zur Rechnung pro 1. April 1879/80 gebucht werben. Es folgt hieraus, daß der Oberförster feine fämtlichen Rechnungsbucher vom 1. Ottober jeden Jahres ab neu anzulegen hat, daß er aber neben biefen neuen Buchern auch noch die Bucher des abgelaufenen Wirtschaftsjahres bis jum Schluffe bes Rechnungsjahres, 31. Marz, fortzuführen hat, und zwar:

a) für die bis jum 31. Marz erfolgende Ausgabe desjenigen Holzes, welches noch im ab-

gelaufenen Birtichaftsjahre, alfo bis Schluf September Des vorhergegangenen Jahres

vereinnahmt war und für die hierfür ju erhebende Geld-Ginnahme, fowie

b) für alle fonftigen außer für Sola bis ult. Mara jum Coll au ftellenden Geld-Ginnahmen.

Erfter Abschnitt.

Bon der Solzunkung.

Erftes Rapitel.

Von der Holzeinnahme.

Aufstellung bes jährlichen Sauungeplane.

Die vorzunehmenden Solzfällungen werben burch ben jahrlichen Sauungsplan vorgeschrieben, welcher nach dem Formular B angefertigt mird.

Der Entwurf zum Sauungsplan für bas nächste Wirtschaftsjahr ift vom Oberförster nach Maggabe ber Boridriften bes Betrieberegulierungewerfe unter forgfältiger Berudfichtigung bes wirticaftlicen

*) Bb. IX, S. 407 bes Jahrb.

^{**)} Außer den im § 5 aufgeführten Fonds kommen für die Berrechnung nach dem Wirtschaftsjahre auch noch die in dem Rd.-Erl. v. 14. April 1904 II 4524 WE. (Bd. XXXVI des Jahrb.) in Frage.

^{***)} Nach dem Rd.-Erl. v. 24. Mai 1898 III 7376 (Bb. XXX, S. 302) wird das Etatsjahr v. 1. April 1899 ab nur durch diejenige Jahreszahl bezeichnet, welche den größten Teil des Etatsjahres umfaßt. Es heißt daher nicht Etatsjahr I. April 1904/05, jondern lediglich Etatsjahr 1904.

Bedürfniffes alljährlich fo zeitig aufzustellen, daß die örtliche Prüfung und vorläufige Feftstellung burch

ben Inivettionsbeamten rechtzeitig erfolgen fann.

Gleich nach diefer Prüfung hat der Oberförster eine Reinschrift des Hauungsplans, unter Beisfügung des bei der örtlichen Brüfung benusten und mit den Notizen des Regierungs und Forstrats resp. Oberforstmeisters versehenen Entwurfs an den Inspektionsbeamten einzureichen.

In bem Sauungsplan ift

I. in bem Eingange bas julaffige Abnutungs-Soll zu berechnen und bas vom Oberforstmeister ju bestimmenbe Einschlags-Soll junachst mit Bleiftift vorzuschlagen.

Darauf find:

II. die projektierten Hiebspositionen in der Beise aufzustühren, daß zunächst die ordentlichen Schläge und regelmäßigen Durchforstungen, und zwar eine jede im Kontrollbuche für sich besonders zu behandelnde Betriebs- resp. Kontrollstäche auch als besondere hiebsposition auf besonderer Linie, nach der Folge der Schutzbezirke event. Betriebsarten, der Jagen oder Distrikte, der Schläge und Abteilungen eingerückt werden, und als letzte Position für jeden Schutzbezirk ein den Berhältnissen entsprechendes "Dispositions-Duantum für nicht vorherzusehende Einnahmen an Trocknis-, Windbruch- und Diebstahls-Hölzern usw." (Totalitäts-Hieb) ausgeworfen wird*).

Benn der Oberförster bei einzelnen hiebspositionen die Gemährung von Ruderlohn neben dem nach der Hauerlohnstaxe (§ 9) zuläffigen hauerlohne für unabweisbar erachtet, so hat er bei der betreffenden hiebsposition die erforderlichen Ruderlohnsfätze zur Prüfung und Feststellung in Bor-

folag ju bringen.

Nach erfolgter Feststellung resp. Bestätigung burch ben Regierungs, und Forstrat resp. Obersforstmeister wird ber Hauungsplan bis spätestens zum 15. Oktober von der Regierung, bei welcher zu deren Akten eine Abschrift gefertigt wird, dem Oberförster zur Ausführung und als Beleg zur Naturalzrechnung zurückgegeben.

§ 7

Genaue Befolgung bes Banungeplans.

Bon dem festgestellten Sauungeplane darf der Oberforster ohne vorgangige ichriftliche

Genehmigung bes Inivettionebeamten nicht abweichen.

Wird durch unvorhergesehene dringende Umstände eine Abweichung vom Plane notwendig und vom Inspettionsbeamten gestattet, so ist dessen schriftliche Genehmigung dei Einreichung der Naturalrechnung dem Inspettionsbeamten mit vorzulegen, damit von ihm und dem Oberforstmeister die zur Rechnungs-Justifikation erforderlichen Genehmigungsvermerke resp. Bescheinigungen erteilt werden können.

Alls Abweichungen vom Sauungsplane, für welche vorher Genehmigung eingeholt werden muß, sind jedoch kleine Differenzen in den Ergebnissen der einzelnen Schläge ebensowenig anzusehen, wie der Einschlag von Windbruch-, Trochies-, Borkenkäfer- und Diebstahls-Hölzern oder von einzelnen kleinen Rutholzsortimenten an geringen Durchsorstungsstangen, oder von verdämmenden Weichhölzern, deren Aushied im Interesse der Holzzucht notwendig ift.

Der Oberförster ift aber bafilr verantwortlich, daß ber Isteinschlag im ganzen durch fein

Berichulben feinenfalls bas genehmigte Ginfchlagsfoll überichreitet **).

§ 8.

Unmeifung und Auszeichnung ber Schlage.

Bon dem genehmigten Hauungsplan hat der Oberförster rechtzeitig vor Beginn des hiebes jedem Förster einen Auszug für feinen Schutzbezirf zu übergeben, und die zu führenden Schläge dem Förster an Ort und Stelle unter Erteilung fachgemaßer Instruktion anzuweisen.

Die Ausgeichnung ber in ben Borbereitunge-, Befamungs- und Auslichtungs- und in ben schwerigen Durchforftungs-Schlägen ber hochwalbungen, sowie ber in ben Mittelwalbs-Schlägen vom

^{*)} Am Schlusse des Hauungsplans ist die in den Hochwaldbeständen zur Durchforstung bestimmte Gesamtstäche mit der Mindestdurchforstungkstäche zu vergleichen, welche sich aus dem Durchsorstungsplane ergibt. Rb.-Erl. v. 17, Mai 1892 III 6786 (Bb. XXIV, S. 206 des Jahrb.).

^{**)} Überschreitungen bes durch ben Sauungsplan genehmigten Einschlagfolls an balancefähigem Derbsholz bedürfen ber Genehmigung bes Regierungs- und Forstrats nur, wenn sie mehr als 10% betragen (Rb.-Erl. v. 23. Dezember 1910 III 13961, Bb. VII, C. 24 bes Min.Bl. f. L. usw.).

Oberbaume zu fällenden Stämme bezw. die Auszeichnung der Samenbaume in Nadelholz-Samenschlägen und der in den Kahl- und Abtriedsschlägen als Waldrecht oder sonft zwedmäßig noch überzuhaltenden Stämme, muß der Oberförster als eines feiner wichtigsten Dienstgeschäfte rechtzeitig unter Zuhilfenahme der Förster felbst beforgen, unbeschadet der dem Inspektionsbeamten zustehenden Befugnis selbstätiger Teilnahme an der Schlagauszeichnung.

Steht bem Oberförster ein Revierförster zur Seite, fo kann er Diefem Die Schlagauszeichnungen übertragen; er bleibt jedoch fur Die Ausführung verantwortlich, wenn er bem Revierförster nicht an

Ort und Stelle bie erforderliche Unweifung erteilt hat.

Nur für die gewöhnlichen Durchforstungen und Läuterungen, sowie für den Überhalt an Laßreideln im Mittels und Niederwalde kann der Oberförster die Auszeichnung dem Förster übertragen; er bleibt jedoch für die sachgemäße Aussiührung verantwortlich, wenn er nicht eine größere, besonders zu bezeichnende Brobesläche vorgezeichnet hat. Sind Auszeichnungen dieser Art dem Revierförster übertragen, so hat dieser die volle Berantwortlichseit, auch wenn ihm der Oberförster eine Probesläche nicht vorgezeichnet hat.

§ 9. Hauerlohnstarif.

Die Borichlage zu ben Hauerlohnstarifen find in ber Regel nur alle fechs Jahre vom Obersförster vollständig nen aufzustellen und jedesmal im fünften Jahre ber Statsperiode, gleichzeitig mit ben Borschlagen zu ben Holztaren, ber Regierung bis zum 1. Juli einzureichen (§ 21).

Wenn im Laufe einer folchen fechsjährigen Beriode Underungen notwendig werden, find folche

vom Oberförfter bei ber Regierung zu beantragen.

Die Hauerlohnstarifsche find so zu bemessen, daß sie dem Arbeiter bei gehörigem Fleiße einen dem ortsüblichen Tagelohn für schwere Arbeit entsprechenden Berdienst gewähren. Sie sollen die Bergütung für sämtliche Arbeiten enthalten, welche vom Anhiebe bis zur Abnahme des Schlages auszuführen sind, mit Ausschluß nur der event. außerdem zu bewilligenden Bergütung für ein etwa notwendig werdendes Rücken des Holzes*)

§ 10. Rüderlohn.

Neben bem Hauerlohn darf ein befonderes Ruderlohn, wo es erforderlich ift, nur dann gewährt werden, wenn das Holz auf eine weitere Entfernung als durchschnittlich ca. 50 Schritt gerückt werden muß.

Die durch den Hauungsplan (§ 6) genehmigten Rückerlohnsfätze find als Maximalfatze zu betrachten, welche der Oberförster keinenfalls überschreiten darf. Ob das Rücken freihändig oder licitando zu verdingen, hat der Oberförster, wenn hierüber im Hauungsplane nicht besondere Unordnung getroffen ift, nach den Umständen, mit Rücksicht auf tunlichste Kostenersparnis zu bemessen.

§ 11. Annahme der Holzhauer. Hanordnung.

Ob zur Aussiührung der Hauungen Entreprise-Kontrakte mit einzelnen Holzhauermeistern, oder schriftliche Berträge mit fämtlichen Holzhauern abzuschließen, oder ob die Holzhauer nur mündlich mit Borbehalt jederzeitiger Entlassung zu dingen sind, bestimmt die Negierung, welche, wenn schriftliche Bersträge abgeschlossen werden, die dazu zu verwendenden Drucksormulare dem Oberförster zusertigt und durch eine Hauordnung den Holzhauereibetrieb ordnet.

Die Hauer- und Ruderlohnfate bestimmt der Oberförster auf Grund des Hauerlohntarifs und des Hauungsplans. Er darf die hierin gestatteten Save ohne Genehmigung der Regierung nicht überschreiten, ift aber verpslichtet, jede, unbeschadet des Zweds, zulässige Einsparung forgfältig mahr-

gunehmen.

^{*)} Bei der Aufstellung neuer Holztagen werden die durchschnittlichen Berbungstoften lediglich in Überzeinstimmung mit dem von der Regierung zu genehmigenden Hauerlohnstarife seigestellt. Hiernach finden Rückerschen bei den der Holztage vorzutragenden Berbungskoften teine Berückschitigung mehr. Rd. Erl. v. 6 November 1880 II 8741 (Bb. XIII & 70 b. Jahrb.).

§ 12.

Beauffichtigung ber Schlage.

Die Anlegung der holzhauer und die fpezielle Beauffichtigung der Schlage liegt gwar gunachft dem Forfter ob, boch hat der Oberforfter Die Arbeit der Bolghauer bei möglichft häufiger Anmesenheit in den Schlägen gehorig gu fontvollieren und darüber gu machen, daß den Borfdriften über ben Bolghauereibetrieb (Bauordnung) gehörig nachgefommen wird. Inebefondere liegt bem Dberforfter ob, wegen fachgemafter, ben Absatverhaltniffen entiprechender Aushaltung bes Nutsholzes in jedem Schlage bas Nötige fpeziell anguordnen.

\$ 13.

Berlohnung bee Solzes.

Die vom Förster nach den Formularen C und C1 aufzustellenden Holzwerbungelohnzettel hat ber Oberförster zu prufen, event. rudfichtlich ber zu berechnenden Lohnbetrage zu vervollständigen und festzustellen und Diefe auf Die Vorstfaffe gur Ausgahlung anzuweisen. In der Regel ift der verdiente Lohn allwöchentlich anzuweisen*).

Der Oberförster ift für die Richtigfeit aller Berechnungen auf dem Lohnzettel verantwortlich und hat darüber ju machen, daß nicht mehr Holz verlohnt wird, ale bereits aufgearbeitet ift. Lohnzetteln ift bas neben bem Sauerlohn etwa ju gemahrende Ruderlohn in ber Regel nur mit feinen Einheitsfaten anzugeben, in den Summen aber beides zusammenzufaffen. Wird Ruderlobn nur fur einen Teil bes aus einem Schlage erfolgenben Bolges gegahlt, ober ift basfelbe von anderen Berfonen als benen, welche bas Sauerlohn erhalten, verdient, fo ift bas Ruderlohn getrennt vom Sauerlohne (vgl. Beispiel auf C1) event. durch besondere Lohnzettel festzustellen und anzuweisen **).

\$ 14

(unter Berüdfichtigung der Bestimmung vom 11. Juli 1885 III 8212 ***).

Für jede Position des Hauungsplans muffen die Lohnzettel gesondert aufgestellt werden. Die Lohnzettel find fur Saupt- und Bornugung der Totalitätshauungen im Sochwalde getrennt auf-Dagegen bedarf ce ber Aufführung des Materials nach den einzelnen Abteilungen auftellen. nicht. Gbenfo muffen die Werbungstoftenlohngettel bes Mittelwaldes getrennt angefertigt werben für das Oberholz und das Unterholz.

Die Lohnzettel über holz in den regelmäßigen Schlägen find fo lange als Abschlags-Lohngettel gu behandeln und gu bezeichnen, bis ber Schlag beenbet ift, und ber Schlufiohnzettel, b. b. ber Lohnzettel über bas gesamte Material bes beendeten Schlages einschlieflich bes noch nicht verlohnten Reftes aufgestellt wirb.

Diefer Schlufilohnzettel darf erst ausgestellt werden, nachdem der Oberförster die Abnahme des Schlages (§ 18) bewirft hat. In dem Schluflohnzettel ift das gesamte Material des beendeten Schlages zu verlohnen und die barauf noch zu leiftende Bahlung baburch zu berechnen, bag von ber Befantfumme bes für ben gangen Schlag verdienten Lohnes bie angewiesenen Abichlagegablungen, unter Ungabe des Datums der Abichlagslohnzettel, abgerechnet werben.

Die Quittung bes Empfangere muß über ben gefamten Lohnbetrag fur ben gangen Schlag lauten. Der Schlufilohnzettel bient zum Rechnungsbelege, Die Abichlagelohnzettel werden, nachdem fie vom Mendanten mit dem Raffationsvermerte verfeben find, dem Gelbempfanger bei Bezahlung des Schlußgettels gurudgegeben und von ihm bem Oberforfter gur Bernichtung ausgehandigt. (Bgl. Bem. gu § 14 2065. 5.)

Die festgestellten Lohnzettel hat ber Oberforfter in bas mit Beginn bes Birtichaftsjahres anzulegende Holzwerbungefosten-Manual (§ 15) einzutragen und dem Solzhauermeister oder dem fonft

^{*)} Die den Haumeistern zu gewährenden Bezüge sind durch den Rb.-Erl. vom 11. November 1910 III 4534 (Bb. VII, E. 7 des Min. Bl. f. L. usw.) sestgesett.

^{**)} Begen Fortzahlung des Lohns an Arbeiter bei Arbeitsversäumnissen vol. Ro. Erl. vom 11. Otstober 1906 III 8868 (Bb. II, S. 50 des Min.Bl. f. L. usw.). — Bei Benrlaubung von Waldarbeitern am Kaisers-(Geburtstag zu patriotischen Feiern ist der Lohn fortzuzahlen. Ro. Erl. vom 17. Januar 1907 III 16440 (Bb. III, S. 51 des Min. Bl. f. L. usw.).
***) Bb. XVII, S. 429 d. Jahrt.

von ben Arbeitern bagu bevollmächtigten Bolibauer gu übergeben, welcher barauf bei ber Worftfaffe ben Lohnbetrag erhebt.

Bemertung zu § 14 Abf. 5. Die Vorschriften des Königlichen Staatsministeriums vom 3. Juni 1902 über Die Bernichtung der Rechnungen und Kaffenbucher fowie der Belege berichtigter Rechnungen bei den staatlichen Raffen finden auch auf die Bernichtung der Abschlagelohnzettel finnaemake Anwendung. Ericheint es nun auch nicht notwendig, fie nach Burudgabe an ben Cberförfter gleich ben Rechnungsbelegen ufm. noch einen gewiffen Zeitraum nach ber Entlaftung ber Rechnung aufzubewahren, fo wird es von der Koniglichen Oberrechnungstammer doch für zwedmania erachtet. Die Bernichtung nicht vor ber Entlaftung ber Rechnung, ju welcher Die Schluftlohnzettel gehören, vorzunehmen, ba es immerhin möglich ift, baß bei Brufung ber Rechnungen auf die Abichlagslohnzettel zurudgegriffen werden muß.

Biernach ift fortan zu verfahren.

Die Abschlagslohnzettel find fünftig vor der Rückgabe an den Oberförster vom Mendanten nicht nur mit dem Raffationsvermert zu versehen, fondern außerdem noch mit einem garbftift (blau ober grun) von der linten unteren nach der rechten oberen Cate gu burchitreichen. Ab.-Grl. v. 28. Juni 1908 III 3423 (Bd. IV, S. 304 des Min.=Bl. f. L. ufw.).

(unter Berückfichtigung ber Bestimmung vom 11. Juli 1885 III 8212*).

Holzmerbungefoften = Manual (Holzeinnahme = Manual).

Das Holzwerbungsfosten-Manual, meldes zugleich als Holzeinnahme-Manual bient, foll alle aufgewendeten Werbungefoften und zugleich alles aufgefommene Bolgmaterial nachweisen. Es wird beim Beginne bes Wirticaftsighres nach bem Schema D angelegt, indem, für jeden Schutbegirt mit einem neuen Folium beginnend, jede Bofition des hauungsplans bergeftalt verzeichnet wird, bag fur fie ein angemeffener Raum gu ben im Laufe bes Jahres gu erwartenben Gintragungen bleibt und am Schluffe jedes Sounbezirfe ein Ronto fur beffen Totalitäte Siebe bestimmt wird. Auf Diefe foutbezirtsmeife geordneten einzelnen Rontos merben bann bie einzelnen Lohnzettel ufm. nach der Reihenfolge ihres Gingebens mit bem angewiesenen Lohnbetrage und Die Schlufi-Bauerlohnzettel auch mit ihrem Materiale verzeichnet. Bon Lohnzetteln, welche nur Ruderlohn enthalten, wird bas Material nicht in bas Manual eingetragen, ba es bereits von bem entsprechenden Sauerlohnzettel in bas Manual übernommen ift.

Rudfictlich bes Materials erfolgt Die Eintragung unter Bufammenfaffung ber verschiedenen Bolggattungen nach folgenden vier Rubrifen:

1. für Giden:

- 2. gemeinschaftlich für Buchen, Ruftern, Efchen, Aborn, Beigbuchen und Obitbaume;
- 3. gemeinschaftlich fur fonftige Laubhölger Birfen, Erlen, Linden, Bappeln, Beiden und alle Strauchgattungen;
- 4. für Hadelholz.

Sofern auf bem Lohnzettel megen vericiedener Lohnfate noch mehr Bolggattungen gefondert werden muffen, find fie auch im Solgwerbungetoften-Manuale dergeftalt getrennt einzutragen, daß fie innerhalb berjenigen ber porftebend bestimmten vier Rubriten, zu welcher fie geboren, eine jede auf befonderer Linie, untereinander verzeichnet werden.

Alles Solzmaterial, welches ohne Aufwendung von Werbungstoften gur Bereinnahmung fonunt, muß gleichfalls, jedoch mit roter Tinte, in bas Solgwerbungetoften-Manual auf bas betreffende Ronto gleich nach ber Abnahme ober rudfichtlich ber Ginnahme aus ber Totalität wenigstens monatlich jummarifch eingetragen werben **).

Um Schluffe bes Wirtschaftsjahres wird jeber Schutbegirf für fich nach bem burch bie Dolghauer aufgearbeiteten Materiale und ben barauf verwendeten Werbungstoften auf besonderer Linie mit fcmarger Tinte und nach dem ohne Aufwendung von Berbungstoften vereinnahmten Materiale wieder auf besonderer Linie mit roter Tinte abgeschloffen.

*) Bb. XVII, E. 429 b. Jahrb.

^{**)} Auch alle für Läuterungs= und Durchforstungshiebe jowie durch bas Musaften von Stämmen behufs ber Beftandspflege entstandenen Roften follen, felbit wenn ber Erlos fur bas gewonnene Material Diefe Roften nicht bedt, mit ihrem ganzen Betrage in ber holzwerbungstoften-Rechnung verrechnet werden, jobald es fich um mis dem gungen vertrage in ver Hotzwerdungskotten-Rechnung verrechnet werden, sobald es sich um überhaupt verwertbares Material handelt. Die Kosten für die Austäuterung nicht verwertbaren Materials dagegen sind aus dem Forstfulturfonds zu bestreiten. Md.: Erl. v. 9. Januar u. v. 23. März 1875 II b 23 167 u. 5137 (Bb. VIII, S. 288 u. 291 des Jahrb.).

Diese für die einzelnen Schutbezirte gezogenen Summen werden mit gleicher Sonderung bes mit und bes ohne Werbungsfoften erfolgten Materials ichmarg reip, rot retapituliert und auffummiert und ichlieblich in eine Sauptsumme pereinigt, melde Die Ginnahme ber Natural-Rechnung unter Titel III (§ 42) bilbet.

Das Manual ift au trennen nach den Saubtabichnitten:

- a) Sauptnutung im Sochwalde und Ertrag bes Blantermaldes.
- b) Bornunung im Sommalde.
- c) Cberholz im Mittelwalde,
- d) Schlaghols im Mittel= und Riebermalbe.

Seder diefer Sauptabichnitte ift zu fummieren, wobei die 4 Sauptholzarten und im aangen Die Daffe Des Derbholges nach Weltmetern unter Der Linie angugeben ift. Sierauf folgt Die Bieberholung zur Ermittelung des Gefamteinschlages.

\$ 16.

Bolzwerbungefoften = Rechnung.

Das jo abgeichloffene Manual ift nunmehr unter Beglaffung aller nur auf Abichlagsjahlungen bezüglichen Gintragungen bas Rongept ber Holzwerbungefoften-Rechnung, welcher bie Schlußlohnzettel und event. Die Berhandlungen über Berbingung ber Schlage an Affordanten als Belege beiguffigen find.

Die Lohnzettel hat der Dberförster von der Forstfaffe gegen Quittung fich gurudgeben gu laffen. Das Mundum ber Solzwerbungstoften-Rechnung ift vom Dberförfter unter Beifügung bes Konzepte (Manuale) und aller Belege bie fpatestene jum 1. Robember*) durch den Infpettionsbeamten an die Regierung einzureichen.

Die Bolgwerbungstoften-Rechnung wird bann mit ber Befcheinigung bes Infvettionsbeamten und dem Attefte der Regierunge-Forftfalkulatur verfeben, nebft den Belegen der Forftfaffe ale Ausgabebeleg filr bie Gelbrechnung queftellt, mabrent bas in gleicher Beife beideinigte Rongept (bas Manual) bem Oberförfter gur Aufbemahrung gurudgegeben wird.

§ 17.

Bolgtransportfoften.

Wenn außer den gewöhnlichen Solzwerbungekoften (worunter alle Aufwendungen verftanden merben, welche für bas Fallen und Aufarbeiten sowie fur bas Ruden und Auffeten an einer bem Birticafte- und Berjungungebetriebe nicht hinderlichen und fur die Abfuhr geeigneten Stelle erforderlich find und bis jur Abnahme bes Solges burch ben Oberforfter (§ 18) ermachfen, noch befondere Transportfosten an Fuhr: und Flögerlöhnen aufgewendet werden, um den Abfat zu erleichtern, fo wird wegen Berbingung und Berrechnung diefer bem Tamwerte gutretenden Transportfoften von der Regierung befondere Unordnung getroffen. In ber Regel ift über folde Roften eine besondere Solgtransportkoften-Rechnung in analoger Beife wie die Holzwerbungetoften-Rechnung zu führen refp. zu legen.

\$ 18.

Abnahme ber Schläge und Aufstellung ber Bolgabgahlunge-Tabellen.

Ift ber Bieb in einem Schlage oder einem zu befonderer Abnahme bestimmten Teile refp. Sortimente beefelben beendigt, und bas eingeschlagene Bolg von bem Forfter aufgemeffen, numeriert und in bas Rummer- und Anweifebuch eingetragen, fo erfolgt Die Abnahme burch ben Oberförfter nach Magabe ber Dienst-Inftruftion fur Die Forfter, wobei ber Oberforfter jeden einzelnen Boften nachaughlen, soweit es erforderlich ift, um die Bertretung der Richtigkeit der Mage übernehmen zu können, nachbumeffen, mit ben Gintragungen im Rummerbuche ju vergleichen und mit bem Revierhammer neben ber Rummer anfchlagen zu laffen hat. (Bal. Bemerfung zu § 18 Mbf. 1.)

^{*)} Rd.-Erl. v. 26. März 1877 IIb 313 (Bb. IX, E. 407 des Jahrb.).

Nach dem auf Grund dieser Abnahme vorschriftsmäßig abgeschloffenen und bescheinigten Rummerbuche sertigt der Oberförster unter Anwendung eines den Beispielen E und E i ähnlichen Drucksormulars, welches dem Rummerbuche des Försters konform sein muß, "die Holzabzählungs: Tabelle"*).

Diefe ift in berfelben Beife wie jenes Nummerbuch abzufcliegen und mit demfelben Abnahmes Bermerfe unter ichriftlicher Bollziehung bes Oberförsters und Försters zu versehen.

Der Oberförster ist für die Richtigkeit der Abzählungstabelle, insbesondere auch für die Richtigkeit der in derselben nach der amtlichen Rubiktabelle angegebenen Kubiknasse jedes Nutholzstammes verantwortlich.

Für jeden Fehler, welcher bei Revision der Abzählungstabellen rudfichtlich der Kubitzahlen gefunden wird, hat der Oberförster eine von der Regierung zu bestimmende Ordnungsstrafe zu gewärtigen.

Der Oberförster hat mit Sorgfalt darauf zu achten, daß die Jagen resp. Diftritte und Abteilungen, aus denen das Holz ersolgt ist, richtig verzeichnet werden, damit das Kontrollbuch nach den Abzählungstabellen richtig geführt werden kann.

Neben ber Holzeinnahme ift in ber Abzählungstabelle auch die Ausgabe nachzuweisen und zwar:

- a) für das aus freier Hand verkaufte, oder fonst abgegebene Holz durch Sintragung des Namens und Wohnortes des Holzempfängers und der Ordnungsnummer des Holze verabsolgezettels und
- b) für alles im Wege der Versteigerung verfaufte Holz durch Angabe des Datums der Berssteigerungsverhandlung, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen wird, daß von den für die Aussgabe bestimmten Spalten nach Bedürfnis auch bei Versteigerungen durch Eintragung der Namen der Käufer und des Meistgebots statt eines Duplikats der Versteigerungsverhandlung Gebrauch gemacht wird.

Auf der letzten Seite jeder für eine Bestandes-Abteilung resp. Kontrollstäche geführten Abzählungstadelle ist eine vollständige Rekapitulation zu fertigen, nach welcher die Eintragung des erfolgten Materials in das Kontrollbuch bewirft wird. Sbenso ist am Schlusse der über die kleineren außersordentlichen Holzeinnahmen gemeinschaftlich für jeden Schutzeit zu führenden Abzählungstadelle das vereinnahmte Material für die Eintragung in das Kontrollbuch nach Jagen resp. Distrikten und Kontrollsuchiungen zusammengesaft zu rekapitulieren.

Bemertung zu § 18 Abs. 1. Hinsichtlich der Borschriften dieses Absaces sind die Königlichen Regierungen ermächtigt in geeigneten Fällen angemessene Erleichterungen anzuordnen. Ge
ist jedoch erforderlich, daß auch im Falle der Gewährung von Erleichterungen probeweise Rachzählungen nud Nachmessungen bei jeder einzelnen Ordnungsnummer des Hauungsplanes stattsinden und daß die Nummern der wirtlich abgenommenen Holzposten im Nummerbuche des Försters
durch Unterstreichen kenntlich gemacht werden. Es muß dem pslichtgemäßen Ermessen des Oberförsters überlassen bleiben, der stichprobeweisen Nachzählung und Nachmessung eine solche Ausbehnung zu geben, daß die Richtigkeit der Schlagausnahme verdirgt erscheint. Mit der Bollzichung
des Abnahmevermerts unter dem vorschristsmäßig abgeschlossenen Nummerduch übernimmt der
Oberförster die volle Verantwortlichseit für die Richtigkeit der Schlagausnahme. Rd.=Grl. v.
21. Ottober 1909 III 12212 (Bd. V, S. 344 des Min.=Bl. f. L. usw.).

§ 19.

Aufnahme der ohne Werbekoften zur Bereinnahmung gelangenden Hölzer in die Holzabzählungs-Tabelle.

Sollte ausnahmsweise der Berkauf oder die Abgabe stehenden Holzes und der Einschlag desfelben durch die Empfänger genehmigt werden, so wird über das hierbei zu beobachtende Bersahren
und die Einrichtung der über eine berartige Holzeinnahme zu führenden Abzählungstabelle seitens der Regierung besondere Anweisung ergeben.

^{*)} Bon der Aufstellung der Abzählungstadellen wird abgesehen, soweit es sich um den Borverkauf ganzer Schläge handelt. An Stelle der Abzählungstadelle tritt in solchen Hällen das Rummerbuch des Försters. Solange dieses etwa auf der Oberförsterei unentbehrlich ist, hat der Förster die notwendigen Eintragungen in der Kladde zu machen. Es ist aber darauf zu halten, daß das Rummerbuch sobald als möglich dem Belaufsbeamten zurückgegeben wird. Ab. Erl. v. 8. November 1902 III 13783 (Bd. XXXV, S. 15 des Jahrb.). — Diese Ermäcktigung ift auch auf solche Schläge außgedehnt worden, in denen nur ein oder mehrere Sortimente dezw. Tartlassen oder größtenteils vor dem Einschlag verkauft sind. In solchen Källen ist das vor dem Einschlag verkaufte Holz sortiments bezw. tartlassendig jummarisch in die sür das übrige Holz zu sertigende Abzählungstadelle zu übernehmen. Rd.-Erl. v. 11. Dezember 1902 III 15019 (Bd. XXXV, S. 73 des Jahrb.).

Bei dem durch die holzempfänger felbst gewonnenen Stockholze oder manchen fleinen Rutholzfortimenten, beren Aufarbeitung gumeilen gmedmäßig bem Empfänger überlaffen wird, ift bie Abnahme bes gehörig aufgeseten, nummerierten und in bas Nummerbuch bes Forftere eingetragenen Materials und Die Bergeichnung besfelben in Die Abgahlungstabelle nach ben Boridriften bes & 18 gu bemirten.

Einzelne geringe Windfalle, Wind, Sonee- und Giebruche und Frevelholzer, melde etma in fleineren Quantitaten ale ein Raumfubifmeter im Balbe gerftreut umberliegen, barf ber Oberforfter, wenn beren Aufarbeitung burch Solghauer megen unverhaltnismäffigen Beit-, Mube- und Roftenaufmanbes nicht ratfam, die foleunige Bermertung aber, um der Entwendung vorzubeugen, notwendig ift, auch unaufgearbeitet verfaufen.

Die Bereinnahmung Diefes Materials in ber Abzählungstabelle erfolgt auf Grund ber vom Forfter ju bewirfenden Aufnahme im Rummerbuche, und ber vom Oberforfter, fomeit es tunlich ift, auch felbst vorzunehmenden örtlichen Befichtigung und Abnahme.

Buchung im Solzvorratebuche.

Nach jeder Holzabnahme vergleicht der Oberförster das abgenommene Material mit dem eingebenden Schlufilohnzettel und bewirft beffen Buchung im Holzeinnahme- und Werbungefosten-Manuale (§ 15).

(Wo die Regierung es für angemessen erachtet, die Führung eines Holzvorratsbuchs, Formular F, anzuordnen, ist nach jeder Holzabnahme das abgenommene Material auch in diese einzutragen.

Das Vorratsbuch hat den Zwed, zu jeder Zeit summarisch bei jeder Hebsposition den Stand des Fs-Einschlages gegen das Einschlags-Soll des Hauungsplanes und den Sollvorrat an Material in jeder Hiebsposition nachzuweisen.

Bu biesem Behuse ift basselbe so einzurichten, bag für jebe Position bes hauungsplans sowie für bie

Ertrage aus ber Totalität ein besonderes Ronto bestimmt wird.

Die Ginnahmen find auf Grund ber Abzählungstabellen auf einer Zeile für jede Abnahme fofort, nachbem diese bewirft ist, und zwar für das mit Auswendung von Berbungskosten gewonnene Material mit schwarzer Tinte, sur das übrige Material mit roter Tinte einzutragen. Am Jahressschlusse verbliebene unverwertete Material-bestände werden in gleicher Beise, wie eine neue Abzählung in das neue Vorratsbuch, jedoch in einem besonderen Abschnitte I "als Bestände aus dem vorigen Birtschaftsjahre" übertragen.

Die Ausgaben werben für meistbietend verkauftes Holz nach bem Lizitationsprotokolle vor dessen Abgabe an die Kasse, für freihändige Holzabgaben nach dem Holzverabfolgezettel vor dessen Beggabe, auf einer

Linie für jebes Ausgabe-Dofument eingetragen.

Jedes Konto des Borratsbuches wird in Einnahme am Schluffe des Birtichaftsjahres (ultimo September), in Ausgabe am Schluffe bes Rechnungsjahres auffummiert und fo abgeichloffen, bag ber etwa verbliebene Beftand fich ergibt.

Eine Refapitulation ber Summen aller Ginnahmekontos am Schluffe bes Birtichaftsjahres muß in

ihrer Totalfumme mit ber Schluffumme bes holzwerbungs-Manuals genau übereinstimmen.]

Bemertung ju § 20 Abf. 2 bis Schluß. Diese Beftimmungen find außer Kraft getreten, ba ber Mb. = (Frl. pom 23. Dezember 1910 III 13961 (Bb. VII, C. 24 bes Min.Bl. f. E. ufm.) vorschreibt, daß das Solgvorratebuch nirgends mehr gu führen ift.

3meites Rapitel.

Bon der Solzverwertung.

§ 21.

über die Solzverwertung im allgemeinen.

Die Bolgvermertung liegt bem Oberforfter ob. Die babei jum Unhalt ju nehmenden Bolgtaren merben nach ben bestallfigen befonderen Bestimmungen in ber Regel von 6 gu 6 Jahren aufgestellt (§ 9). Er ift bafur verantwortlich, daß dieselbe fachgemäß, rechtzeitig und stete fo erfolgt, wie es erforderlich ift, um, bei tunlichster Berudfichtigung ber Bedurfniffe und Buniche ber Ronfumenten und Solstäufer, eine möglichft bobe Gelbeinnahme zu erlangen.

Die Bolgverwertung ift tunlichft zu beschleunigen, barf aber erft beginnen, nachdem in bem betreffenden Schlage oder in einem abgefonderten Teile besfelben oder menigstens für ein und basfelbe

Sortiment ber Ginfolag vollständig beendigt und bas Material abgenommen ift.

§ 22.

Bu jeder Bolgabgabe muß ausgestellt merben:

1. ein Bolgverabfolgegettel, welcher

- a) ber Forstfasse Jur Quittungsleiftung über ben Geldempfang*) und bei freihandigen Holzabgaben auch als vorläufige Gelberhebungs-Anweisung,
- b) dem Solzempfänger ale Legitimation jum Solzempfange,
- c) bem Forstschutzbeamten als unbedingt notwendige und allein vollgültige Autorisation jur Anweisung und Berabfolgung des darauf bezeichneten Holzes dient, und
- 2. eine Gelberhebungs-Urkunde ober Lifte, welche bie von ber Forsitasse für das Solz zu erhebende Soll-Einnahme nachweist, und (§ 24) je nach der Art der Holz-abgabe in verschiedener Form ausgefertigt wird.

Diese Erhebungs-Urkunde mird nach bewirkter Einziehung des Geldes von der Forstkasse dem Oberförster zurückgegeben und dient als Ausgabeleg für die Naturalrechnung.

Jebe Erhebungs-Urfunde ift am Schluffe mit ber Formel:

Festgestellt auf die zu erhebende Summe von

(in Zahlen und Buchstaben)

Datum und Unterschrift des Oberförfters

zu verfeben.

Rur wenn etwa eine Holzabgabe zu leiften ware, für welche gar feine Zahlung zu fordern ift, bedarf es der Aussertigung einer Erhebungs-Urfunde nicht, und genügt in solchem Falle ein Holzverabfolgezettel mit der demfelben vom Oberförster zu gebenden Unterschrift:

"ohne alle Bezahlung".

§ 23.

Bolgausgabe = Manual.

Alle Holzausgaben muffen unmittelbar nach Ausfertigung der vorstehend sub 2 gedachten Urfunde, bevor der Oberförster dieselbe abgibt, mit deren Schlufiumme im Holz-Manual auf einer Linie gebucht werden.

Das Holz-Manual wird nur für die Natural-Ausgabe und Soll-Einnahme an Gelb geführt, indem bas holzwerbungskoften-Manual zugleich als holz-Einnahme-Manual bient.

Das Holz-Manual ift, da es das Konzept der Naturalrechnung bilden foll, unter Anwendung des Formulars G genau nach den Abteilungen und Bostitionen des Natural-Etats anzulegen.

Die Eintragungen erfolgen bei den betreffenden Positionen im Laufe des Jahres in chronoslogischer Ordnung auf Grund der Erhebungs-Urfunde, oder für ohne alle Bezahlung zu leistende Holzsabgaben, der Absuhrzettel sowie der Lizitations-Protokole summarisch auf einer Linie, mobei die Holzaarten nach den im § 15 gedachten vier Rubriken zusammenzusaffen sind.

Der Abschluß der einzelnen Positionen, sofern eine mehrmalige Abgabe bei ihnen erfolgt ift, und der einzelnen Abteilungen und Titel wird erst am Jahresschluffe dergestalt bewirkt, wie es für die Rechnungslegung (§ 43) notwendig ist.

8 24.

Die verfchiedenen Arten ber Bolgabgaben:

Die Bolgabgaben erfolgen entweder:

aus freier Sand ober

im Bege ber öffentlichen Berfteigerung.

Die letzte Art der Holzabgabe gilt als Regel, und es bedarf zu derfelben für den Oberförster teiner befonderen Anweisung oder Autorisation. Zu Holzabgaben aus freier Hand ist dagegen eine besondere Beranlassung resp. Ermächtigung erforderlich.

^{*)} Holzberabfolgezettel dürsen an die Holzkäuser ohne vorgängige Bezahlung dann ausgehändigt werden, wenn die Stundung von Holzkausgeldern auf Kreditbücher erfolgt. Die vorgeschriebene Bescheinigung über die Inlässigteit der Aushändigung von Holzverabsolgezetteln ohne Bezahlung ist von den zukändigen Forststessen nicht von den Oberförstereiverwaltern — zu erteilen. Rd.-Erl. v. 5. Rovennber 1909 III 10614 (Bd. V. S. 345 des Min.Bl. f. L. usp.), vgl. auch Rd.-Erl. v. 21. Zebruar 1905 III 2248 (Bd. I, S. 131 des Min.Bl. f. L. usp.).

§ 25.

Die Bolgabgabe aus freier Band.

Die Bolgabgaben aus freier Sand erfolgen entweder:

A. gang frei refp. gegen geringere ale tarmagige Bezahlung*) ober

B. gegen Bezahlung bes Carpreifes refp. eines anderweitig feftgefetten Bertaufspreifes. Ermachtigt mird ber Oberforster jur Solzabgabe aus freier Sand:

a) rudfichtlich ber "bestimmten Solzabgaben unter ber Tare" durch ben Etat Abteilung A I oder benfelben abandernde Regierungs-Berfügungen;

b) rudfictlich ber im Etat unter Abteilung A II verzeichneten "unbestimmten Boleabgaben unter ber Tare" burch fpezielle Anweifung ber Regierung für jeden einzelnen Fall, foweit nicht wegen gemiffer Holzabgaben biefer Art, mie 3. B. wegen des Freibrennholzes der Forstbeamten, generelle Anweifung erteilt ift **);

c) rudfictlich ber Holzabgaben fur Die Tare ober fonftige Bertaufspreife, teils durch fpezielle Anweifung, teils burch generelle Berfugung ber Regierung, welche bie ben Dberforftern nach den Lotalverhaltniffen beizulegende Befugnis inbetreff des Bolg-

verfaufe aus freier Sand bestimmt ***).

Für alle Holzabgaben aus freier Sand hat ber Oberförster bie Bolgverabfolgezettel auszustellen. Bebem Bettel ift eine befondere Ordnungenummer ju geben, und gwar in zwei gefonderten, je mit 1 211 Beginn bes Wirtschaftsjahres anfangenden und durch das ganze zugehörige Wirtschaftsjahr fortlaufenden Rummerfolgen, und gwar:

A. für alle zur Abteilung A bes Etats gehörigen Solgabgaben, wozu bie Zettel (Anlage H) auf rotlichem Baviere,

B. für alle übrigen freihandigen Holzabgaben, wozu die Zettel (Anlage J) auf grünlichem

Baviere gedruckt merben.

Rachbem die Holzabgabe in der Abzählungstabelle unter Berzeichnung des Empfangers und ber Bettelnummer bei den betreffenden Solgnummern, sowie im Solgvorratebuche, wo folches geführt wird, notiert und in die entsprechende Gelberhebunge Urfunde eingetragen worden, ift bem Solzempfanger der Holzverabfolgezettel zuzustellen, um ihn bei der Forftaffe als vorläufige Anweisung gur Erhebung bes Gelbbetrages zu prafentieren, ihn nach Bezahlung bes Gelbes quittiert gurudzuerhalten und ihn idlieklich dem Forfter gegen Uberweifung des Bolges abzuliefern.

\$ 26.

Der Oberförster hat über freihandige Holzabgaben folgende Bebeliften aufzustellen:

1. Für jebe gang frei ober gegen geringere ale tarmaffige Bezahlung gu leiftenbe Sobgabgabe ift eine Berteberechnung zu fertigen, in welcher

a) der Tartwert des abzugebenden Solzes,

b) ber Betrag ber bafur zu leiftenben Bahlung (Goll-Ginnahme) anzugeben und hieraus

c) der Berluft gegen die Tare zu berechnen ift+).

**) Die Zulässigteit der Berwendung der für Kulturzwecke ersorberlichen Hölzer ist seitens der Regierung nicht von ihrer vorherigen speziellen Anweisung für jeden einzelnen Fall abhängig zu machen, sondern durch generelle Berfügung auszusprechen. Die Genehmigung solcher Holzabgaben ist nachträglich zu erteilen, wenn bei Aufstellung des Kulturplans die Notwendigkeit des Bedarfs an diesem Material nicht hat vorgesehen können. Ad.-Erl. v. 18. Januar 1875 IId 22835 (Bd. VIII, S. 395 des Jahrb.).

***) Das zu Bermessungsarbeiten ber Koniglichen Landesaufnahme erforderliche Holz ift von den Ober-förstereien auf Grund ber den Offizieren und Beamten der Landesaufnahme erteilten offenen Ausweise freihandig zum Taxpreise zu überlassen, ohne daß es dazu einer höheren Genehmigung bedarf; auch dürsen die hölzer gegen Empfangsbescheinigung ohne vorherige Bezahlung verabsolgt werden. Im jede Berzögerung zu vermeiden, bleibt es den Herförstern überlassen, das Forstschung verabsolgt werden. Im jede Berzögerung zu vermeiden, bleibt es den Herförstern überlassen, das Forstschung verabsolgt werden. Im jede Berzögerung zu vermeiden, bleibt es den Herförstern überlassen, das Forstschung und Anweisung schon im voraus zu versehen, sobald ihnen seitens des Bermessungspersonals eine Ansorberung zugeht. Ab.-Erl. v. 27. März 1908 III 3864 (Bb. IV, S. 218 des Min.Bl. f. L. usw.).

†) Die Angabe bes Berlustes gegen ben Taxwert burch Freiholzabgaben und die Einbeziehung bieses Berlustes in die Einnahmen für holz hat allgemein nicht mehr stattzufinden. Bom Etatsjahre 1912 ab wird ber

^{*)} Die bestehenden Bestimmungen über die Abgabe von Armenholz werden aufgehoben. Dafür werden bie Oberförster ermächtigt, unbemittelten Berfonen, sofern fie eine Armutsbescheinigung ihres Gemeindevorstehers vorlegen, Stod- und Reiserholz jum eigenen Brennbedarf bis jum Tarwert von 10 M. für die einzelne Berson und bis zu 20% unter der Taxe, jedoch nicht unter den Werbungskosten selbständig abzugeben. sofern die Königliche Regierung sich die Genehmigung zur Abgade von Armenholz nicht ausdrücklich vorbehält. Rb.-Erl. v. 23. Dezember 1910 III 13961 (Bb. VII. S. 24 des Min.Bl. f. L. usw.).

Jebe Etatsposition wird hierbei genau wie im Etat und in ber Natural-Rechnung be- fonbers behandelt.

Um die Zahl der Beläge zur Natural-Rechnung nicht unnötig zu vermehren, find diese Wertsberechnungen tunlichst auf einem Blatte mit der zu den Belegen für die Holzabgaben dieser Art erforderlichen Quittung der Holzempfänger über den Empfang des Holzes aufzustellen, oder sie sind, soweit für unbestimmte Holzabgaben besondere Anweisungen — Assignationen — seitens der Regierung erteilt werden, unter diese zu setzen, auf welchen auch die Holzempfänger zugleich ihre Quittung über ben Empfang des Holzes ausstellen können.

Rur wo biefe Bereinfachung, wie 3. B. bei fehr großen Bauholzabgaben, nicht ausführbar ist, ober wo überhaupt eine besondere Quittung bes Holzempfängers zur Rechnung nicht geforbert wird, ist

die Werteberechnung in einer befonderen Rachweifung aufzustellen.

Diese als Erhebungsliste für die Forsttasse bienende Wertsberechnung, worauf die zur Sollseinnahme zu stellende und zu erhebende Summe vom Oberförster mit der (§ 22) vorgeschriebenen Formel: "Festgestellt usw." zu verzeichnen ist, hat der Oberförster nach erfolgter Notierung im Sollseinnahmebuche und im Holz-Manuale und Beisetzung der Nummern, unter welchen diese Buchung erfolgt ist, zugleich mit dem Holzverabsolgezettel, oder spätestens bis zum 25. des Monats, in welchem der Zettel ausgestellt ist, an die Forsttasse zu befördern.

Sofern die auf eine Etatsposition zu leistenden holzabgaben nicht mit einemmale, fondern nach und nach bewirft werden, können die einzelnen Erhebungsliften auch ohne Beifügung der Bertsberechnung event. monatlich ausgefertigt und der Kasse zugestellt werden. Die Bertsberechnung ift dann erft nach

Beendigung der gefamten Solzabgaben aufzustellen.

Wenn für eine Holzabgabe gar feine Zahlung zu leiften ift, muß zwar die Wertsberechnung auch gefertigt und als Rechnungsbelag verwendet werden, es bedarf aber in biefem Falle ber ilber-

fendung an die Forstkaffe nicht.

Für die Beschaffung der ersorderlichen Duittung des Holzempfängers hat der Oberförster zu sorgen. Es ist möglichst dahin zu streben, das die Duittungsleistung Zug um Zug mit der Abergabe des Holzevabsolgezettels erfolgt, jedenfalls aber darauf zu halten, daß die Absuhr des Holzes nur nach erfolgter Ausstellung der vorschriftsmäßigen und ohne Borbehalt geleisteten Duittung über den Empfang des Holzes gestattet wird.

\$ 27.

- 2. Über die zu Abteilung B des Etats gehörigen freihandigen kleinen Holzverkaufe, zu denen der Oberförster generell ermächtigt ist, hat er zwei Berkaufs-Nachweisungen nach dem Formulare K zu führen und zwar:
 - a) eine über etwaige Holzvertäufe für die Tare,

b) bie andere fiber Berfaufe für den Durchfchnittspreis oder andere höher als die Taxe festgestellte Berfaufspreise.

Diese Nachweisungen sind, so oft es angemessen ift, längstens aber am 25. jeden Monats abzuschließen und als Erhebungsliste nach vorheriger Buchung im Holzausgabe-Manuale und Soll-Einnahmebuche an die Kasse zu befördern. Wenn aber auf Grund besonderer Anweisung der Regierung zu den eigenen Banten der Forstverwaltung, oder an andere Königliche Berwaltungen, oder auch in größeren Anantitäten an Private eine Holzabgabe geleistet wird, so ist darüber jedesmal eine besondere Erhebungsliste, welche zur Rechnungslegung mit der betressenen Anweisung der Regierung justifiziert werden nuß, nach dem Formular K aufzustellen und nach ersolgter Notierung im Soll-Einnahmebuche und Holzmannase an die Forstsssenen Einziehung des Geldbetrages abzugeben.

§ 28.

Der Oberförster ift ermächtigt, anenahmeweife:

- a) in bringenden, durch Feuers, Waffers, Winds und andere Schaden herbeigeführten, nicht vorherzufehenden Bedarfsfällen einzelne Augholzstämme,
- b) an unbemittelte Berfonen, jum Brennbedarf berfelben, Stod- und Reifer-Brennhol;*),

*) Begen Armenholz vgl. Fugnote *) zu § 25.

Taxverlust auch in der Naturalrechnung nicht mehr angegeben. Bezüglich der Angabe des Taxwertes in der Holzausgabebelegen und in der Naturalrechnung wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert. Rd.-Erl. v. 12. Mai 1911 III 4840 II Ang. (Bd. VII, S. 149 des Min.U. j. L. usw.).

- c) an die Holzhauer das zu Reilen, Arten, Schlägeln, Sagen und fonftigem Arbeitsgeräte erforderliche Holz,
- al) wo es im Intereffe bes Abfates und Forftichutes angemeffen ift, Stangen= und Reifer-Rutholz, überhaupt die fogenannten "tleinen Rutholz-Sortimente",
- e) zur rechtzeitigen ficheren Berwertung einzelne vom Binde oder Schnee geworfene oder gebrochene, oder Holzbieben abgenommene Stamme,
- f) folde Sölzer, welche bereits zweimal in der Lizitation ausgeboten find, aber ein annehmbares Gebot nicht erlangt haben,

ans freier Hand zu verkaufen. In den Fallen sub f muffen in der betreffenden Erhebungslifte die Lizitationen, in denen das Holz vergeblich ausgeboten ift, nach ihrem Datum bezeichnet werden.

Ein folder freihandiger Verkauf ift in der Regel nach einem Durchschnittspreise zu bewirfen, welchen, wenn die Regierung nicht anderweite Anweisung erteilt, der Oberförster nach pflichtmäßigem Ermessen für jeden einzelnen Fall nach dem jedesmaligen Stande der Holzpreise, wie solcher in den Holzversteigerungen sich darstellt, und nach den sonstigen Verhältnissen, namentlich nach Lage und Veschafsenheit des Holzes zu bestimmen hat. Der Durchschnittspreis muß aber so gewählt werden, daß er mindestens 10 Prozent über der Taxe steht und mit vollen 10 Psennigen abschließt. Es soll jedoch dem Ermessen des Oberförsters überlassen, in den vorstehend unter h bis f erwähnten Källen auch den Verkauf für die Taxe zu bewirken.

Freihandiger Bertauf von holz unter ber Taxe ift ohne höhere Genehmigung nicht ftatthaft. In ben Fällen sub a bis e darf ber Oberförster an einen Käufer im Laufe eines Jahres

teinesfalls mehr als für ein Kaufgeld von höchstens 100 M.*) freihändig überlassen. Für den Fall sub f tritt solche Beschränkung nicht ein.

§ 29.

Bauholzabgabe an Berechtigte.

Inbetreff ber an Berechtigte zu leistenden unbestimmten Bauholzabgaben ift folgendes Berfahren zu beobachten:

Nachbem die Anschläge über den Bauholzbedarf dem Oberförster zur vorläufigen Kenntnisnahme und zur Bescheinigung, ob die veranschlagten Hölzer aus den Schlägen des nächsten Wirtschaftsjahres abgegeben werden können, vorgelegen haben, muffen die Holzanweisungen der Regierung in der Regel, und wenn auf deren Realisierung nit Bestimmtheit gerechnet werden soll, bis spätestens zum 1. November in die Hande des Oberförsters gelangt sein.

Der Oberförster fertigt alsdann für die betreffenden Förster spezielle Auszüge aus der Holzassissenien, nach welchen die abzugebenden Stämme schon mährend des hiebes mit möglichst geringen Opfern für die Forstverwaltung und namentlich dergestalt auszuhalten sind, daß es später nicht etwa nötig wird, wertwolle Stücke in zwei oder mehrere weniger wertvolle Stücke zu zerschneiden, und daß die Hölzer niöglichst genau in den assignierten Dimensionen abgegeben werden. Wenn die Stärke-Dimensionen sich nicht ganz genau nach der Afstalischen Innehalten lassen, so muß der Oberförster die Ubweichungen als unvermeidlich und als dem sistalischen Interesse nicht nachteilig vertreten, jedenfalls aber die Summe der afsignierten Kubismasse für die einzelnen Sortimente und im ganzen bei der Holzabgabe möglichst genau einhalten. Unter allen Umständen missen, bei Bermeidung der nach Besinden eintretenden Strase der Rechnungskälschung, in den Wertsberechnungen und selbstwerständlich auch in allen Natural-Rechnungsbuscher die Dimensionen genau so verzeichnet werden, wie sie de den abgegebenen Holzern in Wirklichseit sich gefunden haben. Sollten sich in einzelnen besonders schwierigen und uns günstigen Fällen erheblichere Dissernanz zwischen den afsignierten und dem wirklich abgegebenen Holzeuantum nicht verweiden lassen, on muß die Genehmigung der Regierung hierzu eingeholt, und diese der Ratural-Rechnung als Belag beigefügt werden.

Die Bauholzabgaben an Berechtigte werden in der Natural-Rechnung belegt:

- a) mit dem Holzanschlage;
- h) mit der Holzaffignation,

mit welcher

c) die Quittung bes holzempfangers und

^{*)} Rd.-Erl. v. 16. August 1881 III, 9196 (Bd. XIII, S. 249 des Jahrb.).

- d) die Wertsberechnung refp. Erhebungsanweifung zu verbinden find, und endlich
- e) mit ber Bolgvermenbungsbeicheinigung, welche ber betreffende Baubeamte nach Abnahme bes Baues zu erteilen und bem Oberforfter augustellen hat.

Geben die Solgvermendungs-Attefte nicht rechtzeitig bis gur Abfendung der Rechnung ein, fo ift eine besondere Rachweifung über die noch fehlenden Berwendungs-Attefte unter Angabe der Ordnungsnummern der Rechnung, bei welchen fie fehlen, der Natural-Rechnung anzuheften, auf Grund welcher bie Beibringung berfelben zur nächsten Natural-Rechnung fontrolliert und in einer berfelben anzuheftenden gleichen Rachweifung bargetan wirb.

Bleiben die Bermendungs-Attefte langer, als in den Forftpolizeiverordnungen beftimmt ift, ober, wo folche Bestimmungen fehlen, langer als zwei Jahre aus, fo hat ber Dberforfter ber Regierung deshalb befondere Unzeige zu machen.

\$ 30.

Abgabe von Brennholz und Rutholz zum Bedarf für die Forftbeamten.

Der Oberforfter hat mit Strenge barauf ju halten, baf inbetreff ber Abgabe und Entnahme des freien Brennholgbedarfs der Forftbeamten die erteilten Borfdriften punttlich befolgt werden, und daß fomohl in feiner eigenen Birticaft, als auch bei feinen Untergebenen Die gehörige Sparfamfeit im Brennholgverbrauche mahrgenommen und namentlich bae Bolg erft nach gehörigem Spalten und Austrocknen zum Brennen verwendet wird. In Beziehung auf die zulässigen Maximalquanten für das freie Brennholz der Forstbeamten ist Gichen-, Buchen-, Hainbuchen-, Rüftern-, Ahorn-, Eschen-, Obstbaum-|und auch Birten=|*) Bolg gum harten Bolge gu rechnen **). Uber jede Brennholgabaabe an einen Forftbeamten niuß vom Oberforfter ein Bolgverabfolgegettel ausgestellt merben. Derfelbe mird an Die Forsttaffe geschickt und ber zu gahlende Gelbbetrag wird bem Beamten, wenn er es nicht vorzieht, ihn fofort ju berichtigen, bei ber nachsten Gehaltserhebung gegen übergabe bes Rettels in Abaua gebracht. Beber Bettel über Forftbeamtenbrennfolg bient jugleich als Erhebungsanweifung für bie Forftfaffe, bei welcher beffen Gelbbetrag ebenso jum Soll gestellt wird, wie er vom Dberforfter in bas Soll-Ginnahmebuch einzutragen ift. Der Oberförster hat baber auf biefen Betteln auch bie Rummer bes Goll-Einnahmebuche ju notieren. Bei Anlegung bee Bolg-Manuale (§ 23) richtet der Dberforfter fur jeden Schutbeamten ein besonderes Ronto ein, bei welchem jeder Zettel gleich nach der Ansstellung eingutragen ift.

Am Schluffe bes Rechnungsjahres ***) wird im Golg-Manuale die Summe bes jedem einzelnen Beamten verabfolgten Materials und ber bafür ju leiftenden Zahlung gezogen und banach eine nur biefe Summen enthaltende Rachweifung als Rechnungsbelag gefertigt, welche bei ber Rechnungsabnahme vom Inivettionsbeamten mit feinem Vidi ober feinen Bemerfungen verfehen ift. In Ubereinstimmung mit diefer Nachweifung erfolgt die Berrechnung in ber Natural-Rechnung für jeden einzelnen Beamten in einer Bofition.

(in der burch den Rd. Erl. v. 31. Januar 1879 II b. 394†) abgeänderten Faffung).

Dem Oberforstmeister, dem Regierunge= und Forstrat und den Forstfaffenbeamten ††) hat der Oberförfter auf Erfordern ihren Brennbedarf gegen Zahlung der Tare freihandig zu gemahren. Die Berausgabung erfolgt durch die monatlichen Bertaufs- und Erhebungeliften.

*) Bei der Abgabe des freien Brennholzbedarfes der Forstbeamten wird neuerdings Birfen-Anüppelholz

***) Bergl. Rd. Grl. v. 20. Dezember 1877 II b. 21445 (Bd. X, C. 2 bes 3ahrb.).

†) (Bd. XI S. 38 d. Jahrb.)

³um Beichholz gerechnet. Rd.-Erl. v. 3. April 1901 (Bd. XXXIII, S. 180 des Jahrd.).

**) Begen der Höchstenengen des den Forstbeamten zu gewährenden freien Terbbrennholzes vergl. Rd.

Erl. v. 28. September 1901 III 13767 (Bd. XXXIV, S. 6 des Jahrd.).

Beim Meisig I. Al. besteht ein Unterschied zwischen Hortes und Weichholz nicht; für je 1 rm weiches Nnüppelholz zählen je 2 rm hartes oder weiches Keisig, Rd.-Erl. v. 17. Zuni 1905 III 7043 (Bd. XXXVII, S. 217 des Jahrd.).

Die Vorschusstungschieden Lauften und Weichholz nicht; für je 1 rm weiches Nnüppelholz zählen je 2 rm hartes oder weiches Keisig, Rd.-Erl. v. 17. Zuni 1905 III 7043 (Bd. XXXVII, S. 217 des Jahrd.).

Die Vorschusstungschieden und Konschusstungschieden und Konschussen und Konschussen. Bewährung von Gelbvergütungen an Stelle bes freien Feuerungsmaterials find enthalten im Rd. Erl. v. 9. Marg 1912 III 2439 (Bb. VIII, E. 98 des Min.Bl. f. L. ufw.).

if) Auch ben Forftuntererhebern fann ihr Bedarf an Brennfolz jum Taxpreise verabsolgt werden. Diervon ift nur insofern abzuweichen, als etwa einzelne Untererheber durch ben Betrieb von Gafte ober Landwirtschaft usw. einen über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Bedarf an Brennholz haben. In letteren Fällen ift der Lizitations-Durchschuitspreis zu zahlen. Rb.-Erl. v. 13. März 1901 III 3623 (Bb. XXXIII. S. 111 d. Jahrb.).

Dem Oberförster und den Forstschubeamten ist der freihändige Antauf der für den eigenen Wirtschaftsbedarf erforderlichen Rutz- und Schirrhölzer ebenfalls gegen Zahlung der Taxe gestattet. Überschreitet jedoch der Taxwert des von einem Beamten in einem Ginzelfalle gewünschlen Holzes für sich allein oder nach Sinzurechnung des in demselben Rechnungsjahre bereits angetauften Holzes den Betrag von 30 Mart, so darf in diesem Sinzelfalle die beantragte Überlassung des Holzes nur mit Genehmigung der Regierung und gegen Zahlung des von dieser zu bestimmenden Durchschnittspreises für das ganze neu beantragte Quantum stattfinden, während für das vorher etwa schon zur Taxe bezogene Quantum eine Abänderung nicht eintritt. — Über sämtliche Holzerfause an Rutz- und Schirrholz für die Forstbeamten des Keviers wird eine zu Ende des Jahres abzuschließende besondere Versauße und Schebungsliste geführt, welche nehst den etwaigen Regierungs-Versügungen der Natural-Rechnung als Belag beizussügen und mit ihren Schluspergebnissen einer Linie in der Rechnung nachzuweisen ist. In der Verlausse und Erhebungsliste erhölt jeder Forstbeamte ein für sich abgeschlossenes Konto. — Bei der Forstbasse zur der Buchung der Sollsesinahme und die Erhebung der Kausgelder auf Grund der Holzerabsolgezettel.

8 32.

Solzverkauf im Bege öffentlicher Berfteigerung.

Alles Holz, welches nicht auf Grund des Natural-Etats oder besonderer Anweisung der Regierung oder erteilter genereller Ermächtigung aus freier hand abgegeben wird, ist zur öffentlichen Bersteigerung zu stellen. Die Bersteigerungen find entweder

- a) mit beschränfter Ronfurrenz, oder
- b) mit freier Konfurrenz

anzuseten und abzuhalten.

Die Bersteigerungen sub a haben ben Zweck, die Befriedigung des hauslichen Bedarfs der Selbstonsumenten, insbesondere der unbemittelten Einwohner dadurch zu erleichtern, daß Holzhondler, Bersonen, welche Holz zum Gewerbebetriebe kaufen wollen und notorisch wohlhabende Personen vom Mitbieten ausgeschlossen werden.

Es sind in diefen Ligitationen besonders die für den Lokalbebit geeignetsten Hölzer, nament= lich auch Knuppel-, Reifer- und Stockholz in kleinen Lofen bis zu 1 Kubikmeter herab zum Berkauf zu stellen.

Bu Lizitationen biefer Art find in ber Regel magrend bes Winters zwei Termine in jedem Monate und magrend bes Sommers auch einige Termine zu bestimmen, und es sind biefe Termine womöglich schon im voraus auf mehrere Monate festzustellen und zu publizieren.

Die Bersteigerungen mit freier Konkurrenz sind ben Berhältniffen entsprechend anzuberaumen, und es ist bei ihnen, sofern sie nicht ansschließlich hanbelshölzer zum Gegenstande haben, zuerst auch vorzugsweise die Befriedigung ber Selbstonsumenten bei Bilbung ber Lose zu berücksichtigen, bevor zum Ausgebot größerer Posten für handler usw. geschritten wird.

Es ist eine besonders wichtige Obliegenheit des Oberförsters, sich über die Bedürfnisse und Wünfche des Publifums in Beziehung auf den Holzverkauf gehörig zu informieren, um die Holzstation in einer diesen Bedürfnissen und Wünfchen entsprechenden Weise anzuberaumen und einzurichten.

\$ 33.

Die Befanntmachung der Bersteigerungstermine ist, je nachdem eine beschräukte oder weitere Konfurrenz erzielt werden sou, in zwedmäßiger Weise, den Berhältnissen entsprechend, durch den Obersförster zu bewirten. Für den Lokalbebit durch Zirkulare resp. Anschlag in öffentlichen Lokalen, Ausruf, Infertion in geeignete Lokalblätter, event. auch in das Amtsblatt; für Handelshölzer, zu denen Konkurrenz weiterer Kreise herangezogen werden kann, auch durch Infertion in geeignete größere öffentliche Blätter, rücksichtlich der Lohrinden-Bersteigerungen insbesondere auch in die Gerberzeitung.

Der Oberförster hat bei der Wahl der Publikationsmittel event. nach näherer Anweisung der Regierung aber auch zu beachten, daß die Kosten hierfür unbeschadet der Erreichung des Zwecks, tunlichst beschränkt und namentlich die Insertionskosten durch möglichst präzise Fassung der Inserate nicht unnötig erhöht werden.

Die Bublifationebofumente und Bescheinigungen muffen zur Darlegung ber gehörigen Bekanntsmachung bem Berfteigerungsprotofolle zu ben Natural-Rechnungsbelägen vorgeheftet werden.

§ 34.

Die Berfteigerungstermine felbft halt in ber Regel ber Oberforfter, ober bei Sandels : Bolg: perfaufen, welche mehrere Oberforftereien jugleich betreffen, event. ber ginvettionsbeamte, aber ftete im Beisein des Oberforsters ab. Es ift jedoch der Regierung unbenommen, unter Umftanden auch einen anderen Rommiffar fur die Abhaltung eines Bolgverfteigerungstermins zu ernennen.

Der Oberförfter hat dem Raffenbeamten und den betreffenden Forftern behufs Wahrnehmung ber ihnen bei ber Berfteigerung obliegenden Funktionen rechtzeitig von ben anberaumten Terminen Rachricht zu geben. Die Forfter burfen bon ber Unmefenheit bei ber Berfteigerung in ber Regel nur fur folde Termine entbunden werden, welche ausnahmsweise in groferer Entfernung außerhalb bes Balbes abaehalten werben ober jum Bertaufe groferer Bolgquantitaten aus mehreren Schutbegirfen für ben Sandel bestimmt find.

Den bei der Berfteigerung fungierenden vorstehend ermahnten Beamten ift es unbedinat verboten, fich bei berfelben perfonlich ober burch andere als Bieter für fich felbft ober fur andere Berfonen gu beteiligen*). Der Beamte, welcher die Berfteigerung leitet, macht fich ebenfalls ftrafbar, wenn er eine Beteiligung Diefer Beamten oder feines Brivatichreibers bulbet.

Be nach ben Umftanben ift bie Berfteigerung im Freien, am Lagerungsorte bes Bolges ober in einem angemeffenen Lotale in möglichst geringer Entfernung von bem Lagerungsorte vorzunehmen.

Im allgemeinen hat der Oberforster, ohne von Rudfichten auf Abfürzung und Erleichterung bes Gefcafts fich leiten ju laffen nach den Lotalverhaltniffen, nach den Wünfchen und Gewohnheiten ber Bolifaufer und nach bem Intereffe einer möglichft gunftigen Bermertung zu ermeffen, ob es ben Borgug verdient, Die Berfteigerung am Lagerungsorte ober an anderer Stelle abzuhalten und danach den Berfteigerungsort zu mahlen.

Die Berfteigerung am Lagerungsorte im Walde gilt aber, foweit die Lokalverhaltniffe es geftatten und die Witterung nicht hinderlich ift, als Regel fur den Berfauf des Bau- und Rutholges jum

Lofalbebit, insbefondere auch jum Bertauf feltener Bolger von besonderem Gebrauchswerte.

Das jur Berfteigerung ju ftellende Bolg muß, wenn nicht ausnahmsweife eine großere Beschleunigung notwendig wird, mindestens 8 Tage vor dem Termine fertig aufgearbeitet und numeriert fein, damit die Räufer das Bolg vorber gehörig befichtigen fonnen **). Die Forfter find vom Oberförster megen Borgeigung bes Bolges, mobei fie bereitweiligft bie von ben Raufern gewünschte Mustunft zu erteilen haben, mit Unweifung zu verfehen.

§ 35

(in der durch den Rtd. Erl. v. 17. Januar 1905 III 16194 ***) abgeanderten Faffung).

Die Bolgversteigerungsverhandlung ift nach Formular I, einzurichten und fann vom Oberförster auch icon por bem Termine burch Gintragung ber zu vertaufenden Solzer vorbereitet werden.

Der Gintragung ber Dimenfionen ber in Studen meiftbietend verfauften Ruthölzer in bas Berfteigerungsprotofoll bedarf es nicht. Es konnen daber famtliche zu einem Lofe gehorenden Stude mit ihren Rummern, Studgahl und Rubifinhaltsfummen auf einer Zeile aufgeführt werben.

In der Regel find aber nur Stude einer und berfelben Tarklaffe ju einem Lofe zu vereinigen. Bur die richtige Angabe der Rubifmaffe ift der Oberförster verantwortlich. Werben bei ber Revision Rebler gefunden, fo hat der Oberforfter dafür eine von der Regierung festzustellende Ordnungsftrafe zu gemärtigen +).

Die Holzversteigerung muß mit der Borlefung der Ligitationsbedingungen beginnen, welche den Berhaltniffen und ben beshalb ergangenen generellen Berfugungen entsprechend von ber Regierung all-

*) Bergl. § 17 der Forfter-Dienftinftruftion v. 23. Oftober 1868.

^{**)} Es ift besonders für größere Handelsholg-Bertaufe darauf zu achten, daß die Schläge tunlichft früher als 8 Tage por bem Berkaufstermine fertig gestellt werden. Rr. Ia 1 des Rd.-Erl. v. 22. Dezember 1894 III

^{16467 (}Bb. XXVII, S. 6 b. Jahrb.).

***) Bb. I, S. 69 b. Min.Bl. f. L. usw.).

†) Besonderer Erhebunge-Dokumente für Nug- und für Brennholz bedarf es nicht. Es ist vielmehr ftets nur ein Erhebungs-Dofument aufzustellen, am Schluffe besfelben aber ber Erlos für Rug- und fur Brennholg getrennt erfichtlich ju machen, und insbesondere in der funmarifchen Berechnung uiw. auf der letten Seite der Bersteigerunge-Protofolle eine Trennung für Rug- und Brennfolg in der Beise vorzunehmen, daß unter der Uberschrift: "A. für Rugholz" zunächt die Eintragungen für alle Rugholz-Sortimente statischen, worauf die Summierung erfolgt, wonächst unter der weiteren ilberschrift: "B. Für Prennholz" die bezüglichen Eintragungen für dieses stattsinden. Rd.-Erl. v. 7. Februar 1883 III 1227 (Bd. XV, S. 104 d. Jahrb.).

gemein festzustellen und für etwaige besondere Kalle vom Oberforfter mit Benehmigung ber Regierung burch hinzufugung spezieller Bedingungen zu vervollständigen find*).

Das Ausgebot, welches fich stets auf bestimmte, durch Angabe der Holznummern genau au bezeichnende Stude ober Solaftofte begieben muß, ift in Der Regel mit dem Tarbreife gu bewirten. We ift jedoch dem Oberforfter unbenommen, Das Sols je nach feiner Lage und Beichaffenheit ober nach Mafigabe ber bestehenden Rachfrage auch ju jedem anderen ihm angemeffen ericheinenden Breife über ober unter ber Tare auszubieten und, fofern Die Regierung nicht andere Bestimmung trifft, auch auf unter ber Tare bleibende Gebote den Buidlag ju erteilen, wenn nach feinem pflicht= mäßigen Ermeffen eine beffere Berwertung bes Solges nicht zu erzielen ift. Diefelben Grundfabe finden bei dem Solgvertaufe im Bege des schriftlichen Aufgebots

bezüglich der Erteilung des Zuschlags auf Gebote unter der Tare Anwendung **).

Db die Gebote pro Ginheit ober fur bas gange Quantum jedes Berfaufelofes abzugeben find, hat ber bie Lizitation abhaltende Beamte por Beginn ber Berfteigerung zu bestimmen und banach bie Ligitatione-Bedingungen festzuftellen.

Das Ausrufen ber einzelnen Lofe und Gebote haben, foweit foldes ber Oberförster nicht fich felbft vorbehalt, die im Termin anwesenden Forfifchutbeamten gu beforgen. Dur bei Berfteigerungen, welche an einem vom Reviere weit entfernten Orte abgehalten werden, ober bei Krantheit ober fonstiger Behinderung des Schutbeamten, barf, wenn nicht ein geeigneter Bolghauermeifter unentgeltlich bagu verwendet werden fann, ausnahmsmeife ein befonders zu bezahlender Ausrufer angenommen werden. In foldem Kalle ift aber auf dem betreffenden Lohnzettel Die Notwendigfeit ber Annahme eines befonderen Ausrufers unter furger Angabe ber Gründe vom Dberforster zu beicheinigen.

Der Zuichlag auf bas Gebot ber Taxe ift nur bann zu erteilen, wenn ber bie Berfteigerung leitenbe Beante bas Gebot für bas spezielle Los nach feinem Ermeffen für annehmbar erachtet. Der Oberförster fann aber auch auf unter ber Tage bleibenbe Gebote, fofern bie Regierung nicht andere Bestimmung trifft, fogleich im Termin ben Buichlag erteilen, wenn bas Meiftgebot nach feinem pflichtmäßigen Ermeffen bem Berte bes Raufloses entspricht.] (Bal. Bem. ju § 35 letter Abf.)

Bemertung ju § 35 lest. Abs. Diese Borschrift ift bei Abanderung des Abs. 6 § 35 durch Rd.-Erl. vom 17. Jan. 1905 III 16194 (Bd. I, S. 69 des Min.Bl. f. L. ufw.) aufgehoben.

\$ 36.

In allen Fällen, auch wenn der Regierungs und Forstrat oder ein anderer von der Regierung bestellter Kommiffar ben Berfteigerungstermin abhalt, führt ber Dberforfter felbst ober burch feinen Schreiber bas Berfteigerungsprotofoll. In basfelbe find fofort nach erteiltem Bufchlage für jedes Los ber Rame bes Räufers und ber Betrag bes Meiftgebotes einzutragen.

Bei Beboten, für melde Die Unterichrift bes Raufers ober eines Burgen erforderlich wirb ***), fund diefe Unterschriften in der bagu bestimmten Spalte, und gwar tunlichft fogleich bei Erteilung bes

Sobalb irgend welche Unregelmäßigkeiten bei der Entrichtung ber fälligen Betrage feitens ber Stundungsnchmer vorfommen follten, ift ben beteiligten Bantanftalten fofort Mitteilung ju machen. Rb.-Erl. v. 16. Dt-

tober 1908 III, 13283 (Bb. IV, S. 358 bes Min.Bl. f. L. ufw.).

^{*)} Das Reichsbantbirettorium hat auf Ersuchen bes Herrn Ministers die im Königreich Breuften gelegenen Bantanftalten ermachtigt, nach Grfullung bestimmter Bebingungen feitens ber Stundungenehmer ben Roniglichen Regierungen gegenüber Bürgichaften für Arebite aus den Holzverkaufen der Staatsforstverwaltung zu übernehmen. Durch die Übernahme der Bürgichaften seitens der Reichsbant wird voraussichtlich eine auch im Interesse der Stundungsnehmer liegende, wesentliche Bereinsachung des Geschäftsverkehrs in Stundungs- und hinterlegungsfachen herbeigeführt werben tonnen, worauf die Solgfäufer burch einen Sinweis in ben Bertaufsbedingungen aufmertfam zu machen find.

^{**)} It in irriger Beise Holz von anderer Gattung, anderem Sortiment, anderem Quantum und anderem Taxpreise, als tatsächlich im Balbe unter der betr. Nummer vorhanden, zum Ausgebote angelangt, so tann mit Zustimmung des Ansteigerers ein solches Bersehen dadurch ausgeglichen werden, daß das betreffende Los aus dem verseigerten Material ausscheider. Herbeiter is soom Oberforster unter Mitunterschrift des Rendanten, des beteiligten Försters und des höchstietend Gebliebenen eine Verhandlung aufzunehmen. It der Ansteigerer damit nicht einverstanden, so ist der Beschus der Regierung nachzusuchen. Rb. Erl. v. 18. August 1882 III 8304 (Bb. XIV, E. 210 des Jahrb.).

^{***)} In welchen Fallen die unterschriftliche Bollziehung der Bersteigerungsverhandlung durch die Meistenden zu verlangen ift, hat die Regierung zu bestimmen. — Bon der Unterzeichnung der Bersteigerungsverhandlung durch die Bürgen mittels eigenhändiger Namensunterschrift darf nur dann Abstaud genommen werden, wenn bereits eine der Vorschriften der § 765, 766, 126 des Bürgerlichen Gelekbuches entsprechende schriftliche. selbstschulden vorliegt. Rr. 6 des Rd.-Erl. v. 12. Juni 1899 III 7457

Buschlags auf das betreffende Los zu fordern. Die Handzeichen der Schreibensunfundigen sind stets durch einen Schreibzeugen zu attestieren. Wird die Unterschrift verweigert, so ist der Berkauf nicht perfekt, das Los sofort anderweit auszubieten und derjenige, welcher die Unterschrift verweigert hat, von weiterem Mitbieten auszuschließen.

Zur Bermeidung von Irrtümern hat auch der Forstfassenbeamte entweder auf besonders dazu vorgerichtetem Formular oder, bei Holzauktionen im Walde, allenfalls auch nur in seinem Notizbuche von jedem Verkaufslose wenigstens den Namen des Käufers und den Betrag der zu leistenden Zahlung zu notieren*). Auch empsiehlt es sich, daß der bei der Versteigerung anwesende Forstschutzbeamte, soweit es irgend tunlich, in seinem Nummer- und Anweisebuch die Namen der Käufer und womöglich auch das Meistgebot aufzeichnet, damit im ganzen eine dreisache Notierung der Käufer und der zu leistenden Zahlung vorhanden ist und hiernach jede etwa obwaltende Differenz beseitigt werden kann.

Nach Beendigung der Bersteigerung wird das Holzversteigerungs-Protokoll mit den Notizen des Kassen- und des Forstschutzbeamten verglichen, sodann vollständig abgeschlossen und, nachdem der Betrag der darauf fälligen Solleinnahme darunter in Buchstaben ausgedrückt ist, vom Oberförster und vom Forstkassenten, sowie von den gegenwärtigen Forstschutzbeamten unterschriftlich vollzogen.

Daß in das Bersteigerungs-Brotofoll anderes als nur das in dem betreffenden Termine wirklich zum Ausgebot gestellte und im Bege des Meistgebots verkaufte Holz nicht aufgenommen werden darf, ohne eine Fälschung zu begehen, darauf wird hier ausdrücklich aufmerksam gemacht.

\$ 37.

Das abgeschlossene Protofoll hat der Oberförster, nachdem er zuwor die dadurch verkauften Hölzer in den betreffenden Abzählungstabellen, im Holzvorratsbuche und Manuale als verkauft bezeichnet resp. eingetragen, auch die Schlußsumme des Getdes im Manuale und im Solleinnahmebuch notiert und die Nummern, unter denen diese Notierung erfolgt ist, auf dem Protofolle vermerkt hat, sobald als möglich, spätestens aber am 2. Tage nach der Versteigerung an den Kassenbeamten abzugeben. Über alles im Wege der Versteigerung verkaufte Holz sind die Holzverabsolgezettel, wozu die Formulare nach dem Beispiele der Anlage M auf weißem oder grauem Papier gedruckt werden, vom [Kassenbeamten und]**) Oberförster, und zwar, soweit die Bezahlung im Versteigerungstermine ersolgt, sogleich im Termine auszuhfellen und den Holzkäusern, niemals aber direkt an die Forstschunken, auszuhändigen.

\$ 38.

Ralfulatorifche Brufung ber Natural=Ausgabebelage.

Alle Natural-Ausgabebeläge werden nach bewirfter Gelberhebung, und jedenfalls binnen 4 Wochen nach Ablauf des Fälligkeits-Termins von der Kasse an den Oberförster remittiert. Der Oberförster hat dieselben, nachdem er den Lizitations-Protofollen die Publikations-Dofumente vorgeheftet, in einer für die Ausbewahrung der Natural-Rechnungsbeläge einzurichtenden Mappe zu sammeln. Damit jedoch etwa vorsommende Rechensehler und sonstige Irrtimer möglichst bald entbeckt und berichtigt werden, so sind am Schlusse eines jeden Mouats die im Laufe desselben gesammelten Natural-Ausgabebeläge der Regierung zur kalkulatorischen Prilfung einzureichen und eventuell nach den hierbei etwa gezogenen Notaten zu berichtigen.

⁽Bb. XXXI, S. 111 d. Jahrb.). — Die Königlichen Regierungen sind ermächtigt, falls es im Interesse des Holzsverfaufs für zwecknäßig erachtet wurd, die Bestimmung im § 16 der allgemeinen Holzverfaufsbedingungen, mitgeteilt durch Unterschutzung vom 12. Juni 1899 III 7457 (s. vorst.), wonach die von Holzverfaufern geforderten Unterschriften jedesmal bei den von ihnen erstandenen Kauflosen abzugeben sind, dahin abzuändern, daß die unterschriften jedesmal von erkaufsbedingungen sowohl als auch der Gebote durch die betressenden Käuser nur einmal, und zwar für die sämtlichen von ihnen erstandenen Kauflose am Schlusse der Verkaufsverhandlung zu erfolgen hat. Md.-Erl. v. 11. Juni 1904 III 7049 (Yd. XXXVI. S. 240 d. Jahrb.).

^{**)} Bergl. § 19, Rr. 5 ber Geschäfts-Anweisung für die Forstlassen-Kendanten vom 1. Juni 1902.

**) Die Holzverabfolgezettel hat nach der Bestimmung im § 19 Abs. 5 der Geschäftsanweisung für die Forstlassenrendanten vom 1. Juni 1902 der Obersörster auszustellen. Kur in besonderen Ausnahmefällen kann die Kegierung diese Arbeit ganz oder teilweise dem Rendanten übertragen. Im Interesse einer gesicherten Kassensphrung siel die Regierung von dieser Besugnis möglichst wenig und nur dann Gebrauch machen, wenn der Revierverwalter überlasset ist und nicht genägend hilfsträste zur Seite hat. Rr. 3 des Rd.-Erl. v. 12. Juli 1902 III 8848 (Bd. XXXV, S. 58 d. Jahrb.).

Drittes Rapitel.

Bon der Kontrolle und von der Rechnungslegung über die Solanubung.

\$ 39.

Revifion ber eingefclagenen Bolgbeftande.

Der Oberförfter ift verpflichtet:

- 1. sich auch im Laufe des Wirtschaftsjahres, je nach den Berhältnissen und seinem pflichtmäßigen Dafürhalten ein oder mehreremal von der Richtigkeit der Materialbestände zu überzeugen, und daß dies geschehen, in den Rummerbüchern der Forstschutzbeamten zu bescheinigen;
- 2. bie am Jahresschlusse verbliebenen Holzbeftanbe in einer Nachweifung (Schema N) 31= fammenzuftellen und folche, event. eine Bakatbescheinigung, dem Inspektionsbeamten bis späteftens zum 30. April*) einzureichen.

Die verbliebenen Beftande muffen vollständig nachgezählt merben.

Nur durch gehörige Ausführung diefer Revisionen kann sich ber Oberförster vor ber Berantwortlichkeit und ber Regresnahme sichern, welche ihn im Unterlaffungsfalle bei vorstommenden Defekten treffen würde.

§ 40.

Revisionen der Ratural=Rechnungsbücher.

Der Oberförster ift verantwortlich nicht allein für die Richtigfeit aller Eintragungen in seinen Rechnungsbilchern, sondern auch für die ordnungsmäßige Führung der Rummer- und Anweisebücher Forstschutzbeamten.

Er ift deshalb verpflichtet:

- 1. feine eigenen Rechnungsbücher stets in Übereinstimmung zu halten, sowohl untereinander, als auch mit den Rummerbüchern der Forstschutebeamten und mit den Ausgabe-Dokumenten, und jedenfalls am Schluffe jedes Quartals entweder seine Bücher abzuschließen, wenn die Regierung es für notwendig erachtet, die Einreichung von Quartal-Extrakten zu fordern, oder doch eine sorgfältige vergleichende Revision seiner Bücher vorzunehmen;
- 2. die Nummer- und Anweisebücher ber Forstschutheamten in beren Gegenwart bei Gelegenheit feiner Lokal-Revisionen von Zeit zu Zeit bezüglich ber richtigen Eintragung der Holz- verabsolgezettel und ber gehörigen Aufbewahrung und übersichtlichen Ordnung ber letzteren zu revidieren.

§ 41.

Legung ber Forst-Raturalrechnung im allgemeinen.

Die Forst-Naturalrechnung wird vom Oberförster gelegt und bem Inspellionsbeamten gur Erteilung ber vorgeschriebenen Rechnungs-Attefte bis zum 15. Mai **) eingereicht.

Es fann aber, wenn bie Solzbestände ichon vor dem Sahresichluffe aufgeräumt und die Natural-Rechnungsbeläge revidiert und festgestellt find, von der Regierung auch ein früherer Ginzreichungstermin bestimmt werden.

Bei der Rechnungslegung felbst hat der Oberförster die von der Königlichen Ober-Rechnungskammer erteilten Borschriften und die über frühere Rechnungen gezogenen Monita und Notaten pünktlich zu beachten. Da das zur Rechnung anzuwendende Formular mit dem Formulare des Holzmanuals genau übereinstimmen muß, so bedarf es der Aufstellung einer besonderen Konzept-Rechnung nicht, indem das Manual event, nach Ziehung der zu einer Rechnungsposition gehörenden Summen aus den einzelnen Buchungen, durch Beisetzung der laufenden Nummer und der betreffenden Rummern der Beläge als Konzept der Rechnung eingerichtet werden kann.

^{*)} Rb.=Erl. v. 26, März 1877 II b 313 (Bb. IX, S. 407 b. Rahrb.).

^{**)} Rd.=Erl. v. 26. März 1877 II b 313 (Bd. IX, S. 407 d. Jahrb.).

§ 42.

Die Natural=Ginnahme.

In der Einnahme wird das Holzmanual, in welchem unter Titel I der nach dem Schlusse ber leiten Rechnung etwa verbliebene Bestand auf einer Linie nachgewiesen und unter Titel II die Einnahme auf Defette, welche durch Rechnungs-Monita oder Abnahme-Notate, oder sonst durch die Rechnungs-Atteste des Inspektionsbeamten etwa gegen frühere Rechnungen sestgesellt wurden, nach den einzelnen Erinnerungen speziell angegeben sein muß, zum Konzept der Natural-Rechnung dadurch hergestellt, daß unter Titel III der Einschlag aus dem laufenden Wirtschaftsjahre nach der Summe sämtlicher im Laufe des Wirtschaftsjahres im Holzwerdungskosten-Manuale bewirkten Eintragungen, summarisch auf einer Linie verzeichnet wird. Diese Schlußsumme muß genau übereinstimmen mit der Rechnitulations-Summe des Holzvorratsbuches, wo ein solches geführt wird.

Als Belag 1 für die Einnahme des laufenden Birtschaftsjahres ist der Hanungsplan

beizufügen.

Bei Titel III ift die Summe der eingeschlagenen, zur Balance im Abschnitt C des Kontrollsbuches zu ziehenden Fest-Kubikmeter*) gegen das im Hauungsplan nachgewiesene zulässige Abnutzungssoll zu balancieren und das Plus oder Minus in Prozenten des zulässigen Abnutzungssolls zu berechnen, da eine etwaige überschreitung bei der Hauptnutzung**) um mehr als 10 Prozent durch Ministerials

Benehmigung juftifiziert werben muß.

Die Berechnung der zu basancierenden Feft-Kubikmetersumme*) ift in einer befonderen, der Rechnung als Belag 2 beizufügenden Zusammenstellung nach dem Schema O auszuführen. Ergibt die auf dieser Zusammenstellung zu bewirfende Vergleichung des Ift-Einschlags au balancefähigem Derbholze gegen das Einschlagsfoll des Hauungsplans eine Differenz von mehr als 5 Prozent, so muß dem Inspektionsbeamten die hierzu erteilte Genchmigung (§ 7) nachgewiesen werden, damit dieser die Absweisung als gerechtsertigt unter der Nachweisung bescheinigen kann.

§ 43.

Die Natural=Ausgabe.

In der Ausgabe wird das Holz-Mannal zum Konzepte der Ratural-Rechnung dadurch hergestellt, daß die einzelnen Titel und Abteilungen im Material und den Geldbeträgen auffummiert, rekapituliert und abgeschlossen werden.

Die Natural-Ausgabe zerfällt in zwei Titel.

Im Titel I werben die Rechnungsvergütungen in derfelben speziellen Weise, wie nach § 42 für die Sinnahme der Rechnungsbefette angeordnet ift, verausgabt.

Der Titel II weift bagegen bie Ausgabe aus ben Borraten und aus bem Ginfchlage bes laufenden Birtichaftsjahres in ber Reihenfolge bes Etats nach, nämlich bie Ausgaben:

A. Unter der Tage.

B. Bur Tage und nach bem Meiftgebote.

C. An verloren gegangenen und entwendeten Bolgern.

Me Abweichungen und Beränderungen gegen den Stat bei den Holzabgaben zu A muffen fpeziell erörtert und begründet werden.

Die Ausgaben find nach den Abichnitten

- a) in fruheren Jahren rudftandig gebliebene Abgaben,
- b) etatsmäßige Abgaben für bas laufende Jahr und endlich
- c) außeretatemäßige nen hinzugetretene Abgaben

ju fondern und genau in ber Reihenfolge bes Etats zu verzeichnen.

Die etwa durch die Empfänger nicht erhobenen oder ganzlich resp. auch teilweise fortgefallenen etatsmäßigen Abgaben muffen an der Stelle, wohin sie in der Rechnung nach der Reihenfolge des Stats gehören, vor der Linie aufgeführt und im ersteren Falle durch Angabe der Gründe, im zweiten Falle durch Beibringung der anordnenden Berfügung resp. durch Berweisung auf die frühere Rechnung, zu welcher etwa jene Berfügung schon beigebracht worden, justifiziert werden.

^{*)} Rb.-Erl. v. 1. Oftober 1875 II b 17248 (Bb. VIII, S. 340 b. Jahrb.).

^{**) \}text{\text{Hd.=Crl. v. 15. Mai 1875 II b 8888 (Bd. VIII, S. 325 d. Jahrb.).}}

Die Ausgaben zu C an aufgegrbeiteten und vereinnahmten Bolgern, welche entwendet und verloren gegangen find, muffen burch bie Rieberichlagungs-Drber ber Königlichen Regierung, auf welcher Die Wertsberconung über ben baburd berbeigeführten Berluft an Goll-Ginnahme ju verzeichnen ift. belegt werben.

§ 44. Soluf der Rechnung.

Nachdem die Summe der Natural-Ausgabe und der Soll-Ginnahme an Geld gezogen ift, wird Die Summe ber Natural-Einnahme barunter gefett und ber etwa verbleibenbe Naturalbestanb ermittelt.

Die Richtigfeit biefes Beftandes und daß berfelbe wirklich im Revier vorhanden ift, wird fpeziell auf Grund ber im § 39 ermähnten Bestandesnachweifung und der speziellen Nachzählung seitens Des Mineftionebeamten von diefem unter ber Rechnung beicheinigt *).

Unter dem Abichluffe wird die Rechnung mit dem Bermerte:

"Reftgestellt auf die Soll-Ginnahme für Bolg von buchstäblich ufw. mit Drt, Datum und Unterschrift des Dberforftere"

verfehen.

§ 45.

Einreichung ber Natural=Rechnung.

Rachbem bie Natural-Rechnung mundiert ift und auch die Belage gehörig numeriert, geordnet gufammengeheftet und auf bem Umichlage mit entsprechender Aufschrift verfehen find, reicht ber Dberforfter bie Rechnung nebit Belagen bem Suivettionsbeamten ein. Die Belagshefte follen nicht ftarter als 7 bis 10 Bentimeter fein.

Mit der Rechnung hat der Oberförster zugleich:

- 1. das Solzvorratebuch, mo foldes geführt wird **),
- 2. das Ronzept der Solzwerbungstoften=Rechnung,
- 3. das Holzmanual,
- 4. das Soll-Ginnahmebuch und
- 5. die Abzählungstabellen,

und außerdem beigufügen, die ihm von den Forftern zugeftellten

- 6. Nummer= und Anmeifebucher und die Solzverabfolgezettel,
- 7. Berabfolgezettel über Baldnebennutungen und
- 8. Weibebücher.

Rad gemachtem Gebrauche gibt ber Infpettionsbeamte famtliche Rechnungebucher bes Oberförsters und ber Forster gurud und überfendet mit ber Rechnung und ben Belagen bie Berabfolgegettel an die Regierung, lettere gur Sammlung für die jedesmal nach Ablauf von 3 Jahren feit Gingang ber Rechnungebecharge zu veranlaffende Bermertung berfelben als Matulatur.

Die erforderliche Abschrift der Natural-Rechnung wird bei der Regierung gefertigt.

\$ 46.

Aufbewahrung der Ratural=Rechnungsbucher und der Ratural=Rechnungsbelege.

Die Werbungetoften und bas holzmanual, fowie bas Goll-Ginnahmebuch find bemnächst in bagu bestimmte Uftenftude ber Oberforsterei Registratur ju heften. Alle übrigen Ratural Rechnungsbucher, einschließlich ber Nummerbucher ber Forfter, ffind minbestens 10 Sahre lang aufzubewahren und bann | ***) ber Regierung zur Berwertung als Makulatur einzusenden.

^{*)} Die Berpflichtung des Regierungs= und Forstrats, am Jahresschlusse verbliebene Holzbestände an Ort und Stelle speziell nachzugöhlen und die durch § 44 D.G.A. am Schluß der Naturalrechnung gesorderte Bescheinigung des Regierungs= und Forstrats über die Richtigkeit des verbleibenden Holzbestandes fällt fort. Als Rechnungsbesag dient lediglich die vom Obersörster unterschriebene Bestandsnachweisung. Ro.-Erl. v. 23. Tezember 1910 III 13961 (Bd. VII, S. 24 des Min.Bl. f. L. usw.).

⁽Bd. VII, E. 24 des Min. Bl. f. L. ufw.).

^{***)} Die Berabfolgezettel find nach Ablauf von 3 Jahren, die Rechnungsbelege nach Ablauf von 5 Jahren, das Werbungstoften- und bas Holamanual sowie das Konzepteremplar des Kulturplans und der Rechnung nach

\$ 47.

Eintragung in das Rontrollbuch und Abnutungs-Aberficht.

Die Eintragung des jährlichen Holzeinschlags in das Kontrollbuch hat der Oberförster nach der darüber bestehenden befonderen Anweisung*) sogleich nach Aufstellung der Natural-Rechnung zu bewirken.

Zu statistischen Zwecken ist alljährlich bis zum 1. Juni**) eine summarische Übersicht der Ergebnisse dieser Sintragung aus Abschnitt C***) des Kontrollbuchs nach dem anliegenden Schema P der Regierung einzureichen.

Bweiter Abschnitt.

Bon den Forft=Rebennugungen.

§ 48.

Ausübungen der Forft- Rebennutungen im allgemeinen.

Der Oberförster hat für eine angemessene Berwertung und Ausübung der Forstnebennutzungen zu sorgen. Soweit diese Autungen Servitutberechtigten zustehen, ist darüber zu wachen, daß letztere bei Ausübung ihres Rechts die gesetlichen und privatrechtlichen Schranken nicht überschreiten, daß sie aber auch in den ihnen zustehenden Rutzungen nicht beeinträchtigt werden. Im allgemeinen gilt für die Gestattung und Berwertung der Nebennutzungen der Grundsat, daß sie die in der Holzerzeugung bestehende Hauptnutzung nicht wesenlich beeinträchtigen sollen, zugleich aber die Rücksicht, daß neben Erzielung einer angemessenen Einnahme für die Forstasse auch die Bestiedigung der Bedürfnisse, namentlich der ärmeren Bevölkerung in der Nähe der Forstan, und die Abwendung unrechtmäßiger Aneignung dieser Autzungen, ins Auge zu sassen ist. Ermächtigt wird der Oberförster zur Gestattung und Berwertung von Korst-Rebennutzungen:

- a) rudfictlich der Servitutberechtigten burch ben Etat refp. Die Servitutnachweifung;
- b) rudfichtlich aller nicht berechtigten Personen durch etwa bestehende Kontrafte resp. den Etut, ober durch generelle ober spezielle Genehmigung ber Regierung. Behufs dieser Genehmigung bat ber Oberförster+)
 - 1. alljährlich burch einen bis zum 1. Juni an die Regierung zu erstattenden Bericht unter gehöriger Berucksichtigung ber Servitutenverhältnisse die geeigneten Vorschläge in tabellarischer Korm abzugeben:
 - a) für die fernere Berwertung von Nutjungen, die auf mehrere Jahre verpachtet find, aber in der Zeit vom nächsten 1. Ottober bis zum folgenden letten September pachtlos werben :
 - b) für die Berwertung von Rutzungen, welche noch nicht auf niehrere Jahre verpachtet find, aber zwecknößig auf einen längeren Zeitraum als ein Jahr zu verpachten fein werben;
 - 2. alle feche Jahre, und zwar im fünften Jahre jeder Etutsperiode zugleich und in gleicher Form Borschläge abzugeben:
 - c) für die Art der Bermertung aller übrigen Rebennutzungen;
 - d) für die Feststellung ber Nebennutzungstagen. Werben im Laufe einer Tupperiobe Anderungen ratfam, fo hat ber Oberförster biefe bei ber Regierung zu beautragen.

Ablauf von 20 Jahren, das Soll-Einnahmebuch und alle übrigen Natural-Rechnungsbücher einicht. der Nummerbücher der Förster und das Ausgabe-Anweisungs-Journal nach Ablauf von 10 Jahren und die bei der Regierung ausbewahrten Rechnungsaussertigungen nach Ablauf von 30 Jahren seit Entlastung des Rechnungssührers zur Bernichtung geeignet. Ab.-Erl. v. 2. Februar 1903 III 14881 (Bd. XXXV, S. 75 d. Jahre.). — Wegen Aufbewahrung der Abschlüssettel vergl. Vemerkung zu § 14.

^{*)} Anweisung zur Anlegung und Führung des Kontrollbuchs vom 20. März 1895 (Bd. XXVII. &. 117 d. Jahrb.), abgeändert durch den Rd. Erl. v. 13. März 1903 III 1405 (Bd. XXXV, &. 178 d. Jahrb.).

^{**)} Rd.-Erl. v. 26. März 1877 11 b 313 (Bd. IX, S. 407 d. Jahrb.).

^{***)} Früher auch aus Abschnitt B, der inzwischen fortgefallen ift.

^{†)} Bergl. auch Fugnote zu § 55.

Die abzugebenden Borfcbläge über das Bachtgelberminimum find, soweit es fich um Obiefte von voraussichtlich mehr als 150 M.*) Jahresertrag für ein einzelnes Bachtlos handelt, burch vom Iniveltionsbeamten an prufende und an bescheinigende Anschläge au belegen. Bur bie Bernachtung von Klachen zur Borfultur bedarf es ber Aufftellung folder Anfolage nicht.

Für Forst-Rebennutungen, beren Werbung etwa für Rechnung der Forstverwaltung (§ 59), wie 3. B. in ber Regel bei ber Torfnutung ober unter Umftanden bei ber Balbftreunutung ufm. er= folgen foll, find zugleich bie erforderlichen Dtonomie- und Birtichafteplane, und zwar, wenn biefelben ber Benehmigung bes Ministeriums unterliegen, jedesmal nur im fünften Jahre ber Stateveriobe auf cinen fechsjährigen Zeitraum zu entwerfen und zur Feststellung vorzulegen.

Der Dberförster ift bafur verantwortlich, baf nicht nur bie im Gelbetat unter ben Rebennutungen verzeichneten Objekte vor Ablauf ber etwaigen Bachtkontrakte rechtzeitig anderweit nutbor gemacht, fondern auch überhaupt bie Debennutungen gehorig verwertet, und insbefondere von holgleeren Forftgrundftuden bis ju beren Wieberaufforstung, wenn fie ju einftweiliger anderweiten Benutung geeignet find, ber Forftaffe entfprechende Betrage zugeführt werben.

\$ 49.

Allgemeine formelle Borfdriften.

In formeller Beziehung ift im allgemeinen rudfichtlich ber Berftattung fowohl berechtigter als nicht berechtigter Berfonen gur Ausubung von Forft-Rebennutungen abnlich, wie fur Die Golgabanben vorgefdrieben, zu verfahren. Es muß bemgemäß

- 1. jebesmal, soweit nicht fur Servitutberechtigte ober burch fverielle Bachtfoutrafte eine andere Beftimmung getroffen wird, ein Legitimationeidein reip. Berabfolgezettel vom Dherförster ausgefertigt werben, welcher event. gleichzeitig gur Duittungsleiftung ber Forfitaffe über bie barauf etwa zu erhebende Geldzahlung und für den Forftschutbeamten als Autorisation gur Anweifung refp. Geftattung ber betreffenden Forft-Rebennutzungen bient, und
- 2. soweit es fich nicht um Gefalle handelt, welche bem zu erhebenden Betrage nach fiziert find, oder für bestimmte Zeitraume unveranderlich feststeben und auf Grund bes Ctats ober einer benfelben abandernden Berfugung von der Forftfaffe einzuziehen find, eine Erhebungelifte vom Oberforfter über die von der Forftfaffe zu erhebenden Gelbbetrage auf-

und den Revierverwaltern gur Anwendung vorzuschreiben.

Sandelt es fich um Beranderungen in der bisherigen Rugungsart ober um neu hingutretende Rugungen, jo ift hierzu nach wie vor die Genehmigung der Königlichen Regierung zu erbitten. Bei Berträgen über geringwärtige Rugungen werden haufig von den Rächtern usw. als Sicherheiten

für die übernommenen Berpflichtungen Betrage bis ju 3 Di herab gefordert.

Da bie Bestellung jo geringfügiger Sicherheiten ber Berwaltung mehr Arbeit und Rosten berurfacht, als

Die Regelung in germagtigiger Schercheiten, die nicht in Höhe verbeit und Kolten berutzagt, als bie Nutzen gewährt, so bestimme ich, daß auf Sicherheiten, die nicht in Höhe von wenigstens 50 M sestgesselle werden können, fortan ganz zu verzichten ist.
Die Regelung der Waldweidenutzung innerhalb der durch generelle Verfügung der Königlichen Kegierung für die Tauer der Etatsperiode sestgelegten Grenzen wird den Obersörstern selbständig überlassen. Die jährliche Festsetzung des einzutreibenden Rindwiehs und die Feststellung des dafür zu zahlenden Weidegeldes geht dom Regierungs- und Forstrat auf den Obersörster über, der innerhalb der genehmigten Höchstahl unter Beachtung ber für Die etatsmäßigen Stellen getroffenen Festsetzungen und ber allgemeinen Bestimmungen Die Rupung ber Baldweide selbständig zu regeln hat. In Notjahren und Hillen besonderen Bedarfs ist der Dberförster besugt, die monatsweise Einmietung zuzulassen, wobei für jeden Monat ein Fünstel des vollen Textbetrages zu zahlen ift, und die während der Beidezeit eintretenden Zu- und Abgänge an Weidegeld selbständig festzustellen und ans juweisen. Die borftehenden Beftimmungen finden auf Die Ginmietung von Schweinen gur Balbweide finngenaffe Anwendung. Rb. Erl. v. 23. Dezember 1910 III 13961 (Bb. VII, S. 24 bes Min. Bl. f. &. uim.).

^{*)} Die Befugnis der Oberförster zur selbständigen Erteilung des Buschlags ift durch Rb. Erl. vom 12. August 1906 III 16147 (Bb. II, S. 285 des Min. Bl. f. L. usw.) wie folgt erweitert: ". . . . Gerner fibertage ich ben Revierverwaltern die selchfändige Beiterverpachtung pachfrei werdender kleinerer Grundstücke bis zum Jahrespachtertrage von 150 M für das einzelne Los. Boraussehung ist, daß die Grundstücke öffentlich gegen das Meistgebot verpachtet werden und hierbei mindestens das bisherige Bachtgeld erzielen.

das Meiltgebot verpachtet werden und hiervei mindeltens das disherige pachigen erzieten.
Sodann ermächtige ich die Revierverwalter, ablausende Berträge über die Mitbenutzung von Wegen, Luellen, Brunnen usw., sowie das Ausstellen von Bänken, Telegraphenstangen und dergleichen auf forstsiskalischem Grund und Voden die auf die Tauer von sechs Jahren und unter der Bedingung selfständig auf neue abzuschließen, daß mindestens das disherige Entgelt erreicht wird. Bei der Feststeung des Entgeltes ist die Bestimmung im Abschilden von 3. Juni 1877 II b 9678 (Bd. IX, S. 459 d. Jahrb.) zu beachten.
Ich beauftrage die Königliche Regierung, für die betressenden Verträge allgemeine Muster zu entwersen

gestellt werden. Diese dient gleichzeitig als Einnahme-Belag für die von der Forstkasse, zu legende Geld-Rechnung, oder wenn über die für Rechnung der Forstverwaltung geworbenen Forst-Nebenprodukte, wie z. B. über den Torf, eine selbständige Natural-Rechnung durch den Oberförster gelegt wird, als Ausgabebelag zu dieser.

Die Formulare ju ben Legitimationsicheinen reip. Berabfolgezettel werben ben verschiebenen Zwecken entsprechend in verschiebener Fassung von der Regierung vorgeschrieben und geliefert. Ebenso bie Formulare zu den Erhebungslisten= refp. Berkaufslisten, welche im allgemeinen nach dem Schema Q

einzurichten find.

Für die Einnahmen von Berechtigten und von nicht Berechtigten sind gefonderte Erhebungs-

liften aufzuftellen.

Wenn in einer Erhebungslifte Einnahmen aus verschiedenen Abteilungen und Positionen des Geld-Etats Tit. II vorsommen, so ist am Schlusse der Erhebungsliste zu verzeichnen, wie sich der Ge-samtbetrag der Soll-Einnahme auf die einzelnen Abteilungen und Positionen des Etats verteilt, damit hiernach die Buchung bei den betreffenden Abteilungen und Positionen im Manuale der Kasse bewirft wird.

\$ 50.

Ausübung ber Forst=Rebennutungen burd Gervitutberechtigte.

Der Umfang und die zulässige Art und Beise der Ausübung von Forst-Nebennutzungen durch Servitutberechtigte, die Namen der letteren resp. die Bezeichnung der berechtigten Grundstücke, sowie auch die Höhe der in Geld, Naturalien oder Diensten zu prästierenden Gegenleistungen und deren Fälligkeitsetermine müssen in der Berechtigungs-Nachweisung und, soweit es erforderlich, im Etat unzweiselhaft deutlich ersichtlich gemacht werden. Bon den hier getrossenen Festsetzungen darf der Oberförster ohne besondere Autorisation der Regierung nicht abweichen und namentlich weder überschreitungen der Berechtigten dulden, noch auch Wirtschaftsmaßregeln tressen, durch welche unhaltbare Einschränkungen derselben herbeigeführt werden.

Die Ausübung ber Rutungen barf ber Oberforster in der Regel erft gestatten, nachdem bie

feitens ber Berechtigten etwa zu praftierende Gegenleiftung berichtigt ift.

Er muß beshalb rechtzeitig vor dem fur den Beginn ber Ausübung ber Forst = Nebennutung festgeseiten Termin

1. Die vorgeschriebenen Legitimationsscheine und

2. die Erhebungsliften über die von der Forstaffe zu vereinnahmenden Gelbbetrage, soweit bieselben nicht fiziert und schon auf Grund des Stats von der Rasse zu erheben find,

ausstellen und mit den etwaigen Justisstavien versehen an die Forstkasse befördern, nachdem er zuvor die fälligen Einnahmen auch im Soll-Einnahmebuch notiert und die Nummer des letzteren auf der Frshedungsliste vermerkt hat. Rach erfolgter Einziehung des Geldes hat die Forstkasse auf den Legitimations-scheinen darüber zu gutttieren und diese den Berechtigten auszuhändigen. Rur wenn gar keine Gegensleistung stattsindet, oder der Fälligkeitstermin später eintritt, als der Termin sir den Beginn der Aussibung der Forstnebennutung, hat der Oberförster die Legitimationsscheine direkt an die Berechtigten auszuhändigen, im letzteren Falle aber den Betrag der zur Forstkasse fließenden Gegenleistung pünktlich am Fälligkeitstermine im Soll-Einnahmebuch einzutragen und die etwa erforderliche Erhebungsliste der Forstkasse zuzusertigen.

Bu ben Legitimationsicheinen für die Berechtigten werden von der Regierung entsprechende, auf der Rudfeite mit den wichtigsten forstpolizeilichen Bestimmungen versehene Formulare auf rötlichem Bapier geliefert, welche der Oberförster auszufüllen und mit einer Ordnungsnummer zu versehen hat.

Für die Ausübung der Baldweide und der Mastnutung seitens der Servitnt-Berechtigten vertritt einesteils das vom Oberförster anzulegende und regelmäßig fortzuführende Weidebuch der Förster, andernteils die Quittung der Forstaffenbeamten über die erfolgte Berichtigung der Gegenleiftung die Stelle des Legitimationsscheins.

\$ 51.

Ausübung der Forst-Rebennutungen durch nicht fervitutberechtigte Personen im allgemeinen.

Die Berstattung nicht fervitutberechtigter Personen zur Ausübung von Forst - Nebennugungen erfolgt nach Maggabe bes Etats resp. bestebender Kontratte und spezieller Genehmigung ber Regierung,

ober auf Grund bes von berselben bestätigten Forst- Nebennutzungsplanes und ber Forst- Nebennutzungstage entweder:

- a) im Wege der öffentlichen Berfteigerung burch Berkauf refp. Berpachtung, ober
- b) aus freier Band burch Berfauf refp. burch bie fog. Ginmiete.

Der Berkauf resp. die Berpachtung im Bege des Meistgebotes gilt als Regel, und tritt, soweit die Absatverhältnisse es zulassen, bei der Berwertung aller Forst-Nebennutungen ein, deren Aussübung unbeschabet der Holznutung vorzugsweise des Gelbertrages wegen erfolgen kann (3. B. bei der Maste, Ackers, Wiesennutung, der Grasnutung auf Blößen, der Torsnutung, der Fischereinutung, der Berpachtung ganger Beibereviere, der Verpachtung von Steinbriichen usw.).

Die Verwertung aus freier Hand durch Berkauf resp. durch die sog. Einmiete ist dagegen für diejenigen Forst-Nebennutzungen angemessen, für welche wegen mangelnder Konkurrenz oder aus anderen Gründen die Versteigerung nicht anwendbar oder nicht ratsam ist, namentlich wenn deren Ausübung weniger des Geldgewinnes wegen, als vielmehr vorzugsweise im Interesse und zur Sicherstellung der Holznutzung oder zur Unterstützung der ärmeren Volkstlassen oder zur Befriedigung eines dringenden Bedürfnisses und zur Vermeidung des Diedstahls gestattet wird (wie z. B. bei der Ersaubnis zum Graserupfen aus Kulturen, zum Sammeln von Waldfrüchten, bei der Einmiete zum Nasse und Leseholz oder zur Waldweide, beim Versaufe von Sand, Lehm, Mergel, Steinen usw.).

§ 52.

Berwertung der Forst-Nebennutungen im Bege der öffentlichen Bersteigerung.

Für das Verfahren bei der Berwertung der Forst-Nebennutungen im Bege der öffentlichen Bersteigerung gelten im allgemeinen dieselben Regeln, welche für die Holz-Versteigerung (§ 32) angeordnet sind.

Die Termine werden nach vorher rechtzeitig zu bewirfender Bekanntmachung, in ber Negel in Gegenwart bes betreffenden Försters und, wenn Geldzahlungen im Termine felbst stattfinden follen, auch bes Forsttaffenbeamten abgehalten.

Soweit die Bersteigerung sich auf gewisse Flächen bezieht, hat der Oberförster dafür zu forgen, daß diese Flächen resp. die einzelnen Lose schon einige Zeit vor dem Termine örtlich gehörig abgegrenzt und ihren Grenzen nach deutlich erkennbar gemacht werden. Auch sind die Forstschunkbeamten vorher anzuweisen, daß sie bie Bersteigerungsobjekte auf Berlangen den Bewerbern vorzeigen.

Der Termin felbst muß mit ber Borlefung der der Bersteigerung zugrunde zu legenden Besbingungen eröffnet werden. Diefe werden in der Regel von der Regierung generell festgestellt und den für die häusiger vorkommenden Fälle entsprechend einzurichtenden Druckformularen zu den Lizitationseverhandlungen vorgedruckt.

§ 53.

Berpachtung auf mehrere Sahre.

Das meiter hierbei zu beobachtende Berfahren ift im einzelnen verfchieden, je nachdem es fich:

- a) um die Berpachtung von Forstgrundstücken oder Nutzungen auf längere Zeit als 1 Jahr oder
- h) um die Berpachtung von Forstgrundstüden oder Nutungen nur auf 1 Jahr oder um den Berkauf von Forst-Nebenprodukten handelt.
- ad a. Im ersten Falle gilt als Ausgebot das von der Regierung festgesete Bachtgelber-Minimum.

Die Lizitationsverhandlung wird von den Bestbietenden oder, wenn die Auswahl unter den drei Bestbietenden vorbehalten ist, von diesen zum Anerkenntnisse des abgegebenen Gebotes und außerdem vom Oberförster und Förster und wenn der Forstassendente zugegen ist, auch von diesem vollzogen und nach dem Termin sofort mit den Publikations-Dokumenten und dem etwa gesertigten Ertrags-anschlage der Regierung behufs Erteilung des Juschlages und Bollziehung resp. Aussertigung des Kontrattes eingereicht. Wenn bei geringfügigen Pachtobjekten und kurzer Pachtzeit dem Oberförster die Besunglis zur Erteilung des Zuschlages beigelegt und demgemäß von ihm der Zuschlag erteilt wird, so hat er die gleichzeitig als Kontrakt dienende Lizitationsverhandlung der Regierung zur Bestätigung ein-

zureichen*). Der von der Regierung vollzogene Bertrag nebst Zubehör mird dem Oberförster zurückgegeben und ist von diesem als Erhebungsanweisung und Sinnahmebelag der Forstasse zuzustellen. Zuwor hat jedoch der Oberförster die etwaigen besonderen Pachtbedingungen zu seinen Alten zu vermerken und die nötigen Notizen über das Pachtobjekt, die Dauer der Pachtzeit, die Höhe des Pachtgeldes und die Fälligkeitstermine zum Forstgeld-Stat zu machen, um danach, auch pro suturo, die
Soll-Sinnahme im Kap. II des Soll-Sinnahmebuches rechtzeitig eintragen und die künftige weitere
Berpachtung zu rechter Zeit herbeisühren zu können.

Mis Legitimation für die Austibung der Rutzung dient dem Pachter, dem Forstschutzbeamten

gegenüber, die Duittung der Forftfaffe über das bezahlte Bachtgeld.

§ 54.

Bermertung auf ein Jahr.

ad b. Der meistbietenden Überlaffung von Rebennutzungen auf nur ein Jahr ober bem meistbietenden Bertaufe von Waldnebenprodutten ift, wenn diefelben für Rechnung ber Forstfaffe

bereits geworben find (vgl. § 60), die Forft=Nebennutgungstare;

wenn dieselben durch die Räufer selbst geworben werden sollen, insbefondere also bei dem Berkaufe der einjährigen Kreszenz von Wiesen usw. oder der Berpachtung gewisser Untungen von Forstgrundstücken auf nur ein Jahr eine Abschätzung zugrunde zu legen, welche der Oberförster in Gemeinschaft mit dem Förster, unter Berückstägung des bisherigen Ertrags, über den Wert des Objektes aufzustellen hat.

Das Ergebnis diefer Abichätzung ift in befonderen Spalten der demnächst aufzunehmenden Ligitationsverhandlung einzutragen und am Schluffe ift unter Diefen Spalten zu bescheinigen:

Die Druckformulare zu ben Bersteigerungsverhandlungen biefer Art muffen auf ber Borberfeite bie bem Berkauf zugrunde zu legenden Bedingungen, im innern aber folgende Rubrifen enthalten:

1. Ordnungenummer bes Lofes:

2. Bezeichnung des Schuthezirfs, Jagens resp. Distriftes und der Abteilung, in welcher die Nutung stattfindet;

3. Groke ber Mläche, auf welcher die Rutung erfolgen foll:

- 4. Bezeichnung ber Rutzung und bes abgeschätten Wertes refp. bes für Rechnung ber Forsttaffe geworbenen Mages berfelben;
- 5. Den Tarpreis für die Mageinheit und im gangen:
- 6. Namen und Wohnort der Räufer:

7. Ungabe des Meiftgebotes:

- 8. Ordnungenummer des Legitimationefcheine refp. des Berabfolgezettele;
- 9. Bemerfungen und Unterfchrift des Raufers, wo folche erforderlich ift;
- 10. Rummer bes Raffenjournals.

Übrigens gelten für das Berfahren bei der Lizitation, insbesondere für die Erteilung resp. den Borbehalt des Zuschlages auf untertaxmäßige Gebote, für die Feststellung der Soll-Einnahme im Termine selbst, für die unterschriftliche Bollziehung der Bersteigerungsverhandlung, für die Ausstellung der Berabsolgezettel resp. der Legitimationsscheine, für die Eintragung der Soll-Einnahme in das Soll-Einnahmebuch, die im § 32 für die Holzversteigerungen gegebenen Borschriften.

Bu ben Berabfolgezetteln refp. Legitimationsicheinen werden von der Regierung entsprechende Formulare geliefert, welche auf der Ruckfeite die wichtigsten Bersteigerungs-Bedingungen enthalten können.

Rach dem Termin wird die Bersteigerungsverhandlung nebst Publikations-Dokumenten, wenn nicht etwa wegen Borbehalts der Zuschlagserteilung noch zuvörderst an die Regierung berichtet werden nuß, sosort an die Forstkasse zur Erhebung usw. abgegeben und von dieser entweder als Einnahme-Belag zur Geldrechnung aufbewahrt oder, wenn über die von der Forstverwaltung für eigene Rechnung selbst geworbenen Forstnebenprodukte (vgl. § 60) eine selbständige Naturalrechnung durch den Oberstörker gelegt wird, an diesen als Ausgabebelag zu derselben zurückgestellt.

^{*)} Bergl. auch Fugnote zu § 48.

§ 55.

Bermertung ber Forftnebennutungen aus freier Sand.

Belde Rebennutungen und in welchem Umfange ber Oberforfter aus freier Sand felbständig verwerten barf, bestimmt bie Nebennutungstage*).

Die Bermertung aus freier Sand erfolgt entweder

- A. durch Berkauf derselben nach einem bestimmten Maße, d. h. nach einer bestimmten Anzahl von Rubikmetern, von 1-, 2- usw. spännigen Fudern, von Karren oder Traglasten usw., in welchen die Forstnebenprodukte von den Käusern selbst gewonnen werden sollen, resp. bereits für Rechnung der Forstverwaltung zuvor geworben worden sind (§ 60), oder
- B. burch Sinmiete, d. h. durch die Erteilung von Erlaubnisscheinen zur Gewinnung gewisser Forstnebenprodukte resp. zur Ausübung gewisser Forstnebennutzungen auf einem bestimmten Forsteile, zu bestimmten Zeiten und Tagen, in bestimmter Art und Weise und in einem gewöhnlich nach den Transportmitteln resp. nach der Jahl und Gattung des einzutreibenden Weideviehes begrenzten Umfange, jedoch ohne Feststellung oder Gewähreleistung für das Maß der überhaupt darauf zu gewinnenden Nutzungen.

In ber Regel foll sich die Einmiete nur auf das Einsammeln von Raff- und Leseholz und Walbrüchten, auf das Eintreiben von Bieh zur Waldweide und auf die Bienenweide beziehen, und darf nur ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung der Regierung auch auf Gras- und Streunutzungen noch Anwendung sinden.

§ 56.

Die Raff- und Lefeholz-Einmiete ist, soweit nicht befondere Berhältniffe eine Ansnahme erheischen, auf Gestattung des Transports mit Handkarren, Handschlitten oder Traglasten zu beschränken.

Die Land- und Nabelstreunutzung, welche nur in möglichst beschränktem Mage zu bulben ift, soll, soweit freihandige überlassung genehmigt wird, in der Regel nur noch durch den Berkauf nach einzelnen Karren oder Traglasten, oder nach in bestimmten Magen vom Käuser selbst oder für Rechnung der Forstverwaltung zusammenzubringenden Haufen, welche vor der Absuhr vom Oberförster oder wenigstens dem Schutheamten abgenommen werden mulffen, stattfinden.

Der zu gablende Geldbetrag wird somohl für freihandigen Berfauf wie für Ginmiete durch die

Forft-Debennutungetare beftimmt.

Die Ausübung von Forst-Rebennutungen gegen geringere als taxmäßige Bezahlung barf ber Oberförster nur auf Anweisung ber Regierung und nach Beibringung ber von biefer als bazu erforderlich bezeichneten Justifikatorien, z. B. ber feitens ber betreffenden Polizei-Behörden auszustellenden Armutsatteste, gestatten.

^{*)} Der Oberförster darf einem Käuser im Lause eines Jahres an Nebennukungsgegenständen derselben Art nicht mehr als für den Taxbetrag von 100 M. freihändig zur Selbstwerbung überlassen. Bgl. Rd.-Erl. v. 2. Juli 1873 II b 10316 (Bd. VI. S. 32 d. Jahrb.). — Die Regierung kann jedoch dem Obersörster die Bestugnis erteilen, underschulte und verschulte zu den Kulturen in den siskalichen Forsten nicht verwendbare Pflanzen ohne höhere Genechnigung auch zu einem Taxpreise von mehr als 100 M. während eines Jahres an einen Käufer freihändig zu verkausen. Bgl. Rd.-Erl. v. 16. August 1881 III 9196 (Bd. XIII, S. 249 d. Jahres, die einen Käuser freihändig zu verkausen. Bgl. Rd.-Erl. v. 16. August 1881 III 9196 (Bd. XIII, S. 249 d. Jahres, die erweitert, daß sie berechtigt sein sollen: a) in den Kämpen zurückgebliebene oder minderwertige Pflanzen, sowit sie im Staatsforstbetriebe keine Verwendung sinden können, zum zweck erchzeitiger Verwertung unter der Taxe, d. an Waldarbeiter und unbemittelte Personen Gras, llukraut, Koraum und Gestrüpp, wo die Klogade aus Gründen der Forstsultur und des Forstschubens der eigenen Wirtschaft Rebennutzungsgegenstände aller Art die zum Gestutzbetrage von 30 M. für zedes Kechunngsjahr freihändig zur Taxe ankaufen. Darüber hinaus ist die Genehmigung der Königlichen Regierung einzuholen. Wie disher ich der kechungung der Königlichen Regierung einzuholen. Wie disher ich dabgegeben werden. Laube, Radele, Torse und Plaggenstren darf nicht nur von Wegen und Gestellen, sondern auch von Weges und Gestellen und Khriedsschlächen, sofen der hoshstreinen der Forstnebennutzung fönnen, son kaptschaftlichen Vergenstäne der Forstnebennutzung fönnen, son konterdicken der konternation der geneihen der Kochstücken der köchsten der Kochstücken de

§ 57.

Formelles Berfahren bei freibandigem Berfaufe.

- ad A. Der Berfauf nach bestimmtem Dage erfolgt entweder
 - a) nachdem bas Nebenprodutt für Rechnung ber Forstfasse geworben ift (§ 60), ober
 - b) jur Selbstwerbung feitens des Raufers.

3m erften Falle (ad a) ift nach Analogie ber fur ben Holzverkauf aus freier Sand in ben S\$ 25-28 gegebenen Borfdriften zu verfahren. Der Oberforfter hat bemgemäß fur jeden einzelnen Räufer einen Berabfolgezettel auszustellen, diefen unter Rotierung der in fortlaufender Folge dem Zettel ju gebenden Rummer in die über ben Bertauf folder für Rechnung ber Forftfaffe geworbenen Rebenprodutte besonders gu führende und monatlich abzuschliegende Berfaufelifte, und in die Abgahlungstabelle (§ 60) einzutragen und ben Bettel fofort bem Raufer auszuhandigen, Die abgefoloffene Bertaufelifte aber, nachdem der Abichluf in das Forst-Rebennutzungs-Manual (\$ 60) und Goll-Ginnahmebuch eingetragen, als Erbebungelifte bis jum 25. bes Monats an Die Forftfaffe gelangen ju laffen. Die Formulare zu ben Berabfolgezetteln werben von ber Koniglichen Regierung in entsprechenber Form entworfen und nach Bedürfnis geliefert.

Die Forftfaffe gibt die Bertaufelisten nach gemachtem Gebrauche an den Oberforfter ale Ausgabebelage fur die von ihm über die betreffende Rebennutung zu legende Natural-Rechnung zurud.

§ 58.

Bei bem Berfaufe ber burch bie Räufer felbst zu werbenden Rebenprodutte (ad b) stellt ber Dberförfter ebenfalls einen Berabfolgegettel fur jeden Raufer aus und tragt biefen unter Angabe ber Bettelnummer in eine nachweifung ein, welche fur alle nicht burch bie Forstwerwaltung zu werbenden Rusungen als Rongept ber monatlicen Bertaufeliften über vom Raufer felbit zu werbende Forft-Nebennutungen ju fuhren ift. Die nach biefem Kongepte ju fertigenbe Erbebungslifte ift am 25. bes Monats. nachdem ber Gelbbetrag im Soll-Ginnahmebuch notiert ift, an die Forstkaffe zu fenden.

§ 59. Formelles Berfahren bei der Einmiete.

ad b. Bei ber Ginmiete zur Entnahme von Bald-Rebenproduften, 3. B. von Raff- und Lefeholg ufm., ift, wie im vorigen Paragraphen angegeben, zu verfahren. Es ift jedoch zwedmägig, für biefe Ginnahmen, nach ben verschiedenen Arten ber Ginmiete getrennt, besondere Erhebungeliften gu führen und den für jede Art der Ginmiete in besonderer Faffung von der Regierung ju liefernden Leaitimationsscheinen eine besondere Nummerfolge zu geben.

Bei ber Ginmiete gur Baldweibe vertritt Die Quittung ber Forstfaffe über bas eingezahlte Beidegeld und bas vom Oberforfter fur den Forfter einzurichtende Beidebuch die Stelle des Legiti= mationeicheine.

Die Rongepte aller Berfaufe- refp. Erhebungeliften über Forftnebennutungen find am Jahresichluffe einem befonderen biergu bestimmten Aftenftude einzuverleiben.

§ 60.

Bud = und Rednungeführung über die auf Roften der Forftvermaltung geworbenen Bald= Nebenprodutte.

Berden Forst = Nebenprodukte, 3. B. Torf, Balbftren ufm., ohne dag dafür ein befonderer Etat besteht, für Rechnung ber Forstverwaltung jum Bertaufe geworben, fo hat der Oberförster über bie Berbung und beren Roften, fowie über bie Bereinnahmung und Berausgabung bes Materials gmar auch befondere Rechnung gn legen, Diefe mird aber nebft ben fie juftifizierenden Belagen, am Jahresichluffe, nach vorschriftsmäßiger Bescheinigung burch ben Infpeltionsbeamten, an bie Forftfaffe gu ben Belagen ber Forftgelbrechnung abgegeben*).

^{*)} Die Regierungen sind ermächtigt worden, in den Fällen, wo in einer Oberförsterei für die auf Rechnung der Forstverwaltung geworbenen Bald-Rebenerzeugnisse in einem Jahr nicht mehr als 300 M. an Werbungskosten aufgewendet worden sind, und wo ein Materialbestand am Schlusse des Rechnungsjahres nicht verblieben ist, von Aufstellung der vorgeschriebenen Naturalrechnung über Bald-Rebenerzeugnisse Abstand zu

Auch in diesem Falle hat in ahnlicher Beife wie fur die Solznutung

1. ber Förster über die Werbungstoften Cohnzettel auszustellen, und wenn die Werbung ganz oder teilweise beendigt, ein Nummer= und Anweisebuch anzusertigen, welches zur Abzählung des Materials durch den Oberförster und später zur Eintragung der Ber- abfolgezettel dient, und

2. der Oberförster

- a) über das abgezählte Material eine Abzählungs- Tabelle aufzustellen;
- b) ein Forst-Rebennutzungs-Manual zu führen, welches, und zwar unter besonderem Konto für jede hierbei vorkommende verschiedene Art von Rebennutzungen, in Einnahme die vom Förster aufgestellten und vom Oberförster zur Auszahlung der Werbungskoften auf die Forstkasse angewiesenen Lohnzettel, sowohl nach dem vereinnahmten Materiale, als auch nach den dafür verausgabten Werbungskoften in chronologischer Ordnung, und in Ausgabe die einzelnen Verkaufslisten resp. die Versteigerungsverhandlungen in chronologischer Ordnung nach dem verausgabten Materiale und der dafür fälligen Sou-Einnahme an Gelb nachweist.

Dieses Forst=Rebennutungs-Manual wird am 31. Marz*) in Sinnahme und Ausgabe resp. nach dem verbliebenen Materialbestande abgeschlossen und bilbet dann das Konzept der über die bertreffende Nebennutung zu legenden Natural-Rechnung, welche in Natural-Einnahme und Werbungsfosten-Soll-Ausgabe mit den Lohnzetteln über die Werbungsfosten, in Natural-Ausgabe und Geld-Soll-Sinnahme mit den Berkaufslisten resp. Bersteigerungsverhandlungen belegt, dis spätestens zum 15. April**) an die Forstkasse zu den Geld-Rechnungsbelägen abzugeben ist.

Da ber Inspettionsbeamte, jedoch zuvor, sowohl die Material-Einnahme auf Grund der geprüften Nummerbücher bescheinigen, als auch die Ausgabebeläge nach den Berabsolgezetteln revidieren, und endlich auch die Richtigkeit des etwa verbliebenen Material-Bestandes attestieren muß, so hat der Oberförster, wenn diese Revisionen nicht etwa schon früher erfolgt sind, dem Inspettionsbeamten zu diesem Zwede rechtzeitig die Rechnung nebst Belägen und damit zugleich die Abzählungstabelle und das Forst-Nebennutungs-Manual, sowie die Nummerbücher der Förster und die Berabsolgezettel einzureichen.

Über bie Aufbemahrung bes Nebennutungs-Manuals, ber Abzählungstabellen, Nummerbucher und Berabfolgezettel gelten bie im § 46 gegebenen Borfdriften.

Werden Forst-Nebenprodufte gegen einen gewissen Anteil 3. B. wie Gras aus den Schonungen um den 2., 3. oder 4. Haufen geworben, so muß über den dem Fiskus zustehenden Anteil ein Rummer-buch und eine Abzählungstabelle aufgestellt und auf Grund derselben unter der betreffenden Versteigerungsverhandlung resp. Berkaufsliste die Übereinstimmung der Material-Einnahme mit dem Rummerbuche vom Inspektionsbeamten bescheinigt werden.

§ 61.

Torfverwaltungen mit befonderen Etate.

Ist mit einer Sberförsterei eine Torsverwaltung oder andere Neben-Betriebsanstalt verbunden, für welche ein eigener Etat besteht und daher eine besondere Natural- und Geldrechnung zu legen ift, so gelten hinsichtlich der Berlohnung, Berwertung und Berrechnung des zur Nutzung gelangenden Materials, soweit nicht die Berschiedenartigkeit der letzteren formelle Abanderungen bedingt, dieselben Borschriften wie für die Holznutzung.

nehmen und dafür einen rechnungsmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben — eine einfache, vom Sberförster gesertigte und vollzogene, vom Inspettionsbeamten nicht bescheinigte Zusammenstellung der Werbungsstoßen-Lohnzettel nach Waterial und Werbungsstoßen auf der einen und der Verkaufss usw. Listen nach Material und Gelberlös auf der anderen Seite mit angehängten Lohnzetteln und Erhebungskissen — führen zu lassen. Ab.:Erl. v. 20. September 1902 III 11882 (Bb. XXXV, S. 15 d. Jahrb.).

^{*)} Rb.-Erl. v. 26. März 1877 II b 313 (Bb. IX, S. 407 b. Jahrb.).

^{**)} Rb.=Erl. v. 26. März 1877 II b 313 (Bb. IX, S. 407 b. Jahrb.).

Dritter Abschnitt. Bon der Zagdnugung.

8 62.

Bon ber Jagonupung im allgemeinen.

Der Oberförster hat für die zwedmäßige Nutbarmachung ber Jagben, welche zu ber ihm anvertrauten Oberforfterei gehoren, unter Leitung und nach Anweifung des Regierungs- und Forftrats und bes Oberforstmeisters refp. ber Regierung ju forgen, und bie baraus erwachfenben Gelbeinnahmen ber Forftfaffe gur Erhebung zu überweifen.

Die Bermertung ber Jagonutung erfolgt nach den barüber burch ben Etat ober befondere Berfügungen ber Regierung getroffenen Bestimmungen entweder:

1. durch Berpachtung ober

2. durch Administration.

Rur alle Forst= und Domanen-Grundstude, welche nach den gefetzlichen Bestimmungen mit anderen Grundstuden zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirf zu vereinigen find, ift ber Dberförster verpflichtet, die gehörige Befolgung der gefetelichen Borfdriften ju übermachen und dafur ju forgen, daß der anteilige Jagdertrag der Forfttaffe gehörig juftifiziert zur Erhebung überwiefen wird.

§ 63.

Berpachtung ber Jagd im allgemeinen*).

Die Verpachtung ber Jagonutung auf fistalifden Grundstuden, melde ein felbständiges Jagd= revier bilben, erfolgt nach Unweifung der Regierung entweder:

A. im Bege bes öffentlichen Angebots ober

B. aus freier Sand.

Ertragsanfolage find ad A nur auf befondere Anordnung der Regierung, ad B in jedem Ralle anzufertigen. Diefelben merden vom Oberforfter, in betreff ber gur Berpachtung an ben Oberförfter bestimmten Jagben aber vom Infvettionsbeamten aufgestellt und vom Regierungs, und Foritrat refp. Oberforitmeifter revidiert.

Die Aufficht über die Befolgung ber fontraftlichen Bedingungen feitens ber Jagdpachter liegt in betreff aller an britte Berfonen verpachteten Jagben bem Dberforfter unter Mitwirfung ber Schutsbeamten, in betreff ber an den Oberforfter verpachteten Jagden dem Inivettionsbeamten ob.

§ 64.

Berpachtung ber Jagb im Wege bes öffentlichen Ausgebots.

Für die Berpachtung der Jagd im Wege des öffentlichen Ausgebots gelten im allgemeinen Die fur Die öffentliche Berpachtung von Forst. Nebennutungen im § 52 ufw. gegebenen Borfdriften.

Es merden dabei die allgemeinen und die etwa von der Regierung noch befonders vorgefdriebenen fpeziellen Jagdverpachtungs-Bedingungen jugrunde gelegt **).

bee Ristus verwertet.

^{*)} Die Bestimmungen über die Anpachtung ober Authbarmachung von Jagden auf solchen Grundslächen, die an forftigkalische Eigenjagdbezirfe angrenzen, sind im Ro.-Erl. v. 28. Juli 1910 III 8299 (Bb. VI, E. 240 des Min. Bl. f. Q. ufw.) enthalten.

^{**)} Die durch den Rd.-Erl. vom 23. Mai 1906 III 6877 (Bd. II, S. 247 des Min.Bl. f. L. ufw.) vorgeschriebenen "Allgemeinen Bedingungen für die Berpachtung forftfistalischer Jagden" lauten:

^{§ 1.} Die Jago in bem verpachteten Revier muß pfleglich und waibmannifch behandelt werben. Es barf jeboch nur ein § 1. Die Jagd in dem verpachteten Revier muß pfleglich und waibmannisch behandelt werden. Es dar jedoch nur ein der Größe und den besonderen Bethältnissen der Sagdreviers entsprechender Wildstan namentlich an Rort, Dam- und Rehmild gehalten werden. Die Königliche Regierung ist berechtigt, wenn das Bild sich über die nach ihrem Ermessen zulässig Grenze vermehrt hat, eine Verminderung des Wildstandes vom Pächter au sordern, und wenn diese innerhald der hierzur bestimmten Zeit nicht vorgenommen wird, oder vom Pächter nicht erreicht werden kann, den Abschwarzus der innerhald der hierzur bestimmten Zeit nicht vorgenommen wird, oder vom Pächter nicht erreicht werden kann, den Abschwarzus des Verwerten zu lassen. Das von diesen erlegte Mild wird sit Rechnung des Verhenerstel.
Schwarzwild darf auf dem verpachteten Revier nicht gefegt werden, ist vielmehr zu vertilgen. Die Königliche Regierung ist berechtigt, wenn sie es sur ersprechtelch hält, Jagden zur Vertilgung des Schwarzwildes anzuordnen, Korstbeantte mit seinem Abschwarzusild ver das Schwarzwild wird zu fangen. Das erlegte Schwarzwild wird sie Kechnung bes Kissus dervertet.

^{§ 2.} Das gangen und Coten ber land, und forstwirtschaftlich nuglichen, fur bie Jago nicht überwiegend ichablichen, nicht jagbbaren Saugetiere und Bogel wird bem Bachter unterfagt. Dies gilt insbesonbere von Igeln, Glebermaufen, Gulen (mit Ausnahme bee Uhue), Buffarben, Turmfalten, Staren und Spechten.

Die Berpachtungeverhandlung ift in duplo aufzunehmen, und beibe Exemplare find fofort nach dem Termine mit autachtlichem Berichte über Die Erteilung des Bufchlages der Regierung gur Ausfertigung ale Bachtfontraft einzureichen.

Die Abler (Stein-, See- Fifch-, Schlangen., Schreiabler), soweit sie im Jagoreviere horsten und biefes nicht nur auf bem Zuge berühren, sowie die selteneren Bogel (Schwarzer Storch, Kormoran usw.), deren Schutz zur Erhaltung der heimischen Fauna von ber Rorfipermaltung angeoronet mirb, burfen nicht erlegt merben.

Der Roniglichen Regierung fteht auch bas Recht au, wenn fie es gur Befampjung ober Berhutung ber bem Baibe burch Insetten ober Maufe brobenben Befahren für notwendig erachtet, bas Schießen und gangen von Ruchien und Dachsen (legterer auch

außerhalb ber gesehlichen Schonzeit) geitweise ganz zu untersagen. § 3 Minbhunde, sowie lautjagende Jagbhunde ober Braken burfen zur Jago nur mit ausdrücklicher Genehmigung ber Roniglichen Regierung benutt merben.

Alles Rot- und Damwild barf nur mit ber Rugel, niemals mit Bosten ober Schrot geschoffen werben. Rehwild ift auf ber Buriche ftets mit ber Rugel ju schießen. Hur ausnahmsweise durfen Rehe auf Treibjagben mit Schrot erlegt werben.

Es find überhaupt nur maibmannifche Jagbarten geftattet. Das gangen bes Wilbes in Regen, insbisonbere bas Unlegen und die Benutung von Entenfangen und Bogelherden ift verboten

Der Rrammetevogelfang") tann burch bie Ronigliche Regierung verboten werben. Mit bem Beginn ber Schongeit fur bie Droffeln hat Bachter in den Dohnenstegen entweber Die Dohnen abzunehmen ober Die Schlingen auszuziehen ober gang qu entfernen. § 4. Die Jagb barf bei Bermeibung ber geseslichen Strafe nicht auf andere ale Die im Bertrag bezeichneten Bilbgattungen

ausgebehnt merben. Bo das verpachtete Revier an einen anderen fistalischen Zagbbegirt grenzt, darf die Anstandsjagd nur in einer Entfernung

pon mehr ale 200 m von beffen Grenge ausgeubt werben.

Wenn angeschoffenes Ros, Dam, Schwards ober Rehwild in einen angrenzenben fiskalischen Zagdbegirt übergeft, so ist Pächter verpflichtet, sobald er hiervon Kenntnis erhalt, bem nachsten Königlichen Forstbeamten möglichft sofort, spatestens aber binnen amolf Stunden Ungeige gu erftatten.

§ 5. Will ber Bachter Bersonen als Jagdauffeher ober Wildpfleger fur bas Rachtrevier annehmen, so hat er in jedem einzelnen Fall die Genehmigung der Königlichen Regierung hierzu einzuholen. Betfonen, Die ichon wegen Forft- ober Jagdvergebens ober ilbertretung bestraft worben sind, burjen von bem Bachter in bem ihm verpachteten Revier nicht beschöftigt werben.

§ 6. Bachter darf die Jago nur in eigener Berson ausüben oder durch einen Jagdauffeber, bessen Annahme ihm gestattet worden ift (§ 5), oder burch einen Königlichen Borifbeamten ausüben laffen. Whober Bersonen darf der Pachter nur in seiner oder bes Jagdaufsehers Begleitung auf dem Pachtever jagen lassen. Der Jagdaufseher muß bei der Ausübung der Jagd stets einen auf seine Berson lautenden und vom Revierverwalter beglaubigten Ausweis bei fich subren.

Ohne befondere Erlaubnis der Koniglichen Regierung darf der Bachter fein Jagdrecht weder gang noch teilweife einem

anderen überlaffen, auch feine Jagderlaubnisicheine gegen Entgelt ausgeben.

Bachter haftet fur alle Berlethungen bes Bachtvertrages burch seine Angestellten und Jagbgenoffen.

§ 7. Alle Beschadigungen ber Grundstude, ber Solgbestanbe, ber Forftfulturen, ber Fruchte und Bewehrungen bei Musubung ber Jagb, fowie Die Berlegung ber Rechte etwaiger anderer Jagbberechtigten hat Bachter gu vermeiben und allein ju vertreten. § 8. Bachter tann die Unlage von gutterungen, Salzlecken, Bilbichneifen, Eingatterungen und anderen jagblichen Unftalten

nicht verlangen, barf auch Ginrichtungen biefer und ahnlicher Urt nur mit besonderer Benehmigung ber Roniglichen Regierung felbft ausführen. Rur Die Berftellung ober Berbefferung folder Anlagen ober Ginrichtungen fteht bem Bachter bei Beendigung ber Bacht ein

Unspruch auf Entschabigung nicht zu. Bachter muß fich jede Beranderung ber ben Zagdbegirk bilbenben Grundstude, Die burch ihre Benugung herbeigeführt wird. sowie ihre anderweite Einteilung und ebenso ihre Umgatterung gefallen lassen, ohne daß ihm ein Anspruch auf Entschädigung für etwa baraus ihm entftehenbe Rachteile gufteht.

Die Austübung ber Jagb auf ben umgatterten Grundstüden bleibt ibm jedoch gestattet, sofern nicht besondere Berhaltnife es notig machen, sie zu verbieten und bann so zu verfahren, wie es im § 15 bestimmt ift.

- § 9. Alle Berlegungen bes bem Bachter überlaffenen Jagbrechts burch anbere hat er ben zuständigen Koniglichen Forftbeamten anguzeigen, Die jur Ermittelung und ftrafrechtlichen Berfolgung Der Eater bas Beitere veranlaffen werben. Sollte bem Bachter bas Jagbrecht von Dritten ftreitig gemacht werben, so hat er hiervon ber Koniglichen Regierung Anzeige zu erstatten. 3ft Bachter ber Revierverwalter, so gelten fur ihn ftatt ber vorstehenben Bestimmungen bie allgemeinen Dienstvorschritten.
- § 10. Bachter tann Die Koniglichen Forstbeamten nicht hindern ben ihm verpachteten Jagobegirt gur Jagb ausgeruftet und mit Sunden ju begeben, Die jedoch, fo lange fie nicht jur Ausübung der der Koniglichen Forstverwaltung etwa vorbehaltenen oder ben Forstbeamten überlaffenen Jagd gebraucht werden, auf Berlangen getoppelt werden muffen.

Bachter hat nach ben Beftimmungen ber biefem Bertrag am Schluß angefügten "Borfchriften über bie Befugniffe ber gorftbeamten gur nugung bes Raubgeuges ufm." Den in biefen Borfchriften genannten Koniglichen Forftbeamten bie Ausubung ber Jago

auf Raubzeug und die naher bestimmten anderen Bildarten ju geftatten.

Bit ber Bachter ber Revierverwalter, jo bestimmen fich die Jagdbefugnisse feiner Borgesetten und ber Forstichugbeamten nach ben barüber erlassenen Dienstvorschriften (insbesondere nach § 65 ber Geschäftsanweilung für die Oberforster und nach § 65 und 71 ber Forfterbienstinftruftion), Die aber, ohne baß bem Bachter beshalb ein Anspruch auf Entschabigung gufteht, mahrend ber Dauer bes Bachtvertrages jeberzeit abgeandert werben fonnen.

§ 11. Rur bie Richtigfeit ber angegebenen Große und ber Grengen bes verpachteten Reviers und fur ben Ertrag ber Jagb

mirb feine Bemahr geleiftet.

Bachter haftet fur bie richtige Bezahlung bes Bachtgelbes mit feinem gefamten Bermogen, entsagt auch jebem Erlaffe am Bachtgelbe, aus welchem Grunde folder auch geforbert werben mochte.

§ 12. Sollte bie Rlachengroße bes verpachteten Reviers burch Berauberung ober Abtretung von Teilftuden fich verringern, fo erlifcht ber Bachtvertrag fur Die abgehenden Teile und bas Pachtgelb vermindert fich vom Beginn bes nachfen Bachtjahres ab nach bem Bethalinis Des übriggebliebenen Leils jur bisherigen Große Des Pachtreviers. Gine weitere Entschadigung fteht bem Bachter nicht ju. Es erlifcht ber gange Bachtvertrag ohne Entschädigung, falls die Große des verpachteten Jagdreviers sich soweit verringert,

daß der übrig bleibende Tell einen felbständigen Zagobezite nicht mehr bildet. Grwicht die Reviere steben, und aus denne Erwicht die Korspervaltung solche Klächen, welche im Jusammenhange mit dem verpachteten Neviere steben, und aus denne ein selbständiger Zagobezitet nicht gelöbet weden kann, oder erwicht sie die Besugnis zur Zagodussübung auf den in dem verpachteten Revier geltegenen Enklaven, so ist der Kächter verpslichtet, auf Werlangen der Königlichen Regierung die Zagd auf diesen Orten mit zu übernehmen und fich bafur eine nach bem Berhaltnis ber Rlache ju bemeffenbe Erhohung bes Bachtgelbes vom Beginn bes nachften Bachtjahres ab gefallen ju laffen.

^{*)} Bem .: Das gangen von Bogeln mittels Schlingen ift durch Reichsvogelschubgeses vom 30. Mai 1908 § 2 - R. G. B. 6. 317 ff. - verboten.)

Bon der durch die Regierung als Bachtfontraft ausgefertigten Berpachtungsverhandlung hat ber Oberforfter bas Saupteremplar bem Bachter, bas Rebeneremplar nebft bem etma gefertigten Jagb-Ertragsanichlage und ben Bublifations-Dofumenten ber Forftfaffe juguftellen, nachdem er jubor bie erforderlichen Rotizen zum Geldetat gebracht hat, um banach bie Goll-Ginnahme an Geld und ben Ablauf bes Bachtfontraftes fontrollieren gu fonnen.

§ 13. Das gebotene jahrliche Pachtigelb muß jum Beginn bes Pachtjahres an bie Forstlaffe ober wohin bie Zahlung sonst gemiefen wird, unerinnert und toftenfrei vorausbezahlt werben, wibrigenfalls es nebft ben gefeglichen Bergugeginfen im Bermaltungsamangeverfahren eingezogen mirb.

zwangsversahren eingezogen wird.

§ 14. Bleibt Pächter dei Monate mit der Pachtzahlung rückständig, oder werden er selbst, seine Zagdgenossen oder seine Angestellten wegen Korst- oder Zagdverzehens bezw. Übertretung techtskräftig verunteilt, oder macht Kächter sich einer Zuwiderhandlung gegen diesen Bertrag schuldig, so steht es der Königlichen Regierung stei, den Pachtvertrag ohne Kündigungskrift auszuheben und nach Ilmsschon die Jagd auf die noch übrige Dauer des Vertrages auf Kosen des Pächters unter Zugrundelegung der sür den Pächter gültig gewesenen Bedingungen anderweit öffentlich zu verpachten. Entsteht im lesteren Falle ein Ausstall gegen das dieherige Bachtgetd, so muß der bisherige Pächter sie solchen aufdommen.

§ 15. Der Königlichen Regierung siedt es siederzeit frei, das Pachtverhaltnis entweder ganz der teilweise nach vorgängiger

breimonatiger Aufkindigung aufgulofen, wosit bem Päckfter außer bem Erlaffe ober ber Zurückzahlung bes etwa für langere Zeit vor-ausbezahlten Nachtgelbes keine weitere Entschäddigung zusteht. Bei einer solchergestalt eintretenben teilmeisen Jurucknahme bes ver-pachteten Jagdreviers wird das verhältnismäßig abzusesende Nachtgeld von der Koniglichen Regierung in einem besonderen Anschlage ermittelt und fefigestellt. Sait ber Bachter Diefe festgestellte Ermaßigung Des Bachtgelbes nicht fur genugenb, fo fteht ibm frei, auch ben übrigen Teil bes Zagobezirks gleichzeitig, mit zurückzugeben und aus der Nacht ganz auszutreten. § 16. Falls Bachter eine Übergabe der Jago wünscht, so ist sie spätestens vier Wochen nach dem Bertragsabschluß schriftlich

ju beantragen. Sollte Bachter mabrent ber Bachtzeit fterben, fo find feine Erben verbunben, Die Bacht bis jum Ablaufe ber Bacht-

geit, indessen i danger als ein Jahr nach Moland bes Kachtjahres, in welchem ber Bobessall eingetreten ift, sortylfegen. Nach dem Ermessen der Königlichen Regierung kann jedoch der Bertrag auch mit dem Ablause des auf den Todestag bes

Bachtere folgenden Ralendervierteljahres aufgehoben werben.

Ift ber Rachter ein Staatsforstbeamter, fo erlifcht ber Bertrag fur ihn mit bem Tage feines Ausscheibens aus feiner bisherigen Stellung, und tritt fur ihn fein Dienstnachsolger, wenn er es wünscht und bie vorgesete Behörde es genehmigt, mit diem Zeitpunfte in ben Vertrag ein ohne daß es der Zustimmung ober einer besonderen Zession feiten bes Abgehenden bedarf. Die Ause einandersehung zwischen dem an- und abziehenden Beamten oder bessen Erben wird in diesem kall mangels einer gutlichen Einigung durch die Konigliche Regierung bewirkt, gegen beren Entscheidung beiden Teilen ber Rechtsweg offen steht.

Der Bachter tragt alle Roften fur Die Bekanntmachung bes Ausbietungstermins und fur Die Ausfertigung und Bollgiehung

bes Bertrages, mit Ginichluß ber gefeglichen Stempelgebuhren, fowie bie burch bas Pachtgeichaft entstancenen Poliportos.

Borichriften über die Befugniffe der Forftbeamten zur Antzung des Ranbzenges und der fleinen Bildarten bei Berpachtung forftfistalifder Jagden.

- § 1. Der Reviervermalter, Die ihm porgeseten hoheren Forstbeamten und Die etgtemäßigen Schunbeamten innerhalb ihres Dienstbezirks dutien, solange das Kangen und Soten einzelner Tieratten von der Königlichen Regierung nicht ganz verboten ift, Suchse, Dachse, Marder, Kischottern und sonstiges kleines Raubzeug einschlieblich der nicht jagebaren Raubvögel, sowie Kaninchen, Ganie, Ganten, Bachteln, Brachvögel, Maldschnepien, Sumpsischnepien, die nicht jagebaren Sumpf- und Wasserveigel, wilde Tauben und Droffeln erlegen und ohne Begahlung behalten.
 - § 2. Diefe ben Forstbeamten gegebenen Jagobefugniffe merben aber wie folgt befchrantt:
 - a) Ruchie barf ber Rorftbeamte ichießen ober fangen, und mit Erlaubnis bes Revierverwalters auch graben. Treibjagden auf Ruchfe barf er jedoch nur mit ausbrudlicher Erlaubnis bes Bachtere unternehmen. Die Berfugung über bie guchfe, welche auf ben vom Bachter auf beffen Roften veranstalteten Treibjagben geichoffen find, fteht bem Bachter allein gu;
 - b) Dachse barf ber Forstbeamte ichießen und jangen. Das Graben berfelben barf nur in ber Urt stallfinden, bas bas Berftoren der hauptbaue vermieden wird. Es ift bagu jedesmal die besondere Erlaubnis des Reviervermalters erforderlich. Das nachtliche Begen bes Dachfes ift ganglich unterfagt. Gbenfo ift bas Schiegen ber Dachfe auf bem Unftante am Baue verboten.
 - c) Enten barf ber Forstbeamte auf bem Buge ichießen. Das Suchen und bie Jagd auf junge Enten jowie auf Maujerenten ift ihm jedoch nur mit ausbrudtlich baju vorher eingeholter Benehmigung bes Bachtere gestattet;
 - d) Balbichnepfen auf bein Buge ju ichießen, ift bem Rorftbeamten gestattet. Das Suchen nach Balbichnepfen bart jeboch watch, wo es ofine nochteilige Beunruhigung bes Milisstandes geschehen kann, und also jedesmal nur nach vorher von dem Nachter eingeholter Erlaubnis und an den von ihm gestatteten Orten stattfinden;
 - e) tieine Schnepfen und Betaffinen dari ber Foritbeamte fuchen und erlegen. Ge fteht indeffen bem Bachter frei, Diejenigen Otte, in welchen er diese Jagd für sich vorbehalten will, von der Mitbenugung der Forifbeamten auszuschließen, wobei jedoch darauf zu achten ist, daß dadurch den letteren nicht jede Gelegenheit zur Ausübung bieser Jagd entzogen wird. Entsteht über Die Frage, in welchem Umfange Diefe Bagd ben Foritbeamten gu belaffen ift, Streit, jo enticheibet bierüber die Regierung; 1) ben Sang ber Droffein bar ber Forstbeaute, jolange die Konigliche Regierung ihm nicht verbietet, unter Beachtung
 - ber gefeglichen und polizeilichen Borichriften und unter gehöriger Schonung ber jungen holzbeitanbe bei Unlegung bes Dohneniteas ausüben.
 - Mit bem Beginn ber Schonzeit find entweber bie Dohnen abgunehmen ober bie Schlingen an benfelben ausjugiehen ober gang gu entfernen. Bogelherbe find verboten.
- § 3. Die Regierung hat bas Recht, Die im § 1 und 2 erwähnten Befugniffe auch auf andere Korftbeamte, welche bienftlich auf bem Pachtrevier beschäftigt find, auf Biberruf auszudehnen.

^{*) (}Bem.: Das gangen von Bogeln mittels Schlingen ift burch Reichsvogelschubgejes vom 30, Mai 1908. § 2 - R.G.B. S. 317ff. - verboten.)

§ 65.

Jagdverpachtung aus freier Sand.

Die Bervachtung aus freier Sand erfolgt dirett burch die Regierung und hat ber Oberförster babei nur nach fpezieller Unweisung berfelben zu verfahren und fpater nach Inhalt ber ihm mitzuteilenden Rontrafte die Soll-Ginnahme an Gelb und den Ablauf der Bachtfontrafte ju fontrollieren.

Wenn dem Oberforfter eine fiskalifde Sagdnutung verpachtet wird, fo erlangt er badurch zwar innerhalb ber Schranten ber pfleglichen Behandlung und ber Bachtbebingungen Die freie Benutzung berfelben, iedoch einerseits unbeschadet ber in der Dienstinftruftion für die Forfter den Forftschutsbeamten rudfichtlich ber Jagdnutung jugeftandenen Befugniffe*) und andererfeits nur in ben Grengen, welche bie Bflege und Konfervation ber etwa nicht mit verpachteten hoben- ober Mitteljagt vorzeichnet, und überhaupt ohne badurch feine Borgefetten von der Ausübung der Jagd auszuschließen. In letterer Beriehung ift er vielmehr verpflichtet, ben Bunfchen feiner Borgefesten fomohl rudfictlich ber Ausübung ber Jagd für ihre Berfon, als auch insoweit nachgutommen, bag er biefelben von ben burch ihn gu veranstaltenden Jagden auf Berlangen benachrichtigt.

Beber mit einem Oberförster abgeschloffene Jagdpachtfontratt erlifcht, auch wenn folches im Rontrafte nicht ausbrudlich ftipuliert ift, ohne weiteres mit bem Tage feines Ausicheibens aus ber Bermaltung des Reviers.

§ 66.

Die Administration ber Jagd im allgemeinen **).

Wo die Abministration der Jagd angeordnet wird, hat der Oberförster dieselbe nach den Anmeifungen feiner Borgefetten zu bemirten.

Die Grundlage für den Administrationsbeschuft bildet im allgemeinen der jedesmal für die Etatsaufstellung anzufertigende Beichuft-Etat und insbesondere der nach Maggabe des letteren und unter Berudfichtigung der obwaltenden Berhaltniffe alljährlich bis zum 1. Marg***) nach dem Kormulare R vom Oberförster einzureichende jahrliche Befdufiplan.

Der Beidung-Stat, fomie ber jahrliche Beidunvlan find vom Infveltionebeamten gu revidieren und vom Oberforstmeister festzustellen.

Den genehmigten jahrlichen Beidufiplan barf ber Oberforfter ohne burch Bermittelung bes Infpettionsbeamten nachzusuchende Benehmigung des Dberforstmeistere nicht überfdreiten. Er hat aber bie Erfüllung des Beidukplans fich nach Möglichkeit angelegen fein zu laffen.

\$ 67.

Ausführung bes jahrlichen Beichufplanes.

Den Abidug bes nach bem genehmigten Befchufplane ju erlegenden Bildes hat ber Oberförfter als Abminiftrator ber Jagb zu beforgen. Die Borgefetten besfelben fint jedoch, ohne ben Abichuft für

Durch ben eingangs angezogenen Erlaß find ju ben Borfchriften folgende Erlauterungen aegeben : 3u § 1. In den Adlen, in denen zur Berminderung des Milbstandes Forstbeamte mit dem Abschaft von Wild beauftragt werden muffen, steht ihnen nur fur das erlegte Schwarzwild das tarmaßige Schußgeld zu, nicht aber fur das übrige Wild, das

für Rechnung bes Jagobachters bermertet wird.
3u § 2. Die Ronigliche Regierung hat bafur zu forgen, baß in ben Staatsjagbrevieren nutliche Tiere geschont werden
und seltere besonderen Schus finden, damit sie der heimischen Zauna erhalten bleiben. Der § 2 wird nach den besonderen Ber-

haltniffen eines jeden Begirts zu erweitern und die Jahl der zu schonenden Tiere entsprechend zu erganzen fein. In gleichem Umfange wie den Jagdpachtern ift auch ben Forstbeamten das Fangen und Toten nuglicher oder seltener Saugetiere und Bogel zu verbieten.

Bu § 3 ber angefügten Borfdriften über die Sagdbefugniffe der Forstbeamten auf verpachteten Sagdrevieren. Die Ronigliche Regierung wird von bem Recht, auch anderen auf bein Bachtrevier bienftlich beschäftigten Forftbeamten biefelben jagblichen Befugniffe zu geben, Die ben im § 1 genannten Forstbeamten zustehen, in ber Regel Gebrauch zu machen haben, fo bag nur in Ausnahmefallen einzelne Beamte ausgeschloffen werben.

*) Bergl. § 65 ber Förster-Dienstinstruftion v. 23. Oftober 1868.

³ch mache befonders darauf aufmerkfain, daß nach § 1 des Wilbichongesetzes vom 14. Juli 1904 die Abler zu den jagdbaren Tieren gehoren, bag mithin bie Forftbeamten fie ohne besondere Ersaubnis nicht erlegen burfen, und bag bas Ausnehmen von Giern und Jungen Diefer Bogel verboten ift. 3ch ftelle es auch ber Koniglichen Regierung frei, wo fie es fur munichenswert erachtet, bas Erlegen von Ablern gang gu verbieten.

^{**)} Die mit den Revierverwaltern über die Rupung der niederen Jagd in den foritfistalischen Jagdbegirfen abgeschloffenen Bertrage find bei ihrem Ablauf nicht wieder gu erneuern, vielmehr ift vom 1. April 1909 ab, soweit Die laufenden Bertrage bem nicht entgegenfieben, auch die niedere Jago in Ubminiftration gu nehmen. Das Rähere hierüber bestimmt ber Rb. Erl. b. 7. April 1909 III 16895/08 (Bb. V. S. 185 bes Min. Bl. f. L. usw.). ***) Rd.-Erl. v. 26. März 1877 II b 313 (Bd. IX, S. 407 d. Jahrb.).

fic ausschlieflich reservieren gu burfen, befugt, in bem abminiftrierten Reviere felbst gu jagen ober Jagben anzuordnen und ift der Oberförfter verpflichtet, die deshalb erhaltenen Anweisungen zu befolgen.

Der Oberförster tann mit bem Abicuffe bie Forfticutbeamten beauftragen, ober auch bagu mit Genehmigung des Infpettionsbeamten einen Birfchjager halten. Wenn aber ber Regierungs- und Forftrat ober ber Oberforstmeister bie Entlassung bes Birfchjagers ober bie Ausschließung eines ober bes anderen ber Forfticutbeamten von ber Teilnahme am Abminiftrations - Beichuffe im Intereffe bes Dienstes anordnet, ift ber Oberforfter verpflichtet, dem Folge zu geben.

Anderen Berfonen, welche nicht jum Forftperfonale gehören, barf ber Oberförfter Die Ausübung ber Jago nur in feiner, oder in Gegenwart eines zuverläsigen Forstichutbeamten, und zwar nur insoweit

gestatten, ale feine Borgefetten nicht etwa beren Bulaffung ausbrudlich unterfagen.

Bei ber Ausübung ber Jagb follen nur folde Methoden angewendet werben, burch welche bas Bilb am fichersten und mit ber möglichst geringften Beunruhigung ber Bilbbahn erlegt wird. Nament= lich foll alles Eich=, Rot=, Dam- und Rehwild in ber Regel nur beim Anfiten, beim Birichen und etwa auch beim Bufdieren mit wenigen Treibleuten, und gwar uur mit ber Rugel erlegt werben. Ausnahmsweife tann der Oberforfter im Binter auf der Treibjagd die Erlegung von Rebboden mit Schroten gestatten.

Der Oberförfter ift verpflichtet, die jur maidmannischen Ausübung der Jagd erforderlichen Sunde, fowie der Buftand ber Jago es erheifcht, und namentlich einen guten Schweifihund zu halten, wo foldes nach bem Stande ber Bildbahn fur angemeffen zu erachten ift.

> \$ 68. Die Bildtare.

Die Berwertung bes im Abminiftrationsbefchuffe erlegten Bilbes für die Forstfaffe erfolgt unter Bugrundelegung der Bildtare*).

Diefelbe foll enthalten:

1. den jedesmaligen Lofalpreis des Wildes,

- 2. das für die Erlegung besfelben ju gahlende Schiefgeld **),
- 3. das Aversum für "Jagdadministrationstoften",

4. den nach Abzug der Roften ad 2 und 3 von dem Werte ad 1 verbleibenden Nettowert. Das Schiefigeld ift nach Maggabe ber Inftruftion für die Forfter ***) vom Oberforfter ben gum

Empfange berechtigten Forstschutbeamten, und zwar langftens am Schluffe jedes Quartale, auszuzahlen.

Die Jagdadministrationstoften gebühren dem Oberförster ale Bergutung für alle mit der Abministration der Jago verbundenen und von ihm zu bestreitenden Rosten von Treiberlöhnen, für Anschaffung und Unterhaltung der Jagbhunde, für Transport bes erlegten Wilbes und Die sonstigen von ihm zu machenden Aufwendungen zu Jagdzweden +).

Der Nettowert fliefit ale Jagbeinnahme gur Forftfaffe.

8 69.

Bermertung bes Bilbes.

Das auf administrierten Jagden erlegte Wild wird entweber:

- a) nach Makgabe des Etats oder ber besfallfigen befonderen Berfügungen der Regierung in natura abgeliefert, oder
- b) bem Oberforster, gegen Bezahlung bes tarmäßigen Nettowertes und Schiefigelbes, gur Bermertung für feine Rechnung überlaffen, wobei auf die Befriedigung des Bedarfs benachbarter Ronfumenten tunlichst Rudficht zu nehmen ift, oder fteht

*) Renerdings sind für Rotwild, Reswild und Schwarzwild Gewicktstagen eingeführt.

**) Über die Verteilung der Schußgelder für administriertes Wild bestimmt der Rd. Erl. v. 12. Mai 1906

II 4972 (Bd. II, S. 247 des Min. Bl. f. L. usw.), daß, wenn Schwarzwild auf der Treibjagd von einem Königslichen Forstschußeamten erlegt wird, der nicht Förster des betressenden Schußbezirfes ist. der Erleger die Hälfte des tarmäßigen Schußgeldes zu erhalten hat, gleichviel ob er zu dem Schußpersonale der Oberförsterei, in der die Jagd stattssindet, gelicht oder nicht. — In den Königsichen Hofzagd stattssinde verbleibt es bei den für die Verteilung der Schußgelder geltenden besonderen Vorschriften.

***) Veral. 8 65 der Körster-Vienklinkrustim n. 23 Oberder 1969

^{***)} Bergl. § 65 ber Förster-Diensteinstruktion v. 23. Oktober 1868.
†) Sierzu gehören der Regel nach auch die Schwarzwild-Antirrungskosten. Erwachsen durch solche unverhältnismäßig hohe Ausgaben, so bleibt wegen Übernahme der Kosten Ministerialentickeidung vorbehalten. Md. Erl. v. 21. Februar 1884 III 1691 (Bd. XVI, E. 91 d. Jahrb.).

c) rüdsichtlich gewisser Wildarten (Füchse, Marber, Fischottern und sonstiges kleines Raubzeug, Dachse, Kaninchen, Wasserhühner, Gänse, Enten, Wachteln, Schnepfen, Bekassinen kleine Brachvögel), dem Oberförster unentgeltlich zu, soweit solches nicht nach Maßgabe der Dienst-Instruktion für die Förster den Forstschutzenten gebührt*).

Der Oberförster ist verpflichtet, seinen forstechnischen Borgefesten von der Administrationsjagd Wildpret zu ihrem eigenen häuslichen Bedarfe gegen Zahlung des Wildhandlerpreises, mindestens des in der Wildtage vorgetragenen Lokalpreises, sowie die Geweihe selbsterlegter hirsche und Rehbode gegen Zahlung einer Tage von 12 Sgr. (1 M. 20 Pfg.) pro Pfund auf Verlangen zu überlassen**).

§ 70.

Berrechnung des Wildes und Bezahlung zur Forftkaffe.

Alles erlegte Wild, soweit es nicht nach vorstehendem den Forstbeamten unentgeltlich zufommt, hat der Oberförster an demselben Tage, an welchem es erlegt ist, oder spätestens am folgenden Tage, nach den in der Wildtage aufgeführten Kategorien in die nach Anleitung des Schemas S zu führende Beschus-Nachweisung einzutragen. Gleichzeitig hat er dafür zu forgen, daß der betreffende Förster, falls er bei der Erlegung nicht zugegen war, mit der erforderlichen Nachricht für die Eintragung in das von ihm nach dem Formular T zu führende Schießbuch, jedenfalls binnen 6 Tagen, versehen wird.

Die Beschuße-Nachmeisung ift am 25. jeden Monats oder des letten Monats im Quartale, je nach Bestimmung der Regierung, abzuschließen. Sine Abschrift der seit dem letten Abschusse in den Rubriken 1—9 erfolgten Eintragungen und ihrer Summe ist, nachdem die Gelbsumme im Sollseinnahmebuch notiert worden, als Erhebungsliste unverzüglich an die Forstasse zu übersenden und der Gelbbetrag an dieselbe zu berichtigen.

\$ 71.

(in der durch die Rd. Erl. v. 19. Rovember 1877 II b 20273 ***) u. v. 22. Rovember 1879 II b 19056†) abgeänderten Faffung).

Berfummertes und Fallwild.

Das aufgefundene Fallwild, d. h. foldes Wild, welches entweder infolge eines alten Schusses ober aus einer anderen Ursache (Kälte, Hochwasser usw.) eingegangen ist, hat der Oberförster, wenn es überhaupt noch verwertet werden kann, so gut als möglich licitando oder freihändig zu versilbern und über den Berkauf eine kurze Verhandlung mit dem Käufer aufzunehmen, welche der Beschusseskachweisung als Belag beizufügen ist.

Bon dem erlangten Kaufgelbe hat der Oberförster 20 Prozent für sich als Administrations., Transport., Berkauss. usw. Kosten zuruckzubehalten, 10 Prozent an den Schutzbeamten des Bezirkes, in welchem das Wild gefunden ist, statt des Schutzgeldes zu zahlen und den Rest als Jagdeinnahme an die Forstsasse abzuführen. Diese für den Oberförster und den Forstschuug zu bringenden Beträge von 20 Prozent und 10 Prozent des Kaufgeldes dürsen jedoch niemals die in der Wildbrettaxe ausgebrachten bezüglichen Sätze übersteigen und sind daher, wenn dies der Fall sein sollte, auf die letzteren zu ermäßigen.

Die Administrationstoften, das Schufigeld und die Jagdeinnahme für die Forsttaffe hat der Oberförster nach der vorstehenden Bestimmung unter der Bertaufsverhandlung zu berechnen und die

Jagd-Ginnahme in die Befchuff-Nachweifung einzutragen.

In gleicher Beise ist auch zu verfahren, wenn verkümmertes Wild erlegt wird, welches zu ben in der Wildbrettaxe ausgebrachten Lokalpreisen nicht zu verwerten ist, jedoch mit dem Unterschiede, daß über das 10 Prozent des Erlöses betragende Schufigeld nach Maßgabe der Dienstinstruktion für die Förster zu verfügen, und daß unter der Verkaufsverhandlung das Gewicht des Kümmerers anzugeben ist. Wird Fallwild, welches gar nicht mehr verwertbar ist, aufgefunden, so hat der Oberförster darüber mit dem Förster eine kurze Verhandlung, in welcher die Vertlosigkeit zu bescheinigen ist, aufzunehmen und zu den Aften zu bringen.

^{*)} Bergl. § 65 der Förster-Dienstinstruction vom 23. Oftober 1868. **) Die Bestimmungen des § 69 lett. Abs. sind neuerdings, durch Md.-Erl. v. 27. Juli 1908 III 2339abgeändert worden.

^{***)} Bb. IX, S. 480 b. Jahrb.
†) Bb. XII, S. 96 b. Jahrb.

Dasjenige Fallwild, für welches eine Jagdeinnahme in die Beschüftrechnung aufzunehmen ist, muß in der Beschüftrechnung ebenso aufgeführt und aufgerechnet werden, wie dies bezüglich des übrigen zum Abschuß gelangten Wildes vorgeschrieden ist. Das gar nicht verwertbare Fallwild ist im Texte der Beschüftrechnung nicht aufzusühren. Es ist aber unter der Summe des abschoffenen Wildes nachrichtlich auf besonderer Linie diese Kategorie von Fallwild nach Gattung, Geschlecht, Stärte und Stückzahl besonders summarisch ersichtlich zu machen oder event. zu bemerken, daß solches in dem betr. Jahre nicht aufgefunden ist.

Geweihe vom Fallwild und verkummerten Bild, sowie gefundene Behörne oder Stangen gebühren dem Oberförster, ohne daß er dafür an die Forstkaffe etwas zu zahlen hat. Er muß aber

bas etwa zu gemährende Finderlohn berichtigen.

§ 72. Schwarzwild insbefondere.

Wenn Schwarzwild, gleichviel, ob es gesund ober als Kümmerer erlegt ober als Fallwild aufgefunden wird, zur vollen Taxe nicht absetzbar ist, so soll rücksichtlich dieser Wildgattung der Obersförster ermächtigt sein, das Stück so gut als möglich licitando oder freihändig zu verkausen, aus dem Erlöse die vollen taxmäßigen Administrationskosten und das Schußgeld oder, wenn der Erlös zur vollen Deckung dieser beiden Kompetenzen nicht ausreicht, diese pro rata vorweg zu decken und nur den eventuellen Überschuß zur Forstkasse zu verrechnen, den Ausfall gegen die Taxe aber durch die mit dem Käuser aufzunehmende Berhandlung und die darunter zu setzende Berechnung zu belegen*).

§ 73. Befcugrechnung.

Am 31. Marz**) jeden Jahres hat der Oberförster die Beschuße Rachweisung abzuschließen, die Jahressumme des abgeschossenen Bildes und der Soll-Einnahme an Geld festzustellen und eine Abschrift der so abgeschlossenen Beschuße-Nachweisung als Beschußrechnung unter Beifügung der Beläge, nämlich des jährlichen Beschußplans, der etwaigen Berkaufsverhandlungen über Fallwild, etwaiger Duittungen über Naturallieferung, dis spätestens zum 15. April**) dem Inspektionsbeamten unter Beifügung der Schießbücher der Förster einzureichen.

Die Beschufrechnung wird, nachdem sie vom Inspektionsbeamten revidiert und bescheinigt und von ihm, sowie vom Oberforstmeister bezüglich etwaiger Abweichungen vom Beschuftplane mit den erforderlichen Bemerkungen resp. viell versehen und bei der Regierung in calculo festgestellt ist, von dieser der Forstkasse als Einnahmebelag zur Geldrechnung zugesertigt, während der Oberförster die Beschuft-Nachweisung zu seinen Akten und die Schiefsbilcher der Förster zur Rückgabe an diese zurückerhalt.

Zweiter Teil'.

Bon den Forst-Kulturen und Verbesserungen.

§ 74.

Aufstellung des Forstfulturplans.

Für die im nächstfolgenden Wirtschaftssahre auszuführenden Forst-Aulturen und Verbefferungen hat der Oberförster den Entwurf zum Plane und Kostenanschlage nach Maßgabe der Vorschriften des Abschähungswertes und des generellen Kulturplanes, jedoch unter gehöriger Berücksitigung der inzwischen etwa eingetretenen Beränderungen und gemachten Erfahrungen, alliährlich so zeitig aufzustellen, daß die

**) Rd.-Erl. v. 26. März 1877 II b 313 (Bd. IX, E. 407 d. Jahrb.).

^{*)} Im Bejchußplan, jowie in der Bejchußnachweijung und Rechnung ift das Schwarzwild nach Gewichtsklassen, ohne waidmännische Bezeichnung aufzusühren. Lettere Bezeichnung ist nach näherer Bestimmung der Königlichen Regierung nachrichtlich in den Schiehöuschern und Beschußnachweihungen anzugeben. — Bei der Bestimmung im § 72 der Oberförster-Geschäftsanweijung bewendet es mit der Maßgabe. daß die Verwaltungsstossen mit dem Betrage anzuseben sind, der nach der Wildtare an die Forstatie abzusühren sein würde. Rd.-Erl. v. 25. Mai 1905 III 3458 (Bb. I, S. 176 d. Min.Bl. f. L. usw.).

örtliche Prüfung und vorläufige Feststellung durch den Regierungs und Forstrat resp. Oberforstmeister bei deren Bereisung des Reviers erfolgen kann. Es ist hierzu das Formular U*) anzuwenden, dem Entwurfe aber, da er als Konzept des Kulturplanes dienen foll, eine so räumliche Einrichtung zu geben, daß die bei der örtlichen Prüfung durch die Borgesetzten etwa notwendig werdenden Anderungen eingetragen werden können.

Bur Aufftellung biefes Kulturplan-Konzepts find zunächst alle in den vorjährigen und alteren Kulturen und natürlichen Berjüngungen notwendigen Nachbefferungen und etwa sonst noch erforderlichen Berbefferungsarbeiten möglichst genau zu ermitteln und zu veranschlagen, da die disponiblen Kulturmittel in der Regel erst dann auf neue Anlagen verwendet werden dürfen, wenn dem Bedürfnisse der notwendigen Nachbefferung schon vorhandener Anlagen genügt ist.

Demnächft find alle notwendigen und nütlichen neuen Anlagen, und wenn die disponiblen Mittel und Arbeitsfräfte für alle nicht ausreichen, Diejenigen, deren Ausführung im nächsten Jahre

vorzugsweise bringend ift, in Borichlag zu bringen.

Bei den Arbeiten zur Ermittelung des Umfanges der Nachbesserungen in älteren Anlagen, sowie zur Absteckung und Bermessung neuer Anlagen fann der Oberförster sich zwar der Hilfe der Forstschutzbeamten bedienen, bleibt aber für die Ausführung und die Richtigkeit der Resultate dieser Arbeiten verantwortlich. Bei Beranschlagung der Kosten sind für die projektierten Arbeiten die ortsäsiblichen Lohnsätze, für die anzukaufenden Samereien vorläufig die üblichen resp. die vorjährigen Preise in Ansatz zu bringen.

Nachbem ber Entwurf revidiert und vorläufig festgestellt ift, hat der Oberförster die Rein-fchrift ju beforgen, und dieje unter Beifugung bes bei ber ortlichen Prufung benutten Entwurfs bem

Infpettionsbeamten langftens bis jum 15. September einzureichen.

\$ 75.

Bei Aufstellung des Kulturplanes **) ift in formeller Sinficht vorzugeweise folgendes zu beachten:

1. Für jede im Abschäungswerfe und Taxations-Rotizenbuche verzeichnete Kontrollfigur, in welcher eine Kultur oder Berbefferung ausgeführt werden foll, ist in der Regel eine befondere Bostition im Kulturplane zu bestimmen. Die einzelnen Kulturen sind schutbezirksweise nach der Nummerfolge der Jagen resp. Distrikte in die vorgeschriebenen und genau inne zu haltenden Kapitel und Abteilungen einzutragen.

2. In die Rubrif: "Größe der zu kultivierenden Flache" find bei Kap. I die durch Meffung ober durch Schätzung zu ermittelnden Flachen der wirklich zu bepflanzenden oder zn beständen Lücken zu verzeichnen, während später bei der Rechnungslegung die Flache der wirklich bepflanzten Lücken am besten nach der Zahl der verwendeten Pflanzen resp. deren Berbande zu berechnen und anzusetzen ist.

Bei benjenigen Positionen, welche Nachbefferungen betreffen, ift im Texte bes Kulturplanes bie Grofe ber gangen ber Nachbesserung bedurftigen Flache anzugeben.

*) Die Einteilung für Kap. I und II des Forsttulturplanes hat durch den Rd.-Erl. v. 14. März 1910 III 3027 (Bb. VI, S. 128 d. Min.Bl. f. L. usw.) eine anderweite Form erhalten, wie sie in der Anlage L' ansgegeben ist.

Ferner ift es entbehrlich, in ben Kulturrechnungen die ausgeführten Kulturen nochmals eingehend zu beichreiben, wenn die Arbeiten jo ausgeführt find, wie sie im Kulturplan vorgesehen waren. Der Bermert "plan-

magig ausgeführt" genügt in folchem Galle.

^{*)} Die Einführung der Zuvaliden- und Krankenversicherung hat das Berlohnungswesen für Forstarbeiter bedeutend ichwieriger und die Berechnungen auf den Lohnzetteln zum Teil sehr umfangreich gestaltet. Um so notwendiger ericheint es, von jeder möglichen Bereinsachung dieser Arbeiten Gebrauch zu machen. Eine solche ist in erster Linie dadurch zu erreichen, daß die Zahl der Positionen in den Wirtschaftsplänen auf das wirtschaftsplänen in den Wirtschaft wird; denn von der Zahl der Psanpositionen schapt die Zahl der Vohnzettel, also auch der Umfang des Schreibwerfs ab. So wird es sich beispielsweise empsehlen, in den Kulturplänen für Rachbesserung älterer Kulturen nicht abteilungsweise, wie es vielsach geschieht, je eine besondere Position zu bilden, sondern in der Regel alse Rachbesserungen älterer Kulturen in denschleben Schusbezirfe zu einer gemeinstamen Position zusalsammenzusassen. Ein solches Zusammensassen gleichartiger, in densselben Schusbezirfe auszusschreder Verbeiten unter einer Position hat auch für die gewöhnliche Unterhaltung von Kämpen, kleine Wegebesserungen, Gradenräumungen usw. zu ersolgen.

Im Texte der Kulturrechnung wird sodann häufig der Forftort und Diftrift, die Größe der kultivierten Fläche, Länge der Gräben. Menge der verwendeten Sämereien usw. angeführt, obgleich dies alles schon in den hierfür vorgeschriebenen besonderen Spalten des Planes oder der Rechnung steht. Solche doppelten Angaben sind zu vermeiden. Rd.-El. v. 16. Mai 1908 III 2287 I Ang. (Bd. IV. 3. 287 d. Min. Bl. f. L. usw.).

Die Art und Beise der Ausstührung der Kultur ist ganz speziell und vollständig anzugeben. Bei Saaten ist die Art der Bobenbearbeitung, der Unterbringung des Santens, die Entsernung der Reihen oder Plätze, bei Pflanzungen das Alter oder die Größe der Pflanzen, Berband, Ort und Entsernung, woher sie zu entnehmen, bei Gräben sind die Dimensionen und überhaupt ist für jede Kultur anzugeben, was für deren Ausstührung und für Beurteilung der Kostenansätze von wesentlichem Einslusse und Interesse ist.

Die durch Dienstpflichtige auf Grund einer Reassaft oder als Gegenseistung einer Servitut etwa noch zu leistenden Arbeiten und Lieferungen werden unter Anwendung dersfelben Geldansätze, nach denen der Wert dieser Leistungen dem Aulturfonds zugesetzt ist, bei den betreffenden Aulturpositionen in der Geldrudrif ausgeworfen, da diese Arbeiten demnächst mit denselben Sätzen aus dem Forst-Aulturfonds der Forstkasse zu Tit. II der Geldeinnahme vergütet werden mussen.

Um das Soll an dergleichen Leistungen für das nächste Jahr festzustellen und die Berwendung zu kontrollieren, ist dem Kulturplane eine demnächst für die Rechnungslegung weiter auszufüllende und der Rechnung zu annektierende Nachweisung beizufügen, welche, getrennt nach Resten aus Borjahren und nach Soll-Einnahmen des betreffenden Birtschaftsjahres, die Dienste und Lieferungen angibt, welche geleistet werden sollen. Diese Nachweisung muß die erforderlichen Spalten enthalten, um neben der Soll-Einnahme im Laufe des Jahres die erfolgende Isteinnahme in natura mit den der Forstkasse dafür zu vergütenden Geldbeträgen, oder, wenn von den Berpslichteten statt der Naturralleistung Weld zur Forstkasse gezahlt wird, mit dieser der Forstkasse vom Oberförster zu überzweisenden Geldzahlung der Berpslichteten und schließlich die etwaigen Reste eintragen zu können.

- 3. Die durch Strafarbeiter oder durch Pächter von Kulturslächen oder Miteigentümer gemeinsschaftlicher Waldungen unentgeltlich zu leistenden Arbeiten sind, soweit sich dies vorher beurteilen läßt, mit den dadurch zu ersparenden Geldbeträgen in fortlaufender Nummer mit deu übrigen Kulturvorschlägen, oder wenn sie mit anderen Kulturvorschlägen zusammenshängen, bei den betressenden Kulturpositionen zu vermerken; es ist aber der Geldwert nur vor der Linie und nicht in der Rubrif für die Kulturkosten auszuwerfen.
- 4. Da das Formular U zugleich für den Kulturplan und die Kulturrechnung bestimmt ist, so muß schon bei Aufstellung des ersteren darauf Rücksicht genommen werden, daß auf der gegenüberstehenden Seite für die Rechnung und am Schlusse jedes Kapitels resp. Ubsschnittes auch für die Eintragung etwa außer dem Anschlage ausgeführter Kulturarbeiten der erforderliche Raum vorhanden ist.

Nach erfolgter Feststellung refp. Bestätigung durch den Regierungs: und Forstrat resp. Oberforstmeister wird der Kulturplan bis spätestens den 15. Oktober dem Oberförster von der Regierung zur Ausführung zurückgegeben, und ihm bei der Forstkasse die bewilligte Kulturgelbsumme zur Disposition gestellt.

\$ 76.

Benaue Befolgung bes Rulturplans.

Bon dem festgestellten Kulturplan darf der Oberförster ohne vorgängige Genehmigung des Inspettionsbeamten nicht abweichen, und namentlich eigenmächtig weder Kulturen aussetzen, noch auf anderen Flächen oder auf andere Weise als vorgeschrieben, aussiühren und noch weniger den disponibel gestellten Kulturgelderbetrag im ganzen überschreiten.

Berben durch unvorhergefehene Umftande Abweichungen notwendig, fo nuft der Oberförster zuvor rechtzeitig beshalb an den Infpeltionsbeamten berichten.

Als Abweichungen vom Kulturanfclage, zu welchen vorherige Genehmigung eingeholt werden muß, sind jedoch fleinere und häufig unvermeidliche Differenzen gegen die für die einzelnen Positionen veranschlagten Kostenbeträge nicht anzusehen, sobald dadurch bei den einzelnen Kapiteln wenigstens nicht bedeutende Abweichungen und im ganzen keine Überschreitung der zur Disposition gestellten Kulturgelber-Summen herbeigeführt werden.

§ 77.

Erteilung ber für Die Forftichutbeamten erforderlichen Unweifung gur Ausführung ber Rulturen.

Aus dem genehmigten Rulturplane hat der Oberförfter jedem Forfter einen Auszug fur feinen Schutbegirf mitguteilen und rechtzeitig die auszufuhrenden Rultur- und Berbefferungsarbeiten an Ort und Stelle unter Erteilung fpezieller fachgemaker Unleitung zu überweifen.

(mit bem burd ben Rb. Grl. v. 17. Auguft 1881 III 9198*) verfügten Bufat).

Berdingung der Rultur- und Berbefferungsarbeiten.

Rulturarbeiten, welche ohne Befahr fur bie aute Ausführung im gangen verdungen werben fonnen, wie 3. B. Graben-, Bflug- und Gefpannarbeiten, Saden, Umgraben, Rajolen bestimmter Flachen ufw., find in der Regel, und zwar je nach den Umftanden entweder öffentlich an den Mindeft= forbernden unter Aufnahme einer Die Stelle bes Bertrages pertretenden, bemnächft ben Rechnungsbelägen beigufügenden Berhandlung, oder aus freier Sand an zuverläffige Arbeiter, in ber Regel nur mundlich, vom Oberförster zu verdingen. Ift im Rulturplane Die Berdingung im Bege der Ligitation porgefdrieben, fo ift ber Dberforfter ohne Genehmigung bes Inivettionsbeamten nicht befugt, aus freier Sand zu verdingen. Ebenfo barf der Oberforfter Arbeiten, für welche generell oder burch fpezielle Bestimmung des Rulturplans die Berdinggabe angeordnet ift, nicht ohne Genehmigung bes Infpettionsbeamten in Tagelohn ausführen laffen. Gine Uberichreitung bes Unichlages bei Berbingung aus freier Sand ift dem Oberforster notigenfalls bis gu 10 Brogent, bei Berdingung an den Mindeftfordernden aber bis ju 20 Brogent nachgelaffen, fofern Erfparniffe bei anderen Bontionen des betreffenden Blanes hierzu die Mittel bieten.

Uberfteigt bie Minbestforberung bei ber Ligitation ben Anschlag und findet ber Oberförster einen zuverläffigen Unternehmer, welcher zur Ausführung fur ben Anfchlagsbetrag ober unter bemfelben bereit ift, fo fann er, auch wenn Minus-Ligitation vorgefchrieben mar, aus freier Sand verdingen, muß bann aber bas Ligitations-Brotofoll gur Rechtfertigung ber Abweichung ben Rechnungs=

belegen beifügen.

Rulturarbeiten, welche, wie namentlich bas Pflangen und Gaen, befondere Sorgfalt und fpezielle Leitung erfordern und bezüglich der Gute der Arbeit nach der Bollendung nicht gehörig fich beurteilen refp. verbeffern laffen, find in der Regel für Tagelohn auszuführen.

§ 79.

Unnahme der Rulturarbeiter, Beauffichtigung der Arbeiten.

Die Annahme, Unftellung und fpezielle Beauffichtigung der Rulturarbeiter liegt nach Anweifung des Oberförsters dem Forfter ob. Der Oberförster hat aber die zwedmäßige Bahl der Rulturarbeiter ju übermachen und dafur ju forgen, daß zu den Arbeiten des Gaens und Bflangens und ber Rulturpflege fo viel als möglich fcon eingeübte Arbeiter verwendet werden, und dag eine gehörige Arbeiteteilung in Beziehung auf die einzelnen Arbeiten und die Berwendung von Mannern, Frauen und Rindern mahrgenommen wird.

Die Tagelohnfate find vom Oberforfter nach den obwaltenden Berhaltniffen gu bestimmen. In der Regel wird es genugen, die Rulturarbeiter mundlich zu dingen, wobei fie, mit Borbehalt jederzeitiger Entlaffung, ju fleifiger und guter Ausführung der ihnen anzuweisenden Arbeiten fur bie ihnen genau befannt ju machenben Lohnfate anzunehmen und inebefondere zu verpflichten find, bag fie, wie den Forstbeamten, fo auch dem etwa zu bestellenden Rulturvorarbeiter punttlich Gehorfam leiften.

Den Kulturvorarbeiter, mo die Annahme eines folden gwedmäßig ift, bestellt der Oberförfter. Er fann demfelben ein Tagelohn bewilligen, melches nötigenfalls bis ju 30 Brozent hoher ift, als bas ortsübliche Mannstagelohn anderer Rulturarbeiter.

Für biefes dem Rulturvorarbeiter bei den Tagelohnsarbeiten jugebilligte höhere Lohn ift berfelbe ju verpflichten:

^{*)} Bb. XIII, E. 343 d. 3ahrb.

ben Forstbeamten diejenigen Silfeleistungen unentgeltlich zu gewähren, welche sie von ihm bei Absteckung, Abgrenzung und Aufmessung von Kulturslächen — soweit solches nicht bei ber Ausssührung ber Tagelohnskulturarbeiten selbst erfolgt —, sowie der in Berding zu gebenden oder gegebenen Kulture, Graben- und Wegearbeiten, resp. bei Abnahme dessfallsiger Arbeiten fordern.

§ 80.

Der Oberförster ist dafür verantwortlich, daß die Kulturarbeiten zur rechten Zeit gut, unbeschadet des Zweckes möglichst billig und den Borschriften des Kulturplans entsprechend ausgestührt werden.

Er ist deshalb verpslichtet, die Arbeiten, soweit es ersorderlich, persönlich zu leiten und zu beaufsichtigen, jedenfalls aber die Kulturpsätze so oft als möglich zu besuchen, die Arbeiten sorgfältig zu revidieren und jede Nachläfsigkeit der Forstschutzbeamten, je nach den Umständen mündlich oder zu Protokoll zu rügen, event. der Regierung zur Bestrasung anzuzeigen. Bei jeder Anwesenheit auf der Kulturstelle hat er das Arbeiter-Notizbuch des Försters einzusehen, dessen Richtigkeit zu prüsen und mit seinem vidi oder etwaigen Bemerkungen unter Angabe des Datums zu versehen.

§ 81. Solzfämereien.

Die zu ben Kulturen nach Maßgabe des Kulturplans zu beschaffenden Holzsämereien, für beren sorgältige Einsammlung und Ausbewahrung der Oberförster besonders zu sorgen und deren Güte er durch zweckmäßige Keimproben, bezüglich der Nadelhölzer*) nach den darüber besonders erlassenen Borschriften, sestzustellen hat, muß der Oberförster dem Förster speziell und für jede einzelne Kultur besonders nach dem üblichen Maße übergeben und seine ganz besondere Ausmerksamkeit auf deren richtige und zweckmäßige Berwendung richten.

\$ 82.

Berlohnung der Rultur= und Berbefferungearbeiten.

Bu den nach Maßgabe der Instruktion für die Förster von diesen auszustellenden Kulturlohnszetteln werden die Formulare nach dem Schema V**) für Tagelohnsarbeiten und V2 für Berdingsarbeiten von der Regierung dem Oberförster geliefert und von diesem dem Förster nach Bedürfnis ausgehändigt.

Um bei längere Zeit erforderinden Berdingsarbeiten die Zahl der zu den Rechnungsbelegen zu bringenden Lohnzettel zu beschränken, können nach Anleitung des Formulars V² Abschlungen vom Förster verlohnt und vom Oberförster angewiesen werden. Die Lohnzettel über Abschlungen sind stets mit der Überschrift "Abschlung" zu versehen. Da der Oberförster für die gute, billige und anschlagsmäßige Aussichtung der Arbeiten, sowie für die Richtigkeit der Flächen: und sonstigen Maßangaben in den Lohnzetteln vorzugsweise persönlich verantwortlich ist, so darf er bei Berdingsarbeiten die Lohnzettel erst dann rücksichtlich des Lohnbetrages sesssschlung und auf die Forstekaffe anweisen, nachdem er sich von der guten und auschlagsmäßigen Aussisten und von der Richtigkeit der sonstigen Angaben gehörig überzeugt hat. Es ist daher bei Berdingsarbeiten im voraus die Auszahlung des Lohnes von dem Befunde bei der Nevision durch den Oberförster abhängig zu machen.

Bei Tagelohnarbeiten kann zwar die Lohnanweisung nicht immer von vorheriger Revision der beendeten Arbeiten abhängig gemacht werden, der Oberförster hat aber, abgesehen von der um so mehr notwendigen Revision im Laufe der Arbeit, die Berpflichtung, die Endrevision so bald als möglich vorzunehmen, um bei einer nicht sachgemäßen oder zu teuren Ausführung das Verschulden des Försters

^{*)} Wegen der von der Walbsamenprüfungsanstalt in Eberswalde auszuführenden Keimproben des aus Samenhandlungen bezogenen Nadelholzsamens (im wesentlichen Fichten- und Kiefernsamens) vgl. Kd.-Erl. v. 6. Februar 1908 III 672 (Bd. IV, S. 118 d. Win.VI. f. L. nsw.). — Die Grundzüge für Beschaftung bezw. Gewinnung des Kiefern- und Fichtensamens sind enthalten in den Rd.-Erl. v. 29. Januar 1910 III 15843 und v. 31. August 1910 III 1771 (Bd. VI, S. 84 bezw. 279 d. Win.VI. f. L. nsw.). — Jur Aussaat ist tuntlichte einscheimischer Kiefernsamen zu verwenden. Der südungarische und ganz besonders der französische Riefernsamen hat sich in Deutschland nicht bewährt. (Rd.-Erl. v. 23. März 1910 III 1772 usw. in Vd. VI. S. 129 d. Min.VI. f. L. usw.)

**) Das frühere Schema V¹ ist als entbehrlich fortgelassen.

festzustellen. Er kann die eigene Berantwortlichkeit auf diesen nur durch den Nachweis übertragen, daß derselbe die ihm in vollständig ausreichender Weise erteilte Anweisung über die Arbeitsausführung nicht gehörig beachtet hat*).

\$ 83.

Bor Abgabe des festgestellten Lohnzettels an den zur Erhebung des Lohnes Berechtigten hat der Oberförster den Geldbetrag in das von ihm zu führende "Journal über Ausgabe-Anweisungen auf eröffnete Kredite" einzutragen.

Dieses nach Formular W rein chronologisch zu führende Journal soll dem Oberförster dazu bienen, jederzeit den Stand der Ist-Ausgabe auf einen zur Disposition gestellten Aredit zu übersehen und sich gegen eine, ohne vorherige Genehmigung der Regierung unbedingt unstatthafte Überschreitung zu sichern. Es müssen daher auch alle sonstigen Rechnungen über für Austurzwecke verausgabte Gelder in dasselbe eingetragen werden. Außerdem sind die Kultursohnzettel und sonstigen Rechnungen über Kulturgelder gleichzeitig auch im Konzepte der als Kulturgeldermanual anzusehenden Kulturrechnung bei der betreisenden Position zu notieren.

\$ 84.

Bermendung der Forftdienft- und Lieferungspflichtigen.

Die durch Dienstpflichtige auf Grund einer Reallaft oder als Gegenleiftung einer Servitut zu leistenden hand- und Spanndienste und Lieferungen muffen gewiffenhaft und, soweit sich dazu Gelegenheit darbietet, regelmöfig alljährlich bazu benutzt werden.

In Übereinstimmung mit den im Kulturplan genehmigten desfallsigen Borschlägen hat der Oberförster dem Förster behufs Verwendung der Forstdienstpflichtigen ein Verzeichnis zu übergeben, in welchem dieselben unter Angabe der von ihnen zu leistenden Arbeiten und des Maßes derselben resp. der Zahl der Arbeitstage speziell benannt sein mussen.

Dieses Berzeichnis bescheinigt der Förster demnächst in der hierfür zu bestimmenden Spalte rücksichtlich der geschenen Ableistung der Arbeit und gibt dasselbe dem Oberförster zurück, welcher es zu seinen Atten bringt, zuvor aber die Ist-Einnahme der Leistungen in der im § 75 sud 3 erwähnten Nachweisung einträgt, die den Pslichtigen etwa gebührende teilweise Bezahlung mittels Lohnzettels auf den Forststultursonds anweist, den Freiwert der Leistungen nach den bestimmten Sätzen in Geld berechnet und hierüber eine Erhebungsliste fertigt, die er nach Buchung des Gelbbetrages im Tit. II des Sollseinnahmebuchs sowie im Kulturgelder-Journal und Manual, der Forstkasse zusertigt, um den Betrag aus dem Kultursonds zu den Forstrevenüen zu berücktigen.

Wenn Leistungsfähige es vorziehen, statt der Naturalleistung eine Geldvergütung zu zahlen, so haf der Oberförster, sofern nicht für solchen Fall sixierte Lohnsähe bestehen, den Geldertrag nach den zur Zeit ortsüblichen Lohnsähen, für welche die Leistung anderweit zu erlangen ist, festzustellen, darüber eine Erhebungsliste der Kasse zuzusertigen und die Arbeit resp. Leistung dann für Rechnung des Kulturfonds zu beschaffen.

§ 85.

Bermendung der Forft-Strafarbeiter.

Die Berwendung der Forst-Strafarbeiter, deren Überweisung voraussichtlich im Laufe des nächsten Birtschaftsjahres zu erwarten steht, hat der Oberförster schon bei Aufstellung des Kulturplans mit in Betracht zu ziehen. Strafarbeiter sind hauptsächlich nur zu solchen Arbeiten zu verwenden, welche teine besondere Geschicklichseit, Sorgsalt oder Körperkraft verlangen und leicht zu kontrollieren sind, wie z. B. Begebesserungen, Grabenarbeiten, Reinigung der Gestelle von Gesträuch und seuerfangender Bodenbede usw. Die Mühwaltung und Unannehmlichkeit, welche durch die Heranziehung und Beaufsichtigung der Forst-Strafarbeiter erwachsen, durfen nicht abhalten, die für die Forstwerwaltung bei gehöriger Anwendung immerhin nützliche und aus anderen Gründen ebenso wünschenswerte, als notwendige Verwendung der Strafarbeiter, soweit irgend tunlich, gewissenhaft eintreten zu lassen.

Das hierbei zu beobachtende Berfahren wird burch bie für bie einzelnen Bezirke hierüber erlassenen Reglements vorgeschrieben.

^{*)} Begen Fortzahlung des Lohnes bei Arbeitsversammissen und bei Beursaubung von Arbeitern am naisers-Geburtstag zu patriotischen Feiern vergl. Fußunte zu § 13.

Sobald die Bestellung ber Strafarbeiter veranlaft ift, hat der Oberförster bem Förster, in beffen Schuthesirt die Berwendung erfolgen foll, ein Berzeichnis nach dem Formular X ju übergeben.

Die Anstellung und Beaufsichtigung ber Strafarbeiter liegt bem Förster, die Kontrolle über die richtige Berwendung berfelben aber in gleichem Mage wie bei allen übrigen Arbeitern dem Oberförster ob.

Rach Ableistung der Arbeitszeit resp. nach Bollendung der aufgegebenen Tagewerte hat der Förster die in jenem Berzeichnisse für die Bescheinigung über die Arbeitsleistung vorgesehene Spalte auszufullen.

Auf Grund biefer Berzeichnisse, welche ebenso wie die Bestellungslisten noch zwei Jahre lang nach Erteilung der Decharge über die betreffende Naturals und Rulturrechnung aufzubewahren sind, fertigt der Oberförster nach dem anliegenden Schema Y die von ihm und den Forstschubeamten gemeinschaftlich zu bescheinigende, der Kulturrechnung zu annektierende Zusammenstellung der verwendeten Strafarbeitstage, welche letzteren im einzelnen in der Kulturrechnung oder in den sonstigen Rechnungen, z. B. den Rechnungen über Kommunikationswegebauten, bei den betreffenden Positionen, für welche die Berwendung stattgefunden hat, verzeichnet und mit ihrem Geldwerte ante lineam notiert werden müssen.

Um den jährlichen Sollbetrag, welcher in der Kulturrechnung an Strafarbeitstagen als verwendet nachgewiesen werden muß, feststellen und belegen zu können, hat der Oberförster ein besonderes Strafarbeits-Kontobuch, Schema Z, zu führen, in welches er jede ihm im Laufe des Wirtschaftsjahres zugehende und aus dem vorigen Wirchaftsjahre etwa noch unerledigt übernommene Liste über zur Strafarbeitsvollstreckung überwiesene Forstrevler einzeln nach dem Datum und Präsentatum und nach der Zahl der überwiesenen Strafarbeitstage summarisch auf einer Linie einzutragen und demnächt dahinter die wirklich abgeleisteten Tage, nachdem die letzteren auf der Liste selbst vom Oberförster speziell für die einzelnen Forstrevler als verdüßt bescheinigt worden sind, summarisch zu verzeichnen hat. Nachdem dieses Kontobuch vor Ende des Wirtschaftsjahres im Laufe des Monats September abgeschlossen ist, lätt der Oberförster eine Abschrift desselben fertigen und übersendet dieselbe an die zuständige Behörde, von welcher sie nach den dort vorhandenen und vom Oberförster speziell bescheinigten dessallsigen Listen geprüst und nachdem sie dahin bescheinigt worden:

"Im Laufe bes Jahres vom 1. Oftober 19 . . bis 1. Oftober 19 . . . follen in der Oberförsterei N. N., nach Inhalt der Bescheinigung des Sberförsters in den einzelnen Überweisungsliften zusammen, die umstehend nachgewiesene x. x. Strafarbeitszeit absgeleistet sein",

bem Oberförster als Belag für die Kulturrechnung zurückgegeben wird. Gehört die Oberförsterei zu mehreren Gerichts= resp. Steuerbezirken, so muß für jeden derselben ein besonderes Strafarbeitskonto geführt werden.

§ 86.

Bermendung von Leiftungen gu Rulturgmeden feitens ber Bachter von Forftfulturflachen.

Wo auf Grung von Verträgen seitens ber Pächter von Forstslächen, welche auf furze Zeit behufs ber Wiederkultur zur Nutung verpachtet worden oder wo von Miteigentilmern gemeinschaftlicher Waldungen unentgeltliche Naturalleistungen zu Forstkulturzwecken zu fordern sind, ist die gehörige Erstüllung dieser Leistungen in der Kulturrechnung vom Oberförster nachzuweisen. Derselbe hat über das Soll der Leistungen dem Förster eine Nachweisung zuzustellen, welche bieser, nachdem er darauf über die ausgeführten Leistungen Bescheinigung erteilt hat, dem Oberförster zurückgibt.

§ 87. Die Rulturrechnung*).

Die Kulturrechnung, welche für jedes vom 1. Oftober bis ultimo September laufende Kulturjahr zu legen ist, wird nach dem im Laufe des Jahres in dem Konzept-Exemplare des Kultusplans als Kulturmanual gemachten Eintragungen vom Oberförster gefertigt. Zu diesem Behuse sertigt die Forsttasse eine Nachweisung der einzelnen Lohnzettel und ihrer Geldbeträge, unter welcher der Oberförster, wenn er ste nach Bergleichung mit seinem Ausgade-Journale als richtig anerkannt, den Empfang von x Lohnzetteln im Betrage von x Mark usw. quittiert, und darauf die Lohnzettel zur Verwendung als Rechnungsbeläge erhält.

^{*)} Sinfichtlich Bereinfachung ber Aulturrechnung in formeller Beziehung vgl. Fugnote zu § 75.

Der Rulturrechnung find folgende Nachweisungen zu annektieren:

1. eine Nachweisung der etwa von Dienstpflichtigen zu leisten gewesenen, wirklich geleisteten resp. bezahlten oder rudftändig gebliebenen Dienste oder Lieferungen und ihrer Berwendung (vgl. §§ 75 und 84), oder statt dieser Nachweisung eine Bescheinigung, daß bergleichen Dienste oder Lieferungen nicht zu fordern gewesen sind.

Diese Nachweisung ift von bem betreffenden Schutbeamten mit der Bescheinigung zu versehen, daß die darin als geleiftet verzeichneten Dienste oder Lieferungen wirklich ge-

leiftet worden find;

2. die im § 85 Schema X vorgeschriebene Zusammenstellung der als verbifft nachzuweisenden und als verwendet nachgewiesenen Strafarbeitstage.

Sind Strafarbeiter ober Dienstpflichtige usw. zu Arbeiten verwendet, welche, wie 3. B. auf Kommunikationswegen, nicht in der Kulturrechnung nachgewiesen werden, so sind diese Leistungen dennoch in die Nachweisungen sub 2 und 3 aufzunehmen, um den Zweck einer vollständigen Ubersicht über das Soll und Ift aller solchen Leistungen in der Obersförsterei zu erfüllen.

§ 88.

Nachdem im Konzept des Kulturplans auf der für die Rechnung bestimmten Seite die Rechnung vollständig aufgestellt ist, wird dieselbe in das Hauptexemplar des Kulturplans und der Kulturrechnung als Reinschrift übertragen.

218 Belage werden berfelben, gehörig geordnet und geheftet, beigegeben:

- 1. Die Berhandlungen refp. Befanntmachungen über etwaige Berdingung von Arbeiten;
- 2. die Lohnzettel und fonftigen Duittungen über für Rulturzwede ausgegebene Gelbbetrage;
- 3. die Quittungen über etma nach auswärts abgegebene Samereien;

4. die Attefte über bas Strafarbeitefoll (§ 85);

5. die etwaigen Beläge zur Feststellung des Solls an Diensten oder Lieferungen von dazu verpflichteten Personen.

Das zur Rechnung ergänzte Hauptexemplar des Kulturplans nehft Belägen ist bis spätestens zum 1. Robember*) an den Juspeltionsbeamten einzusenden, welcher nach deren Durchsicht die vorgeschriebenen Rechnungsatteste beifügt und sodann die Borlegung bei der Regicrung bewirft.

Nachbem bei Diefer die faltulatorifche Prüfung erfolgt und die Ausgabesumme festgestellt und unter ber Rechnung bescheinigt ist, erhalt der Oberförster die Rulturrechnung nebst Belagen zurud, um

fie ber Naturalrechnung anzuheften.

Die erforderliche Abschrift des Kulturplans und der Rechnung wird bei der Regierung gesertigt und der Abschrift der Naturalrechnung (§ 45 Schluß) annektiert. Die Konzeptexemplare des Kulturplans und der Rechnung, sowie das Ausgade-Anweisungs-Journal (§ 83) sind demnächst in ein dazu bestimmtes besonderes Aktenstück der Oberförsterei-Registratur einzuheften.

§ 89.

Begebauten uim.

Auf Herstellung und Unterhaltung guter Wege resp. Brücken im Walbe hat der Oberförster stets sein Augenmerk zu richten. Die Koften für die ausschließlich zur Holzabsuhr dienenden Wege sind aus dem Kultursonds zu bestreiten und in den Kulturplan resp. Rechnung zu übernehmen. Die Kosten für Kommunikationswege sind dagegen, soweit sie von der Forstverwaltung zu bestreiten sind, in einem besonderen Wegebauplane zu veranschlagen, welcher vom Inspektionsbeamten bei der Bereifung zu prüfen und jährlich zum 15. Januar der Regierung einzureichen ist. über diese Kosten für Kommunikationswege wird demnächst auch besondere Wegebaurechnung und zwar diese für das Rechnungsjahr vom 1. April bis 31. März gelegt und der Regierung bis zum 10. April eingereicht*).

Belche Bege zu den Kommunikationswegen gehören und ob refp. welche besonderen Berpflichtungen bezüglich der Unterhaltung einzelner Bege oder Begestreden bestehen, darüber ist aus dem auf jeder Oberförsterei vorhandenen und forgfältig fortzuführenden Kommunikationswege-Register Austunft zu erlangen.

^{*)} Rd.=Erl. v. 26. März 1877 II b 313 (Bd. IX, S. 407 d. Jahrb.).

8 90.

Beauffichtigung der Dienstgebäude und der Bauten an denfelben.

Es gehört ju ben Obliegenheiten bes Oberförsters, den baulichen Buftand ber ju feinem Bermaltungsbezirte gehörigen Ronialiden Dienstgebaube bauernd zu übermachen und für beren tuchtige 3n= ftandhaltung Sorge zu tragen. Bu diefem Zwede hat er:

a) darauf zu halten, daß die Rutnieger der Dienstgebäude ihren durch das desfallfige Regulativ*) vorgefdriebenen Berpflichtungen punktlich nachkommen.

b) fpateftens jum 1. Mai**) jeden Jahres eine Nachweifung der an den Dienftgebauden erforderlichen, auf Königliche Rechnung zu bewirfenden Bauausführungen. beren Korm und Anordnung die Ronigliche Regierung poridreiben wird, dem Inivettionsbeamten vorzulegen,

c) von den außerdem im Laufe bes Jahres fich als nötig ergebenden dringenden Reparaturen ber Röniglichen Regierung rechtzeitig Anzeige zu machen ***).

Der Oberförster hat ferner nicht allein bei ben ihm zur Ausführung auf Rechnung übertragenen Forstbauten für Die gute und, unbeschadet bes 3mede, möglichft billige Ausführung gu forgen, fonbern auch bei allen an Bauunternehmer in Entreprife gegebenen Forstbauten Die Berwendung guter Materialien fowie die tuchtige und zwedentsprechende Ausführung zu übermachen und fur Abstellung ber dabei etwa mahrgenommenen Mangel zu forgen.

Rudfichtlich der Ausführung und Berlohnung von Arbeiten, welche aus dem Begebaus oder anderen außer dem Rulturfonds noch vorfommenden Fonds zu beftreiten find, gelten im wefentlichen Dieselben formellen Borichriften wie fur Die Rulturarbeiten und wird event. für Die einzelnen Falle von der Regierung spezielle Anordnung getroffen.

Dritter Teil. Vom Forst- und Jagdschut.

Bom Forft= und Jagbichut im allgemeinen.

Der Oberförster ift verpflichtet, bafur ju forgen, baf bie Mafregeln, welche innerhalb ber gesetlichen Schranken zur Beschützung und Bflege ber Roniglichen Forsten und Jagben und ber Rutzungen aus benfelben fomohl gegen die Menfchen, als auch gegen Raturereigniffe ju ergreifen find, punttlich und fachgemäß ausgeführt merben.

Der erfte Angriff, b. h. die Entdedung der bereits entstandenen, oder der zu befürchtenden Schaben und Nachteile liegt zwar vorzugsmeife und junachft ben Forfticutbeamten ob. Aber auch ber Dberförster hat die Berpflichtung, nicht allein die gehörige Ausführung jener Borfdriften fachgemäß gu leiten und ftreng ju übermachen, fonbern auch, soweit es fur biefen Zwed und bie Sicherheit ber Berwaltung erforderlich ift, fich felbst bei der Ausübung des Forst- und Jagbichutes perfonlich ju beteiligen.

^{*)} Borschriften über die Benuhung und bauliche Unterhaltung der Dienstgehöfte der Staats-Forstverwaltung v. 31. Januar 1893 (Bd. XXV, S. 78 d. Jahrb.) und deren Ergänzung (vgl. Md. Erl. v. 16. Juli 1900 (Bd. XXXII, S. 293 d. Jahrb.).

**) Bd-Erl. v. 26. März 1877 II d. 313 (Bd. IX, S. 407 d. Jahrb.).

***) Den Oberförstern sind, soweit es nicht bereits geschieht, durch die Baupläne kleine Beträge zur selbständigen Ubstellung von unerwartet eingetretenen Baumängeln zu überweisen. Die Abstellung von Baumängeln, deren Beseitigung dem Ruhnießer obliegt, hat der Oberförster selbständig zu kontrollieren, indem dem Ruhnießer in der Gebäuderevissonsdung für die Abstellung solcher Mängel eine Frist geset wird. Sobald der Ruhsnießer angezeigt hat, daß die Mängel beseitigt sind, macht der Oberförster einen entsprechenden Bermerk unter der Berhandlung. Die ersedigten Gebäuderevissonsdungen sind in einem Acktenstüt zu vereinigen, das vom Oberförster dem Regierungse und Forstrat bei den jährlichen Baurevisionen des Oberförsterschöfts vorzulegen und zu den Hauptbereisungen mitzubringen ist. Zu einem von der Königlichen Regierung sestzuchen Termin hat der Oberförster anzuzeigen, daß die ihm obliegenden Gebäuderevissonen außgeführt sind. Gleichzeitig sind die ersorderlichen Wittel für die Abstellung derzenigen, der Staatskasse und Kort. v. 23. Dezember 1910 III 13961 (Bd. VII, S. 24 d. Win. Bl. S. usw.).

In diesem Falle find die für die Forstschutbeamten gegebenen Borschriften auch für den Ober- förster zutreffend, und ift deshalb auch die Bereidigung besselben auf bas Forftbiebstahlsgefes*) erforderlich.

§ 92.

Die weitere Berfolgung ber durch bie Forstschutzbeamten ober durch ben Oberförster selbst entbecken Beschädigungen und Gesahren und bie zur Abwehr berfelben zu ergreifenden Maßregeln hat bagegen vorzugsweise ber Oberförster zunächst zu veranlassen.

Seine Tatigfeit ift in Diefer Begiehung eine breifache:

- a) bei allen Ubertretungen von Forft-, Straf- ober Polizeigesetzen ift er von Amtsmegen verpflichtet, Die Ginleitung bes juftanbigen Strafverfahrens ohne weiteres zu veranlaffen;
- b) bei allen Überschreitungen privatrechtlicher Befugnisse, ober bei der Nichterfüllung der für die Forstverwaltung übernommenen Berbindlichkeiten seitens dritter Personen, welchen nur im Bege des Zivisprozesses entgegen getreten werden kann, ist der Oberförster jedesmal zunächst zur Berichterstattung an die Regierung verpslichtet, indem die Anstrengung eines Zivisprozesses ohne vorhergängige Autorisation und Vollmacht der letzteren außerhalb seiner antlichen Besugnisse liegen würde.

Wird ihm jedoch die Führung eines Zivilprozesses von der Regierung übertragen, so hat er dabei ausschließlich der ihm deshalb zu erteilenden speziellen Informationen Folge zu leiften.

c) Bei dem Eintritt widriger Naturereigniffe endlich hat der Oberförster je nach den Umständen entweder die sachgemäß erforderlichen Maßregeln sofort zur Anwendung zu bringen und der Regierung sogleich nachträglich davon Anzeige zu machen oder, wenn keine Gesahr im Berzuge ist, zuvor an die Regierung zu berichten und sich zur Aussührung jener Maßregeln die erforderliche Autorisation resp. die nötigen Geldmittel zu erbitten.

\$ 93.

Leitung und Beauffichtigung ber Forstichutbeamten, rudfichtlich ber Handhabung bes Forste und Jagbichutes.

Der Oberförster ist verpflichtet, die Forstschauten mit allen gesetzlichen Bestimmungen und mit den besonderen Rechtsverhältnissen des Reviers so weit bekannt zu machen, als beide für die Aussübung des Forst- und Jagdschutzes von Bedeutung sind. Insbesondere nuch er die Forstschutzeamten auch über die Art und Weise der Ausübung des Forstschutzes, wie sich dieselben dabei gegenseitig zu unterstützen und zu vertreten haben, welche Forstorte vorzugsweise ins Auge gefaßt, und welche besonderen Maßregeln etwa innerhalb oder auch außerhalb des Reviers getrossen werden sollen, und über alles, was die Sicherheit des Reviers sonst etwa noch erfordert, mit entsprechender Anleitung versehen.

Für biese spezielle Organisation und fortgesetzte Leitung bes Forstschutes ist ber Oberförster ebenso verantwortlich, wie auch bafür, daß jeder Forstschuteamte, sobald er seine Schuldigkeit nicht tut und die ihm junächst zu Protokoll zu erteilenden Berweise ohne Erfolg bleiben, alsbald und bevor erheblicherer Schaden durch seine Nachlässigkeit erwachsen ift, der Regierung zur Bestrafung angezeigt wird.

Sollten die vorhandenen Schuhfräfte in einem oder dem anderen Falle zur Sicherstellung des Reviers nicht ausreichen, fo liegt es dem Oberförster ob, wegen angemeffener Berftarkung an die Regierung zu berichten.

Um biese spezielle Beaufsichtigung der Forstschutzbeamten gehörig durchzusühren und das Revier vor Schaden, sich selbst aber vor der ihn anderenfalls treffenden Berantwortlichkeit zu bewahren, muß der Oberförster so oft wie möglich das Revier besuchen und hierbei mit besonderer Sorgfalt die am meisten gefährdeten Orte speziell und vollständig in Gegenwart des Forstschutzbeamten und unter Zurshandnahme des Forst-Rügenbuches desselben revidieren.

über das Resultat dieser Revision, und namentlich über das Berhältnis zwischen den vorgefundenen Spuren von Diebstählen oder anderen Beschädigungen und den desfallsigen Anzeigen im Forst-Rügenbuche ist in das letztere selbst, wenn dazu Beranlassung ist, ein kurzer Bermerk vom Oberförster einzutragen.

^{*)} Forftdiebstahlsgeset v. 15. April 1878 (Ges. C. 222) an Die Stelle Des holgbiebstahlsgesetes v. 2. Juni 1852 getreten.

§ 94.

Revifion und Erhaltung der Grengen.

Die Beaufsichtigung der äußeren und inneren Grenzen des gesamten zur Oberförsterei gehörigen Areals liegt zwar zunächst den Schutbeamten ob, es bleibt aber der Oberförster für jede Beeinträchtigung bes siskalischen Grundbesites versonlich verantwortlich.

Der Oberförster hat deshalb überall, wo es noch nicht geschehen sein sollte, für die Serstellung einer kenntlichen und dauerhaften Grenzbezeichnung, sowie für Serstellung und Unterhaltung der Grenzund Borflutgräben des Reviers, soweit nötig unter Zuziehung der Abjazenten, zu sorgen und darauf zu achten, daß Grenzwälle und Knicks, wo solche vorhanden sind, von dem Berpflichteten stets in ordnungsmästigem, wehrhaftem Zustande erhalten werden.

Ferner ist ber Oberförster verpflichtet, jeder Grenzverdunkelung durch sofortige Erneuerung der beschädigten oder unkenntlich gewordenen Grenzzeichen in Gemeinschaft mit den Abjazenten vorzubeugen, jeder Überschreitung der Grenzen seitens der Grenznachbarn, sowie jeder Beschädigung oder Bernichtung von Grenzzeichen durch Beantragung der Bestrafung des Schuldigen entgegen zu treten und bei allen neuen Anlagen oder Beränderungen, welche von den Grenznachbarn an den Grenzen vorgenommen werden, den siskalischen Grundbesitz vor Beeinträchtigung zu schützen*).

§ 95

(abgeändert durch die in der Bemertung am Schluffe § 95 auszugsweise beigegebenen Ministerial-Erlasse vom 18. Auli 1904 und vom 23. Dezember 1910).

Zu diesem Zwecke, und namentlich auch um die Förster rücksichtlich der sorgfältigen und gewissenhaften Ausstührung der ihnen obliegenden periodischen Grenzrevisionen zu kontrollieren, hat der Oberförster außer den gelegentlich und so oft als möglich vorzunehmenden Besichtigungen einzelner Grenzstrecken, regelmäßig allährlich oder in großen Revieren mit sehr schwierigen Grenzen unter Genehmigung der Regierung innerhalb zweier Jahre einmal in den Monaten Juni dis Oktober sämtliche äußeren und inneren Grenzen der Oberförsterei unter Zuziehung der betressenden Förster und unter Vergleichung des örtlichen Grenzbefundes mit den ihm übergebenen Grenzvermessungs-Registern und Karten speziell zu revidieren. Er hat hierbei jede Grenzlinie von Grenzpunkt zu Grenzvunkt abzugehen und sich durch Augenschein persönlich davon zu überzeugen, ob alle Grenzseichen überhaupt noch vorhanden sind nund in welchem Zustande sich dieselben besinden, ob die Grenzlinien noch gehörig ossen hund ob nicht etwa Grenzüberschreitungen, oder andere Beeinträchtigungen seitens der Angrenzer durch Überackern, Abzurden, Überwersen von Erde, Steinen usw., Aussagen von Holz, Steinen oder anderen Materialien auf Forstgrund, Errichtung von Baulichseiten, Hecken, Zäunen usw. in geringerer als gesetzmäßiger Entsernung von der Grenze usw. usw. stattgefunden haben.

über bieses Geschäft wird für jeden Schutbezirf eine Berhandlung aufgenommen, in welcher alle vorgefundenen Mangel aufgeführt werden muffen.

Auch ist in der Berhandlung anzugeben, ob der Förster die periodischen Grenzrapporte pünktlich abgestattet hat, und inwieweit dieselben mit dem Besunde übereingestimmt haben. Die Berhandlung ist von dem Förster mit zu vollziehen, und der Regierung bis zum 1. Dezember einzureichen.

Soweit es sich um Ernenerung verfallener, resp. beschädigter Grenzzeichen handelt, hat der Oberförster sich zu bemühen, die Angrenzer zur Beteiligung dazu zu bewegen und sie zu veranlaffen, daß sie zur Bermeidung von Weiterungen und größeren Rosten durch Leistung von Handbiensten und Fuhren oder baren Beitrag zu den notwendigen herstellungskoften beisteuern.

Sind die erforderlichen Arbeiten und die dafür aufzuwendenden Kosten von Erheblichsteit, so ist über die getroffenen Berabredungen eine von den Interessenten zu vollziehende Berhandlung aufzunehmen und diese nebst dem Kostenauschlage über die betreffenden Arbeiten der Regierung zur Genehmigung der Ausssuhrung einzureichen.

Die hierbei und bei Feststellung ber Dienstländereigrenzen auszuführenden geometrischen Arbeiten gehören, wie überhaupt alle im gewöhnlichen Laufe ber Oberförsterei-Berwaltung vorsommenden Bermessungsarbeiten, zu den Dienstgeschäften des Oberförsters, soweit sie nicht gesetzlich von anderen Personen zu beforgen sind.

^{*)} Bal. auch Bemerfung zu § 95.

Bemertung 1 zu § 95. Die Förster haben in Zutunft regelmäßig jährlich einmal und 3war in den Monaten Mai, Juni oder Juli alle außeren und inneren Grenzen ihres Schußbezirts zu begehen und den fchriftlichen Bericht über den Grenzbefund bis fpatestene Ende Juli dem Revierpermalter porzulegen.

Die Revierverwalter haben für die Tolge Die porgeschriebenen jährlichen Grenzbesichtigungen nach näherer Anordnung der Regierung in der Beife vorzunehmen, daß fie innerhalb eines Beitraumes von drei oder vier Sahren fämtliche außeren und inneren Grenzen der Oberförsterei örtlich geprüft haben.

Die in der bisherigen Form aufzunehmenden Berhandlungen über den Grenzbefund find der Regierung mit dem Grengficherungsplane bis jum 1. September jeden Jahres borgulegen.

Es ift ausreichend, wenn die Forftinfpettionsbeamten jährlich die Grenzen eines Schutbegirtes ihrer Inspettion und gwar jedesmal in einer anderen Oberforsterei besichtigen, fo daß nach Ablauf eines nach der Angahl der Oberförstereien des Inspettionsbegirtes gu bemeffenden Zeitraumes in allen Oberförstereien Grenzbesichtigungen seitens ber Korftinspettionsbeamten stattgefunden haben.

In benjenigen Oberforstmeisterbegirten, welche nur aus einer Oberforsterei bestehen, hat

Die jährliche Grengrevifion jedesmal in einem anderen Schutbegirt ftattgufinden.

Bezüglich der Bertretung der Regierungsforstbeamten bei den Grenzbesichtigungen verbleibt es bei den Bestimmungen des Runderlasses vom 7. April 1885 III 3711. Rd.-Erl. vom 18. Juli 1904 III 9592 (Bd. XXXVI, S. 231 d. Jahrb.). [Der Rd.-Erl. v. 7. April 1885 III 3711

iff in Bb. XVII, C. 212 b. Jahrb. abgebrudt.] Bemerkung 2 zu § 95. Der Einreichung der Grenzrevisionsverhandlungen an die Regierung bedarf es nicht mehr. Es genugt die Angeige qu einem bon der Königlichen Regierung festaufebenden Termine, daß die vorgeschriebenen Grengrevifionen ausgeführt find. Den Oberförstern find aus Rap. 2 Titel 31 fleine Fonds gur felbständigen Berfügung gu ftellen, aus denen die bei Den Grengrevisionen gefundenen Grengmangel abzustellen find. Daß dies geichehen, ift unter ben Grengrevifioneverhandlungen gu vermerten, Die in einem Attenftud gu vereinigen und vom Oberförfter ju ben Grengrevifionen bes Regierungs= und Forftrate mitgubringen find. Bon ber Forberung, daß die Grenglinien ftete gehörig offen fein muffen, ift bei den jahrlichen Grengrebifionen Abstand ju nehmen. Rur für die alle gehn Jahre wiedertehrenden Grengrevisionen des Regierungsund Forstrats find die Grenzen aufzuhauen. Da in Zufunft bei den Betrieberegulierungsarbeiten Grengrevisionen nicht mehr stattfinden werden, erhalten die Grengrevisionen der Regierungs- und Forftrate und der Oberforfter erhöhte Bedeutung. Rd. - Erl. v. 23. Dezember 1910 III 13 961 (Bd. VII, S. 24 d. Min.Bl. f. L. usw.).

[Bgl. auch Förster-Dienst-Inftruktion vom 23. Oktober 1868 § 48 Auflage 1912, Berlag von

Julius Springer, Berlin.]

§ 96.

Das Forftbuffmefen.

Die dem Oberförster obliegende Tätigkeit bei ber Berfolgung der durch die Forstschutzbeamten ober ihn felbft entbecten Bergehungen und Abertretungen ift im allgemeinen und nach ben Grundzugen der desfaulfigen Befetgebung eine dreifach verschiedene, je nachdem der Oberforfter bierbei entweder:

a) ale Reviervermalter, ober

b) in der ihm etwa übertragenen Funktion als Umts-Anwalt*), oder

c) als Bolizeivermalter des Oberforstereibegirts, refp. Umtsborfteher **)

aufzutreten veranlaft ift.

Die Befugniffe und Berpflichtungen bes Oberforfters in diefen Beziehungen, sowie ber babei ju beobachtende Beichaftegang werden durch befondere Gefete, Berordnungen und Berfügungen feftgestellt, auf welche hier verwiefen mirb. Es ift baber nur folgendes ju ermabnen:

Der Oberförster ift bafür verantwortlich, bag die Forststraffalle, fomeit er bagu beitragen fann, möglichst bald nach ber Tat zur Anzeige, Aburteilung und Strafvollstredung gelangen. Er hat inebefondere bafur ju forgen, dag feine Berjahrung eintritt ***).

^{*)} Bergl. § 143 bes Gerichts-Berfassungsgesetes bom 27. Januar 1877 (R.G.Bl. von 1898, S. 371), jowie § 19 bes Forstbiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 (Ges. S. 222) und Geschäftsamweisung für Amtsamwälte vom 28. August 1879 (Bb. XII, S. 315 d. Jahrb.).

***) Bergl. §§ 46 bis 49, 56 sequ. der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlessen und Sachsen vom 18. Dezember 1872 (Ges. von 1881, S. 180, abgeändert durch §§ 4

bis 6 des Geses vom 1. August 1883, Ges. S. 237).

***) Die Forstdiebstäckle verjähren, adgesehen von den Fällen der §§ 6 und 8 des Forstdiebstachlägesetes vom 15. April 1878 (Ges. S. 222) in 6 Monaten, in den Fällen der §§ 6 und 8 in 5 Jahren, vergl. § 18 a. a. O. und § 67 des Strafgesethuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 (R.G.Bl. von 1876, S. 40).

Das Forftbuß=Register bes Oberförsters wird jedesmal mit dem 1. Dezember begonnen und mit bem letten Rovember bes folgenden Jahres gefchloffen. Gehort Die Oberforfterei ju mehr als einem Berichtssprengel, fo ift für jeden berselben ein besonderes Forftbufi-Regifter gu führen.

Die Erledigung ber Frevelfalle hat ber Oberförster forgfältig ju fontrollieren.

Soweit fur bie burch bas Befet vom 15. April 1878 vorgefehenen ftrafbaren Sandlungen im Rudfalle*) ein hoheres Strafmag refp. auch ein anderes Strafverfahren vorgeschrieben ift, muß über alle auf Grund biefes Gefetes verurteilten Berfonen, jur Geftstellung bes etwa eintretenden Rudfalles, eine befondere Rontrolle geführt merden.

Biergu ift bas Straftontrollbuch bestimmt, zu welchem bie nötigen Formulare von der Regierung geliefert merben.

Der Oberforster hat bafür ju forgen, daß mahrend ber Forstgerichtstage die gehörige Beschützung bes Reviere ficher geftellt wirb.

\$ 97.

Sout gegen Raturereigniffe.

Die Tätigkeit des Oberförsters, widrigen Naturereignissen gegenüber, foll zunächst und vorzugsweise dahin gerichtet sein, burch fachgemage Wirtschaftsführung, ftete Aufmerksamkeit und rechtzeitige Unordnung fomie forgfältige Ausführung zwedentsprechender Borbeugungs-Magregeln entweder bas Gintreten derfelben ju verhindern oder doch fortdauernd dahin ju mirten, daß biefelben und beren nachteilige Wolgen tunlichft beidranft merben.

Bu biefem Zwede hat ber Dberförfter bie ihm untergebenen Forftschutbeamten mit fachgemäßen Anweifungen zu versehen, ihre Tatigteit gehörig zu übermachen und übrigens nach § 92 sub c zu verfahren.

\$ 98.

Infettenichaben.

In den Riefern-Revieren find alljährlich, fobald bie Witterung darauf ichliefen laft, daß bie fcablicen Balbinfeften, befondere Die große Riefernraupe, ihr Binterlager bezogen haben, alfo in ber Regel vom November ab fortgefett bis in den Januar hinein Brobefammlungen anzustellen. Die Resultate find der Regierung anzuzeigen, mobei zugleich die darauf vermendeten Rosten, welche die Forftaffe gegen ordnungsmäßige Cohnzettel auf Grund bes bagu von ber Regierung eröffneten Rredits vorzuschießen hat, zur Erstattung aus ber Regierungs-Sauptkaffe liquidiert werden muffen.

Die Auswahl der probeweise abzusammelnden Flächen liegt dem Oberförster ob und barf von biefem niemals dem Forfter allein überlaffen werben.

Benn auf Anweisung der Regierung ober in besonders dringenden Fällen, 3. B. wenn ein Infett innerhalb enger ortlicher Begrengung fich plotlich in Beforgnis erregenber Meine zeigen follte, auch ohne vorhergängige Anweifung, Bertilgungsmagregeln gegen ichabliche Balbinfetten auszuführen find, fo muß der Oberforster die nötigen Anordnungen an Ort und Stelle felbst treffen, die Soutbeamten, welche bas Beichaft leiten follen, gehörig inftruieren und fich burch häufig wiederkehrenbe Revifion von der Zahl der vermendeten Arbeiter, dem Fortgange und dem Erfolge der angewendeten Makregeln Überzeugung verichaffen.

Diefe Arbeiten follen in der Regel und foweit tunlich im Studlohn, und nur wenn ber gemunichte Erfolg badurch beeinträchtigt oder verfehlt werden murbe, im Jagelohn ausgeführt werden.

Die Aufftellung der Lohnzettel auf von der Regierung zu liefernden Formularen erfolgt durch die Forstschutzbeamten. Der Oberförfter hat aber die Lohnzettel in jeder Beziehung forgfältig zu prufen, ben barauf fälligen Lohnbetrag festzustellen und auf Die Forsttaffe gur Musgablung angumeifen, Dabei auch die Richtigfeit ber Quantitat ber gesammelten Infetten usw. und bag bieselben wirflich, und zwar in feiner Begenwart vernichtet worden find, unter benfelben zu bescheinigen.

hat er bei der Abnahme und Bernichtung nicht zugegen fein konnen, fo ift diese Bescheinigung von dem hiermit beauftragten Forfter auszuftellen und vom Oberforfter zu beicheinigen, daß er nach ben von ihm vorgenommenen Lotalrevisionen von der Richtigfeit ber Bescheinigung des Forfters fich überzenat halte.

^{*)} Bergl. §§ 7 und 8 diefes Gefetes.

Die für Insettenvertilgung angewiesenen Betrage find vor Abgabe der Anweifung in das Ausgabe-Bournal (§ 83) einzutragen.

(Bemerfung. Bal. auch Junnote **) zu § 99.)

§ 99. Reuer= und Baffericaben.

Die in der Instruftion fur die Forster gegebenen Andeutungen über die Sandhabung der polizeilichen Mafregeln zur Berhutung bes Entstehens und ber meiteren Berbreitung von Balb- oder Moorbranden*) hat ber Oberforfter ebenfalls gehörig ju beachten. Benn ein Balb- ober Moorbrand entiteht, muß er fich fo ichleunig ale möglich an Ort und Stelle begeben und bie erforderlichen Loidanftalten und fonftigen Berfugungen treffen, namentlich auch alles tun, mas gur Entbedung bes Urhebers des Teuers führen fann.

Die behufs ber Loidung etwa entstandenen Roften für Botenlohne, für Beidaffung bes gur Erquidung ber Löjchmannichaften nach langeren Anftrengungen notwendigen Getrantes, ober Tagelohne bei ber Bewachung und Aufraumung ber Brandstelle hat ber Oberforfter fofort auf die Forftfaffe gur vorschuftweifen Rablung anzuweifen und bemnächft bei der Regierung zu liquidieren **).

Dagegen muffen aber alle fonftigen Belohnungen für Die Lofdmannicaften immer erft bei ber

Regierung beantragt und von diefer genehmigt und angewiesen werden.

Wenn eingeschlagene Hölzer verbrannt ober durch Hochmaffer ober sonstige Unglücksfälle verloren gegangen find, hat ber Oberförster, soweit irgend tunlich, namentlich burch Auffuchen und Rachmeffen der Brandspuren usw., sich davon zu überzeugen, ob die nach dem Nummer- und Anweisebuche des Försters noch im Bestande sein follenden Hölzer auch wirklich vor dem Feuer usw. noch richtig porhanden maren und hierüber, fowie über Weststellung bes Bestandesfolls, ber fehlenden und ber noch porhandenen Quantitäten eingeschlagenen Solzes mit bem betreffenden Forfter ein Brotofoll aufzunehmen. Diefes ift mit einem Erlauterungsberichte alebalb an die Regierung einzureichen. In ber Regel foll Die Brandstelle fofort in Schonung gelegt und auch felbit bann, wenn ber Wiederanbau nicht fogleich erfolgen fann, der Weide verichloffen bleiben.

§ 100. Wind= ufm. Bruch.

Tritt Binds, Schnees oder Duftbruch ein, bei welchem ein größeres Holzquantum, als im Dispositionequantum bee Sauungeplane hierfur vorgefeben, gebrochen wird, fo muß junachft ber etwa in den regelmäßigen Schlagen noch zu führende Sieb, je nach der Ausdehnung des Bruches, gang ober teilmeife eingestellt, das gebrochene Solgquantum möglichft genau abgefcatt und ber Regierung fomobil über ben angerichteten Schaben, als auch über bie Aufarbeitung und Bermertung bes Bolges berichtet werden ****). Bei Aufarbeitung der Bruchhölzer ift befonders auch die Abwendung der Bermehrung ber Borfenfafer ufm. ine Muge zu faffen.

^{*) § 43} der Förster-Dienstinstruttion vom 23. Oftober 1868. **) Den Oberförstern fönnen Mittel zur selbständigen Anweifung von Borfluttoften überwiesen werden . Ferner find ihnen tleinere Betrage fur die Bertilgung icoablicher Tiere, fur Ausgaben, Die bei Balbbränden durch Berabreichung von Brot und Getränten an die Löschmannschaften erwachsen, zur Anweisung der Bolizeiverwaltungskosten, und zur Anweisung der ersten Kosten, die durch Betriebsunfälle entstehen, zur Berfügung zu stellen. Rb.-Erl. v. 23. Tezember 1910 III 13961 (Bb. VII S. 24 bes Min.Bl. f. L. usw.).

^{***)} Über diese Berichte sind durch Rid. Scrl. v. 14. Februar 1872 II b 15736 (Bd. IV, S. 135 d. Jahrb.) folgende Borichriften erlaffen:

Eine forgialtige Beobachtung ber fur ben Balb nachteiligen Naturereigniffe ift sowohl in wiffenschaftlicher wie in praftifcher Beziehung von wesentlichem Interesse. Um aus ber Zusammenstellung berartiger Beobachtungen bie gutreffenben Folgerungen ziehen und ju einer ersprießlichen Erkenntnis ber Balbtalamitat und ihrer Gegenmittel gelangen ju konnen, ist es aber notwendig, bas bie bezüglichen Beobachtungen und Berichterstattungen an ben verschiebenen Orten nach einem gleichen Blane bewirkt werben.

Bu Diefem Behufe haben Die Oberforster nach Gintritt erheblicher Sturm und Schneebruch, auch Gis und Duftbruch. Schaben, abgefehen von ber fofort zu machenben Anzeige, bemnachst, sobald eine aussubrliche Darftellung ber Sachlage gegeben werben kann, ber vorgeseten Beforbe einen Bericht nach folgender Disposition zu erstatten:

^{1.} Bitterunge Ericheinungen vor ber Ralamitat, mahrend und nach berfelben, namentlich in bezug auf:

a) Winbrichtung und Starte,

b) Temperatur.

c) Luftbruct nach Angabe bes Baroineterstanbes. — Zeitangabe ber Bitterungs. Erscheinungen, — bei Sturmichaben mit Angabe ber Beit, bei welcher bas Brechen und Berfen bes holges beobachtet ift.

Vierter Teil.

Von den Bureaugeschäften.

Bon ben Bureaugeichaften im allgemeinen.

Die Bureaugeichafte des Oberforftere umfaffen neben der Buch- und Rechnungeführung und bem Forftbuffmefen, welche bereits vorstehend behandelt find, vorzugeweife die Dienitforrespondeng und die Registraturgeichäfte.

Die gute und punttliche Ausführung der gesamten Bnreaugeschäfte ift von der größten Dennoch barf ber Oberforster über biefelben niemals die ihm vorzugsweise gunachst obliegende spezielle Leitung und Übermachung des technischen Betriebes — Die eigentlichen Baldgeschäfte vernachläffigen. Er ift beshalb verpflichtet, fich fur Die Bureaugeschäfte aus ber ihm gemahrten Dienftaufmands-Entschädigung die nötige Schreib- und Recenhilfe zu beschaffen und ber dieserhalb von feinen Borgesetten etwa besonders ihm zugehenden Anweisung punftlich Folge zu leiften.

Benn ber von ihm angenommene Schreibgehilfe aus irgend welchem Grunde nicht geignet ericheint, tonn ber Oberforfter ju beffen Entlaffung und gur Unnahme einer geeigneteren Berfonlichfeit angehalten merben.

Er hat dem Infpettionsbeamten jedesmal die Annahme refp. einen etwa eintretenden Wechfel in ber Berfon feines Schreibgehilfen anzuzeigen. Gleichwohl bleibt ber Oberforster unter allen Umftanden und in jeder Begiehung fur Die in feinem namen oder fur ihn ausgeführten Sandlungen bes Schreibgehilfen und Die Der Bermaltung Daraus etwa ermachfenden Rachteile verantwortlich. Die Berwendung eines aus Roniglicher Raffe befolbeten Schutbeamten ober Forftichutgehilfen gu Regiftratur-, Schreib- und Recengeschäften bes Dberforsters ift bemfelben ohne vorherige fpezielle Genehmigung ber Regierung unbedingt unterfagt*).

2. Große und Art bes Schabens.

Brobe in bezug auf Rlache, holamaffe und Berhaltnis ber letteren gum Abnugungefate, Art bei Sturmichaben mit Untericheibung von Windmurf (Gingelmurf, Nesterwurf, Gaffenwurf, Maffenwurf) und Bind

bei Schniedford mit Unterferong von Bond frem Beife Mitgelbend, Affreiburd, Breigbruch; - bei Schneeschaden in ahnlicher Weise mit Trennung von Druck und Bruch, - Des stammweisen, nesterweisen und maffenweifen Schabens, bes Schaftbruchs, Bipfelbruchs, Aft- und 3meigbruchs.

3. Terrainverhaltniffe, und gmar:

geographische Lage, Sobenlage,

Dberflächengeftaltung,

Abdachung und Reigungswintel ber Sange, Bildung und Richtung ber Taler, wo ber Schaben erfolgt ift. 4. Boben, auf bem bie Beschädigungen erfolgt find, - namentlich bei Sturmschaben: Bobenart, Feuchtigfeit, Gesteinsart, Diefgrundigfeit, Untergrund.

5. Widerftandefahigfeit ber Solgarten mit Unterscheibung ber Sauptformen bes Schabens, Wind. Burf und Bruch, Schnee-Druct und Bruch.

6. Berhalten ber Beftanbe, ebenfalls mit Sonberung ber hauptformen bes Schabens unter Berucffichtigung ber Betriebs. arten, bes Beftanbsalters, ber Gefundheit, ber ottlichen Berhaltniffe (Grengen ober Inneres ber Beftanbe), ber Bu-fammenfegung berfelben, ber Beftanbsbegrundung und ber Beftanbspflege.

*) Benn solches dem Obersörstet wird, ift dieser aber zu verpflichten, dem Forstausseher oder Hilfsjäger eintweder freie Station, d. h freie Bohnung nebst Heizung und freie Beköstigung, oder statt derjelben eine bare Bergütung von 30 Mart monatlich aus seiner Dienstauswands-Entschädigung zu gewähren, wogegen in beiden Fällen die dem Forstausseher oder Hissiger aus der Staatskasse zu gewährende Besoldung um 24 Mart monatlich geringer, als der ihm nach seinem Dienstalter zukommende Saß zu bestimmen ist. (Md.-Erl. vom 19. Februar 1887 III 2123 (Bd. XIX, S. 79 d. Jahrb.).

Bu Silfsförstern ernannten Schreibgehilfen ift, soweit fie feine freie Station erhalten, bas etatsmäßige Gehalt und bie Miets-Entschädigung neben bem aus ber Dienstaufwands-Entschädigung bes Revierverwalters zu zahlenden Betrage von 6 Mart monatlich, — joweit sie dagegen freie Station erhalten, feine Miets-Entschäftigung, sondern nur das Gehalt zu zahlen und auf letteres der auf die freie Station entfallende Betrag von 24 Mark

monatlich anzurechnen.

Den Revierverwaltern, welche ihren zum hilfsförster ernannten Schreibgehilfen keine freic Station gemahren, ift ber Betrag von 30 Mart monatlich an ber Dienstauswands-Entschädigung zu turgen; hiervon find 24 Mark als erspart zu verrechnen und 6 Mark dem hilfsförster zu zahlen. Den Keiterverwaltern, welche ihrem zum hilfsförster ernaunten Schreibgehilsen freie Station gewähren, wird der Betrag von 24 Mark monatlich an der Dienstauswands-Entschäbigung gefürzt und als erspart verrechnet, der gleiche Betrag aber aus dem hilfsförstergehalt erstattet. Alle aus der Dienstauswands-Entschäbigung des Revierverwalters dem Schreibgehilsen gebührenden Zahlungen sind ihm durch die Forstkasse auszuzahlen. Rd.-Erl. v. 22. Tezember 1902 III 14917 (Bb. XXXV. S. 59 d. Jahrb.).

Der Oberförfter barf aber ohne höhere Genehmigung auch feinem Privatgehilfen nicht Gefchäfte übertragen, für welche letterem ans Staatsfonds eine Bezahlung geleiftet werben foll.

§ 102.

Befcaftebedürfniffe und Bureau-Utenfilien.

Die Bureau-Utensilien und Geschäftsbedürfnisse, mit Ausnahme der erforderlichen Aktenrepositorien, der Dienstsiegel, Waldhammer, der zum Aufmessen der Hölzer nötigen geeichten Maßstäbe und der Kluppen, sowie der Formulare zur Buch- und Rechnungsführung usw., welche die Regierung unentgeltlich liefert, hat der Oberförster aus der ihm gewährten Dienstauswands-Entschädigung zu beschaffen. Alle sonst zur Ausübung seines Dienstes erforderlichen Utensilien, Wertzeuge und übrigen Gegenstände, wohin auch die Zeichen- und Mesinstrumente gehören, welche zu den im Laufe der Berwaltung gewöhnlich vorkommenden geometrischen Arbeiten notwendig sind, hat der Oberförster aus eigenen Mitteln zu beforgen.

Auch hat er bas Einbinden ber pro inventario ihm zu liefernden Gefethammlung und bes Amtsblattes, sowie ber Rechnungen und Rechnungsbucher aus ber Dienstauswands-Entschädigung zu bestreiten.

§ 103.

Die Rosten der Bekanntmachung von Lizitationsterminen über Berkauf von Holz und anderen Forstprodukten, also namentlich Infertionsgebühren und Botenlöhne für herumtragen der Bekanntmachungszettel, kann der Oberförster an die Empfänger direkt gegen Quittungsempfang bezahlen und sich den Borschuff, so oft er es wünscht, am besten quartaliter, jedenfalls aber rechtzeitig vor dem Jahresabschlusse von der Forstkasse gegen Einsendung seiner gehörig belegten Liquidation erstatten lassen.

\$ 104.

Dienstforrefpondeng.

Der dienstliche Schriftwechsel des Oberförsters soll möglichst beschränkt und niemals auf Geschäfte ausgebehnt werden, welche eben so gut und dann jedenfalls zweckmäßiger mundlich abgemacht werden können. Besonders hat der Oberförster den Schriftwechsel mit seinen Untergebenen bis auf das unsvermeidlich Notwendigste zu vermeiden und benfelben die nötigen Eröffnungen und Befehle in der Regel mundlich, in wichtigeren Fällen aber zu Protokoll mitzuteilen*).

Ebenso muß darauf Bedacht genommen werden, die Korrespondenz mit den Borgesetzen resp. mit der Regierung durch zweckmäßige Rücksprache mit den ersteren bei deren Unwesenheit auf dem Reviere und eine nötigenfalls darüber aufzunehmende kurze Registratur möglichst zu beschränken.

Bei der wirklich notwendigen Dienstkorresponden; hat der Oberförster der größten Bunklichkeit und eines furzen und bundigen Geschäftsstiles sich zu besleißigen und unbeschadet der Gründlichkeit in der Behandlung der Gegenstände jede unnötige Weitschweifigkeit zu vermeiden.

Alls erfte Bedingung eines geordneten Geschäftsverkehrs und einer geordneten Dienstregistratur darf die gehörige Trennung und abgesonderte Behandlung an sich verschiedenartiger Gegenstände bei bem Schriftwechsel nicht übersehen werden. Mit Ausnahme allgemeiner Berwaltungsberichte darf daher in einem Dienstschreiben nie mehr als ein Gegenstand abgehandelt werden. Bon jedem abgehenden Dienstschreiben ist ein vollständiges Konzept oder wenigstens eine ausreichende Notiz zu den Atten der Oberförsterei zurückzubehalten.

Der Oberförster muß für den dienstlichen Schriftwechsel stets die üblichen Formen beobachten und sich des gewöhnlichen Schreibpapier-Formates bedienen. Alle Berichte an vorgesetzte Behörden und Beamte find unter Allegierung des Datums und der Journalnummer der veranlaffenden Berfügung und Angabe der eigenen Journalnummer, auf gebrochenem Bogen, die sonstigen Kommunikationen mit anderen Behörden, oder Beamten und mit Privaten, sowie die Berfügungen an seine Untergebenen unter Beachtung der üblichen Höflichteitsbezeigungen auf ganzem Bogen zu schreiben**).

^{*)} Die aus der Benutung öffentlicher Fernsprechstellen entstehenden Gebühren für ausschließlich im Staatsinteresse ersolgende Einzelgespräche sind unter Anwendung der bestehenden Bestimmungen aus der Forststaffe zu erstatten. Rb.:Erl. v. 18. April 1903 III 808 (Bb. XXXV, S. 180 d. Jahrb.).

**) Bergl. Rb.:Erl. v. 11. September 1897 III 12300 (Bb. XXIX, S. 203 d. Jahrb.).

Bei periodisch ober auf besondere Beranlassung einzureichenden tabellarischen Schriftstäden, zu benen weitere Bemerkungen, Erläuterungen oder Anfragen nicht zu machen sind, bedarf es besonderen überreichungsberichts oder übersendungsschreibens nicht, indem in solchen Fällen es genügt, wenn auf dem Schriftstäde selbst oder auf einem in Duart umgeschlagenen halben Bogen, event. unter Allegierung bes Datums und Journalnummer der veranlassenden Berfügung bemerkt wird:

Der Oberförster N.

\$ 105.

In der Regel hat der Oberförster über die Borkommuisse in seinem Nevier von Amtswegen nur an die Regierung, resp. den Regierungs und Forstrat oder Oberforstmeister zu berichten, und wird dann die etwa weiter notwendige Berichterstattung an die Zentralbehörde durch die Regierung bewirkt.

Der Oberförster ist jedoch verpflichtet, von allen außerordentlichen Ereignissen, welche von besonderem Sinflusse auf die Forstverwaltung sind oder überhaupt ein außergewöhnliches Interesse für die Forstdirektion haben und durch das Publikum oder durch öffentliche Blätter schnell eine weitere Berbreitung und zwar oft in entstellter Form zu sinden pflegen, wie z. B. bedeutendere Waldbrände, Windbrüche, erhebliche Exzesse von Holz- und Wilddieden, namentlich wenn dabei Berwundungen oder Tötungen vorgekommen sind usw., der Zentralbehörde schleunigst direkt Bericht zu erstatten und der Regierung unter Beifügung einer Abschrift davon Anzeige zu machen*).

Die Berichte an die Regierung resp. an den Oberforstmeister hat der Oberförster per Kuvert an den Regierungs- und Forstrat, und nur wenn in sehr eiligen Fällen dadurch ein Zeitverlust ers wachsen würde, direkt einzusenden, |dann aber jedesmal dem letteren, wenn er nicht Mitglied der Regierung ift, Abschrift davon einzureichen |*).

§ 106. Gefchäftsjournal.

Über die gefamte Dienstforrespondenz führt der Oberförster ein Geschäfts-Journal nach dem Schema A A. Dasselbe wird jedesmal mit dem 1. Januar begonnen und mit dem letten Dezember geschlossen und weist alle im Laufe des Jahres eingehenden und abgehenden Dienstscheiben in fort-laufender Rummersolge und zwar dergestalt nach, daß die letteren neben und unter derselben Ordnungs-nummer des veranlassenden Schreibens oder, wenn ein solches nicht vorhanden, unter besonderer Ordnungs-nummer eingetragen werden. Dementsprechend werden alle eingegangenen Schreiben neben dem Datum des Singangs und ebenso die zu den Alten zurückzubehaltenden Konzepte der abgehenden Schreiben jedes-mal mit der Ordnungsnummer bezeichnet, unter welcher dieselben im Geschäftsjournale eingetragen sind.

Das Geschäftsjournal gibt sonach jederzeit Auskunft über den Stand des schriftlichen Geschäftsganges, hat aber auch noch die weitere dauernde Bedeutung, daß nach demiselben, und zwar aus dem dort jedesmal einzutragenden Vermerk über den Verbleib der einzelnen Piecen, namentlich des Zeichens der Aften, zu welchen dieselben gebracht worden sind, deren Wiederauffindung erfolgen kann. Aus diesem Grunde ist das Geschäftsjournal nach dem Jahresschlusse und, sobald fämtliche eingetragenen Sachen erledigt sind, der Registratur zu einem besonderen Attenstücke einzuverleiben.

\$ 107.

Registraturgefchäfte.

Sind die eingegangenen Dienstichreiben, sei es durch Beantwortung oder anderweitig, ertedigt und die Konzepte der abgehenden Schreiben expediert und gleich den ersteren in das Geschäftsjournal eingetragen, so werden die zurückleibenden Schriftstüde und sonstigen Gegenstände, je nach ihrer Bestimmung, entweder zu den Rechnungsbelägen genommen, oder zu den Inventarienstücken gebracht, oder endlich als Registraturgegenstände gesammelt und binnen längstens vier Wochen durch Einheften in die entsprechenden Uttenstücke der Registratur einverleibt.

**) Begenstandslos geworden.

^{*)} Erinnert burch Rb.-Erl. v. 22. Juli 1880 III 5158 (Bd. XII, E. 302 d. Jahrb.).

Die Grundlage der Regiftratur bildet das Aften-Repertorium. Dasfelbe muß in tabellarifder Form die nach den einzelnen Berwaltungszweigen gebildeten Titel und die zu jedem Titel gehörenden General- und Spezial-Aftenstude einzeln nachweifen.

Die Aftenstücke felbit werden, dem Aften-Revertorium genau entsprechend, auf dem Deckel bezeichnet und in einem Aften-Repolitorium aufbewahrt, bessen Racher mit ben entsprechenden Titeln bes

Aftenrepertoriums zu verfeben find.

Beim Ginheften in die einzelnen Aftenstücke find die Sachen nach ber Zeitfolge ber Erledigung und fo zu ordnen, daß die Anlagen fowie die Konzepte und alles, mas zu einer Sache gehört, unmittelbar biefer und hintereinander folgen. Die Aftenstüde Durfen feine grofere Starte als hochstens 10 Zentimeter erhalten und muffen, fobald fie diefelbe erlangt haben, gefchloffen werden, mas am amedmäfigiten am Jahresichluffe gefdieht. Auf bem Aftenbedel, zu welchem ftartes Aftenbedelvapier qu nehmen ift, muß bas Jahr, mit welchem bas Aftenftud beginnt und mit welchem es ichlieft, angegeben Jedes neu angelegte Aftenvolumen ift fofort in bas Aften-Repertorium einzutragen.

Da es munichenswert ift, daß die Oberförsterei-Registraturen gleichmäßig in völlig ent= fprechender Weise geordnet werben, fo wird die Regierung wegen der Ginrichtung und etwa nötigen Umarbeitung berfelben, unter Reftstellung eines geeigneten Regiftraturplans, ju welchem ein Beifpiel in ber Anlage B B enthalten ift, bas Erforderliche anordnen, dabei auch wegen etwaiger Aussonderung alter, für bas furrente Beidaftsbedurfnis nicht mehr benutbarer Aften Bestimmung treffen.

Ohne fpezielle Genehmigung ber Regierung barf ber Oberforfter fein Attenftud weber feiner furrenten, noch feiner reponierten Registratur gang ober teilweise vernichten, auch nicht an irgend jemand, außer an feine Borgefetten, verabfolgen.

Der Oberforster ift fur die fichere Aufbewahrung der Atten, sowie auch bafur, dag von denfelben ju Brivatzweden nicht Migbrauch gemacht wird, verantwortlich. Über etwa vorhandene reponierte Registraturen find die Aften-Repertorien forgfältigst aufzubewahren, oder wenn diefelben noch fehlen follten, alebald aufzustellen.

§ 108.

Inventarienstüde.

liber alle Inventarienstude, welche fur ben Oberforftereibegirt, fei es in ben Sanden bes Oberförstere oder der Forfter, vorhanden find, muß ein Bergeichnis, bas Inventarien=Bergeichnis*), vom Oberförfter geführt werben, auf Grund beffen ber Infpettionsbeamte alljährlich mindeftens einmal bas gefamte Inventarium revidiert.

Bemerfung. Die Berpflichtung der Regierungs- und Forftrate gur alljährlichen Inventarienrevifion mird auf Die Oberforsteulen beschräntt. Rd.-Erl. v. 23. Dezember 1910 III 13961

(Bd. VII, &. 24 d. Min.Bl. f. L. uiw.).

3m allgemeinen follen in dem Inventarien Bergeichniffe der Oberforsterei, getrennt nach den verschiedenen Dienststellen: Oberförsterstelle, Forsterstelle A, Forsterstelle B ufm. unter entsprechenden, von ber Regierung naber vorzuschreibenden Rapiteln und in jedem Rapitel unter fortlaufender Ordnungsnummer alle porhandenen Inventarienstude, jedes einzeln für fich fperiell aufgeführt werben. Mehrheit jugleich beschaffter Stude berfelben Urt fann jedoch unter einer Rummer verzeichnet werben.

Alle Inventarienstude, welche nicht bleibend und zum dauernden Bebrauche für die einzelnen

Försterstellen bestimmt find, muffen für die Oberförsterstelle aufgeführt werden.

Für die Rachtragung der Beränderungen ift der erforderliche Raum, und gwar fur die Abgange neben jeder Rummer in der dafur befonders vorzusehenden Spalte, für die Zugange aber hinter iebem Ravitel offen zu laffen.

Für jede Försterstelle muß ein Auszug aus dem Inventarien Berzeichnis, welcher die für

Diefelben inventarifierten Gegenstände nachweift, bei dem Stelleninhaber fich befinden.

Bit bas Inpentarien-Bergeichnis burch Rachtrage undeutlich geworben, fo muß basfelbe, jeboch ohne Beranderung der Inventarien-Rummern, umgeschrieben werden.

Die Inventarienstüde felbst find, soweit es tunlich, mit ben Nummern, unter welchen biefelben im Inventarium eingetragen, ju bezeichnen.

^{*)} Nach § 31 des Staatshaushaltsgesetzes vom 11. Mai 1898 (GesS. S. 77) mussen alle für Rechnung bes Staates angefauften beweglichen Gegenstanbe, infofern fie aus Utenfillen ober Beratichaften bestehen ober gu Sammlungen gehoren, bei ber Rechnungslegung über die dafür verausgabten (Belbbetrage als inventarifiert nachgewiesen werden.

Alle Zugange an Inventarienftuden hat ber Oberforfter fofort gehörigen Ortes nachzutragen, und baft reip, unter welcher Rummer bies geschehen, ju ben über bie Beichaffung berfelben etwa ju legenden Rechnungen zu beideinigen.

Die Abgange an Inventarienstuden muffen bagegen ftete besonders belegt und nachgewiesen Die Absetzung im Inventarien-Bergeichniffe darf nur unter Angabe der Beranlaffung bazu, und ob ber Gegenstand verfauft, vernichtet, wohin abgeliefert usw. ift, feei durch ben gewöhnlichen Gebrauch fich abnuhenben Gegenftanben namentlich Rulturgeraten, nur mit Genehmigung bes Intvettionsbeamten, bei anderen Gegenständen nur auf fpezielle Berfügung der Regierung | erfolgen *).

\$ 109.

Kür die den einzelnen Försterstellen dauernd überwiesenen und für dieselben noch besonders inventarifierten Gegenstände haften zunächst bie betreffenben grorfter **), boch ift ber Oberforfter verpflichtet, biefelben jahrlich menigftens einmal fpeziell zu revidieren, und fortbauernd barüber zu machen, baf fie aut aufbewahrt und von den Inhabern nicht zu Brivatzweden gebraucht werden.

Fir die bei ber Oberförsterstelle insbesondere nachgewiesenen Inventarienstücke ist dagegen der Dherförster perantmortlich. Er muß bieselben nicht allein aut und ficher, sondern auch fo aufbewahren,

baf jede miftbrauchliche Anwendung verhindert wird.

Dies lettere gilt namentlich vom Dienstfiegel und vom Revierhammer, für deren migbrauchliche Benutung ber Oberforfter ftete perfonlich verantwortlich ift. Gollte eine biefer beiben Inventarienftude unbrauchbar merben ober verloren geben, fo muß ber Oberförster ber Regierung fofort bavon Anzeige machen, und barf unter feinen Umftanben, auch nicht fur feine eigene Roften, ohne vorherige Autorisation ber erfteren, einen neuen Revierhammer ober ein neues Dienstfiegel anfertigen laffen.

Bebe zeitweife Ausgabe von Inventarienstuden, namentlich auch von Rulturgeraten, fowie bie Berfendung von Rarten ufm., ift auf einem dem Inventarien Bergeichniffe vorzuheftenden Bogen gu

notieren, und beim Rudempfange ift die Notig ju durchstreichen.

Berlin, ben 4. Juni 1870.

Der Finang=Minifter

Camphaufen.

Die Revierverwalter find burch ben Rd. Erl. v. 12. August 1906 III 16147 (Bb. II, G. 285 d. Min. Bt. f. Q. ufm.) ermachtigt worben, fortan alte Materialien, wie Samenfade, Rorbe ufw. bis zu einem Berte von 30 M freihandig zu veräußern. Unter der Berkaufsverhandlung ift von ihnen zu bescheinigen, daß die verskauften Gegenstände einen höheren Bert als den hierfür erzielten Erlös nicht gehabt haben.

**) Für die Inventarienstücke, die sich in den Händen der Forstichungbeamten besinden, hat der Cbersörster

^{*)} Die eingeklammerte Stelle ist aufgehoben burch ben Rb.:Erl. v. 13. März 1902 III 17548 (Bb. XXXIV, S. 75 d. Jahrb.). Danach bürfen die Oberförster diesenigen Dienststücke, Bauabfälle und Packmaterialien, die nach ihrem psiichtmäßigen Ermessen für die Forstverwaltung nicht mehr von Ruzen sind, jelbständig meistbietend (Bem. Geandert, vergl. Fortsetzung dieser Zuguote!) veraußern, ohne daß es hierzu einer Einnahme-Anweisung der Regierung bedarf. Auch find die Oberforster ermächtigt, Kulturgeräte und andere Dienstitucke, die burch den Gebrauch wertlos geworden find, ohne die bisher vorgeschriebene Genehmigung des Inspettionsbeamten bom Inventarien-Bergeichnis abzufeten.

in Zufunft die alleinige Berantwortung. Bur Unterhaltung und Erganzung des Inventars der Oberforfter- und Försterftellen innerhalb der aus Rap. 2 Titel 30 zu überweisenden Mittel find die Oberforfter selbitändig bejugt. Rd. Erl. p. 23. Dezember 1910 III 13961 (Bd. VII, 3. 24 d. Min. Bl. j. L. uiw.).

Soll = Einnahme = Buch

der Oberförsterei

das Etats=Jahr

			Laufende Nr. 😑
		Monat Tag	2. Ta g ber Überweifung an bie Forstasse
			3. 4. Gegenstand Datum der Einnahmeresp. der Ersebungse Erstunde hebungs Hebungs.
			4. 5. Datum ber Ctats- Er- Po- hebungs- fition Urfunde
			5. Etatis= Po= fittion
			6. Fällig- Feits- Termine
		907. 15t.	7. Titel I für Holz*)
		902. 1\$F.	Betrag Titel II für Reben-
		917. 915f.	8. 9. 10. Betrag ber Soll-Einnahme Titel II Titel III Titel XI Neben- Jagde Jusgemein nuhungen nuhungen
		908.	Titel XI 3negemein
		ψf. 90:	© munue
		양 .	
		90.	Ginnahmen, weiche in ber weiche in ber Gebrechungen mich verrechnet werben, Tepen in Gebrechten gene in der
 -		₩.	Bemerfungen 5

*) Damit der Zweed des Soll Edmachmedas, sederziet ine liberschie die et kasse überweisenen Einnahmen zu gewähren, nicht beeinträchtigt wird, sind bei Teil überweisiungen son hold, die Kauschen überweisiungen soll zu feulen. Es kann dies entwoder auf Grund der holzserabschapettet geschehren, welche demuckst dem Schusse der erköllig der keinne der holzserabschapettet geschehren, welche demucksten werden und viellellungsdocken erkschied zu angleren Werthalen und wielse und zu nachen ind zwei sie fürd gleichzeitig mit Aussellung der Holzserabsagenet Verlands an die Kasse abzusenden der Volzenschapettet Teil Erhobungskisten anglerigen und die Kasse abzusenden Volzenschapettet Teil Erhobungskisten anglerigen von die Kasse der Spalen der Volzenschapettet Volzenschapettet Volzenschapettet der Volzenschapettet Volzens

Chronologische Zusammenftellung

ber Termine, an welchen etatsmäßig feststehenbe, ober burch neue Kontratte usw. festgestellte Ginnahmen fällig und in bas Soll Sinnahmebuch einzutragen sind.

						,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,					
Wonat	Tag	Pos. des Etats	Be= merkungen	Wonat	Tag	Poj. des Etats	Be= merfungen	Monat	Tag	Poj. des Etats	Be= merfungen
April .	2.	15. 18. 19.—24.									
"	15.	12.									
"	30.	16. 17.									
Mai	1.	19.—24.									
Juni .	1.	19.—23.									
"	10.	13. 14.									
		(Diese l	lberficht ist ar	n Beginn 	e bes	Etats=3	ahres vom Ol	berförfter 	anzu	fertigen)	
,											

Bauungsplan für die Gberforfterei ...

für das Wirtschaftsjahr 19.....

Eingereicht an den Regierungs- und Forstrat amten 19 Ermittelung des zulästigen Abnutungs-Solls und Feststellung des Einschlags-Solls pro 1876. Burückgelangt an ben Oberförster amten19....

16.	15.4		12.	10.	, o o			نڌ عب		<u>-</u>	\perp			_
C. Hoch und Mittelwald zusammen. Aulässiges Abnuhungssessi. Eintellogs est	Verthut ift das zuläftige Abnuhungs-Soll	ab beträgt	B. Oberholz im Mittelwalde. Nach dem Abschaffe des Abschaffe C des Kontrollbuchs ift nach den Ergebnissen des Hieber die einschließlich des Wirtschaftsjahres 1874 Mehreinschafte des Hiebereinschafte	Ubnugungsfag Julafliges Vonugungs-Soll Ginfafags-Soll	Das Einfclags Soll ift festgestellt auf	Oer Abnuhungslah beträgt	b) Vornuşung. Nach dem Abschlisse einschlichtes Abschriften des Henrellschles ist nach den Ergebnissen des Hindereinschlag. des Hiedes die einschließlich des Wirtschaftsjahres 1874 Mindereinschlag.	Verthun itt das zuläflige Klönugungs-Soll	des Hiebes bis einschließlich des Wirtschaftsjahres 1874 Wehreinschlag . Der Abnuhungssah vom Wirtschaftsjahre 1868 ab beträgt	A. Hodwald. a) Hauptnußung. Nach dem Abschlife des Abschnitts C des Kontrollbuchs ift nach den Ergebnissen				
1 690 972	620 1 147	1 315	695	375 352 206	ا ا	30	35	357 206	12 345			Gichen .	ප	
571 501 578	11			571 501 578	128	85	40	376 450	110 486			Buchen uhw.	Bu kontrollierendes	
717 390 776	825 826	145	187	272 132 353	135	40	115	207 218	25 — 232		Bestmeter	Anderes Laubholz	llierendes	
5 270 5 319 4 795				5 270 5 319 4 795	610	670	251	4 900 4 185	300 4 600			Madelhold	Derbholz	
7 182 7 502	878 1 570	1760	882	6 488 6 304 5 932	464 873	825	361	5 840 5 059	177 5 663			Summe	ð	
nach dem Betriebsplane pro 1876 311 houenben Echlägen aus wirtschaftlichen Mick- schien eingeschlagen werden.	Diefes Quantum muß in den							Einschlags Soll so niedrig seitgestellt.	Bur Ausgleichung bes Bor:			Bemerkungen		

ang our duntlike annihungeson eintig angegeben it, belahenigt

Der Megierungs= und Forstrat N. Das Einschlags=Coll ist aus folgenden Schlägen zu entnehmen:

	Bemerfungen	Vorlchläge über Art der Aufsarbeitung, Rückerlohns Verwendung	Revisionsbemertungen des Regierungs- und Forftrats und des Obersorsmeisters			Aufgestellt N. N., denten	Refigeftellt N. N., den. ten. 19. Zer Megierungs- u. Forstrat	Bestätigt N. N., denten
		Eichen= fcflag=	holδ= rinde					
13			\$018	Raummeter				
an Hols		Reiser	Š00's	Жаиш				
		Elohdra	T nmmu2					
zu erwartender Ertrag	3	Radelhol3	Norte Bronto Flodinare					
warte	Derbholz	Ande= res Laub= holz	glodynse glodinise	Festmeter				
3u er	Ä	Buchen ufw.	урации в В 19 година 19 г	õ				
		Eichen	Rocke Borke Brennholz					
		Bezeichnung der			I. Schußbezirk			
gəı	ıvjdş	des Betrieb	ədoirəq&dəirtd	lů				
	Größe	per –	ganzen Hiebsz Abz fläche teilung	heltare				
rich=	ુ જુ	der Cgen U	gunlistd					
Bezeich=	bes Ortes,	wo der Einschlag erfolgen joll	tirific = dga galfa					
		ende Nr.		J				

		C	*).						
Oberförsterei:							Wirt	íchaftšjahr	19
Schutbezirk: Position bes Haunugsplans									
Polition des Bunnugsbung	· 200.								
	ter A b	ihlag	s = & 0	hnzet	t e l	**)			
		a	uf						
	Õ	auer= und	Rücker	:lohn					
für den Holzh	auermeister		aus			und	Geno	ijen.	
von solchem	h bescheinige, daß Betrage vorschrifts nd Rückerlohn min	mäßig gefäl	llt, aufg	earbeitet ur	id re	ip. gerückt	worde		
		, den .	ten			19			
		Der F	förster.						
Di	ie Königliche Forst	asse zu							
	ohnbetrag von								
an den vorge	enannten Empfänge		on	one					
	U	r mit d mit				บารศักเบเนล	her 9	ennalihitätä	i= 11111
Altersversicherungs = Beiträg									
		, Dell .	ten			10			
	Der	Röniglich	e Ober	örster.					
		Quit	t u n g.						
D i	e vorstehend angew	iejenen		Wa	rŧ				
buchstäblich		·							
find mir absd	hlagsweise aus der								
		ır mit d mit				ทรอศักมท <i>อ</i>	hor &	nnalihitätä.	a 11117
Altersversicherungs = Beiträg	un . e aesahlt worden	worüber ich	bierbu	ch für mick	unt	meine Ge	noiser	1 quittiere.	
								,	
•		, Den	ten			10			
Journal=Nr. der Forstkasse:									
Kassiert durch Schlußlohnze	ttel vom:		lo	ut Fourna	(= Nr	. der Forst	affe:		
		Der Re	endant.						
Bei vorstehender	Hauung sind nach	dem Arbeit	ter = Noti	zbuch beteil	igt g	ewesen:			
		3	nvali	oitäts= u1	nb 2	llterøber	ichen	rung\$=	
Die Holzh	auer	Beitrag	Sats			Beitro	ıg		
		für	pro	der Arbei	ter	der Forstverwal	tuna	im ganz	en
N a m e	Wohnort	Wochen	Boche Bf.	902.	Pf.	Porfiberibal M.	Pf.	907.	PF.
	 		1						

^{*)} Rb. Erl. v. 7. Juni 1894 III 7419 (Bb. XXVI, S. 194 b. Jahrb.). **) Zu beachten Fuhnote **) auf Seite 61.

Oberförsterei:		Rechnungsbeleg Nr.
Shupbezirt:	C 1*).	Wirtschaftsjahr des Haungsplanes

	O**	Stämı	me 1	ınd	F	l eiser	holz	=					\mathfrak{L} o	h n l	5 e t	r a g	
Jagen= Distrikt	Ab= tei= Lung	Derl Star Stück	ngen	′ '	Hu der		Fe		Rau met	Holzart	Sortiment	Hai Io	uer= hn		cter= hn	gan	zen
Totalität Vornugung 76 77 78 114	a.	46	25	68					409 162 220 14 1174	fiefern " " " " "	Bauholz Kloben runde Änüppel Reifer I. Kl. " II. Kl.		30 37 34 25 20 20			7 151 55 55 2 234	70 33 08 00 80 80
115 116 117 118 142 143 144	a. b. a. b. a. d. b. a.					2	Bon	bor	stehend	Sum Waterial jü fiefern	ma Hauerlohn nd gerückt:				10	506 54	

220

Rnüppel

Summa Rückerlohn

Sierzu Summa Sauerlohn

Summa Sauer= und Rückerlohn

17 60

72 50

506 71

579 21

Bei vorstehender Sauung sind nach dem Arbeiter- Notizbuche beteiligt gewesen:

145

146 a.

147

148

177 | 178 | 179 | 180 | 181 | b. 182 | 199 | a.

a. b.

b. a.

a. b.

die Holzhau	פ זי	Bei:	:	Invalidit	äts= und 20	ltersversi	cherui	gs=	
		trags: marten find noch	Beitrag	Sat		Beit	rag		
N a 111 e	Wohnort	zu ver: wenden für Wochen	für Wochen	pro Woche Pf.	der Arbeiter M. Pf.	der Fi verwali M.		im ganz M:	
Joieph Nadomsti Unton Cicznersti Thomas Jarczimtowsti Friedrich Strauß. Foleph Borfowsti Joieph Woczinsti Eduard Klemput Ungust Deuter Stephan Klimet Wichael Wojte Haind Plath Jacob Jaguichewsti Johann Volwan Gustan Volwan Gustan Aufun Mustan Waß Stantislaus Dombrowsti Wiltom Suhu Muton Sendifowsti Auton Sendifowsti	Bastawien Konozyfi " " " Reinbruch " " " " " " " " " " " " " " " " " " "	1 1 1 1	22 5 5 5 5 5 5 5 5 6 5 5 6 5 1 1	14 14 14 14 14 14 14 14 14 14 14 14 14	14 14 35 35 35 35 35 35 35 35 35 35 42 35 42 35		14 14 35 35 35 35 35 35 35 35 35 42 35 42 35 42 35		28 28 70 70 70 70 70 70 70 70 70 84 70 84 70 14

^{*)} Rb.- Erl. v 7. Juni 1894 III 7419 (Bb. XXVI, S. 194 b. Jahrb.).
**) Die neu ergangenen Bestimmungen über die Berrechnung der Invaliditäts- ulw und Krankenversicherungsbeiträge sowie über die daraus sich ergebende anderweite Form der Lohnzettel sind enthalten im Rb.-Erl. v. 22. April 1907 III 3826 (Bb. III, S. 209 d. Min.-Wl. f. V. 1170.).

ten	19					
Der Förster.						
Festgestellt auf den Betrag von 579 Wart 21 Pf., buchstäblich Fünshu welchen die Forstäasse zu	Holzhau Sverficher	er u	nd zwa	ir, n	ie um	feitig
Im Holzwerbungskosten=Manual notiert unter						
Der Königliche Oberförster N. N.						
Quittung.						
Die vorstehend angewiesenen 579 Mark 21 Pf., buchstäblich Fünschund nir aus der Königlichen Forstkasse richtig, und zwar mit 573 Mark 75 Pf. und 5 " 46 " und Altersversicherungs-Beiträge gezahlt worden.	bar					
, denten	19					
N. N.						
Auf vorstehend berechneten Lohn von im ganzen					M. 579	Pf.
	bar		burch rechnu berJn1 pp. E träg	ing val.= Bei=		βf. 21
find als Abschlagszahlungen bereits angewiesen:		13 f.	rechnu derInt pp. E	ing val.= Bei=		1
find als Abschlagszahlungen bereits angewiesen: laut AbschlagszOhnzettel	bar		rechnu derInt pp. E träg	ing val.= Bei= e		1
find als Abschlagszahlungen bereits angewiesen: laut AbschlagszOhnzettel	937.	¥f.	rechnu berIni pp. E träg M.	ing val.= dei= e Bf.		1
find als Abichlagszahlungen bereits angewiesen: laut Abichlags=Lohnzettel	937.	¥f.	rechnu berIni pp. E träg M.	ing val.= dei= e Bf.		1
laut Abschlagszahlungen bereits angewiesen: laut AbschlagszLohnzettel vom ten 19 unter bes Holzwerbungskosten-Wanuals " 19 " " " 19 " " " 19 " " " 19 " " " 19 " " " 19 " " " 19 " " " 19 " " " 19 " " " 19 " " " 19 " " " 19 " " " 19 " " " 19 " " " 19 " " " 19 " " " 19 " " " 19 " " " 20 " " 3usammen Es sind also auf gegenwärtigen Lohnzettel noch zu zahlen	90. 46 37 456	\$\frac{\partial \text{\$\text{\$\gamma_1\$}}}{82} \text{\$\gamma_2\$}	rechnu ber Ini pp. E träg M.	118	579	
	9R. 46 37 456	\$\frac{3}{2}\frac{1}{2	rechnu ber Ini pp. E träg M.	ng val.= dei= e Pf.	579 545	1

N. N.

Journal. Dr. ber Forstfaffe

D. Sola=Ginnahme= und Berbungetoften=Manual*).

Sola-Berbungetoften-Rechnung der Oberförfterei für

das Birtidaftsiahr 19

Forftfaffe gu:

Dauungsplans

Datum

beŝ

Lohn=

in

Stämmen.

Blöden,

Atteft gur Rechnung:

Daß ich biefe Bola - Berbungstoften - Rechnung mit ben von mir auf ben Schlägen probeweise vorgenommenen Revisionen, fowie mit dem Solg-Ginnahme- und Berbungstoften Manuale Des Oberforfters, ben Abgablungstabellen und ben Rummerbuchern in übereinftimmung befunden, und Die begrundete überzeugung bon ber Richtigfeit biefer Rechnung gewonnen habe, bescheinige ich bierburch.

, ben ten 19

Der Ronigliche Regierungs= und Forftrat.

Eichen=

Ωoh=

Brennbolz

A. Schutzbezir	Stück- Fest- zahl meter bc	Dun. Feft: derte meter		Btr.	Rau		i i	Bellen junder	=
Birfen, Erlen, Linden, P	Aspen, We appeln ujw	den,	Nabel ho	13		de ibten fost	Werbungs=	Nr. der Be= lege	Bemerkungen

Rusholz

in Reifer=

holz=

in Raum:

maßen

Buchen, Ahorn, Eschen, Rüstern

Sainbuchen uim.

^{*)} Tas Manual ist zu trennen nach den Haupt Abschnitten:
a) Hauptnutzung im Hochwalde und Extrag des Plänterwaldes.
b) Bornutzung im Hochwalde.
c) Oberhol, im Wittelwalde.
d) Schlagbig im Wittel und Riederwalde.
3eder dieser Hauptabschnittet ist zu summieren, wobei für die 4 Hauptholzarten und im ganzen die Masse des Dercholzes nach Festmetern unter der Linie anzugeden ist. Heraus folgt die Wiederholung zur Ermittelung des Gesamteinschlages. Rd. Erl. v. 11. Juli 1885 III 8212 (Bb. XVII, S. 429 d. Zahrb.).

E.

	erförftere Jutbezirk															Wirtschaftsjahr Position		ıunç	gsplans.
	21								 űť	er 	bas	lun	g			8 = N a ch w		n g	
1. Mr. bes Dolles	Sortisment resp. Klasse	Lär Me	ıge	Durch= meifer Benti- meter	Seft=	Stiid	Fest:	Stild			Fest:	(E. A. c.:	Crayen	umu — — — — — — — — — — — — — — — — — —	ter Riefern	Düller N. zu Berechtigungs licit. 15/12 7 Bauer Linden zu Bolfsbi	holz 'O berg	1\$= ote	Rr. bes folg. yerab- folge- settels iiber nitch lici- tando abge- gebries folg A. 42
 ©e	ite																		

Dberfürfterei: Schutbezirk:

Abzählungs-Sabelle und Bermenbungs-Rachweifung

Position bes Hauungsplans.

Wirtschaftsjahr 19....

Rir Brennholz.

ilber bas im Jagen (Diffritt) Abfeilung Bolg.

	Nr. des Hol3=	Ligita= verabfolge= gettels iiher vicht	panq)	Lizitation abaes	gebenes	\$10 &			A. 18				A. 18			A. 5		A. 17	A. 17				
		izita= ona=		gebote		M. PF.	9	20		20	40			1	5 80					30	3 40	Ţ	
l		¢γ ∓	: 	<u>6</u>		33	11.	=		15	24			12			18			<u>∞</u>	(I)	. 17	
							11.31 16/ 70 M. aus X. 15	firetic /18 " W. auß K.	Freibrennholz Förster N.	N. aus Z.	licit. 18/18 70 K aug J.	;; <u> </u>	Freibrennholz Förster N.	1:::: 18/ 70 (W. aus K.	Jucil. 712 70 A. αμέ Β.	Prediger N. Deputat.	licit. 15/19 70 W. aus K.	Freibrennholz Oberförster	besgl.	M. aus N.	licit. 16/19 70 G. auß Z.	l K. aus X.	
		rn				þ.																_	
		Riefern		_									4						63				
		u				b .																	
ĝ.		Erlen		_	<u>د</u>																		
2	pel	na			n e t	ò																	
gur zernnyois.	Rnüppel	Birfen		_	Kaummeter													69					
Ş	•	l Ha		8	<u></u>	Ö																	
v u r		Buchen		_					4												22		
		Eichen				ó																	
		Gid.																					
		H.J.				ō.																	
		Riefern		_							4	4											
		Ħ		_		ó																	
		Erlen			t a										C3								
	e n	Ħ		-	1 e	á																	
	Kloben	Birfen			a u m meter									ಬ			7						
		ua Ha			≅	ò																	
		Buchen					4	4		4						4				2			
		Ħ		-		Ġ																	
		Eichen																				4	
		şəfjoğ	ģə	g 'a	26		1.	6,	Э.	4	ŗċ.	9	7.	σċ	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	Seite

 $\mathbf{E}^{\,\scriptscriptstyle{1}}.$

Oberförsterei:		Wirtschaftsjahr 19
Schuthbezirt:	***************************************	

Abzählungs=Zabelle und Nerwendungs=Rachweifung

bas außerhalb ber hauungsplanmäßigen Schläge in ber Totalität aufgekommene holz.

Jagen - Distritt	Abteilung	Mr. des Holzes	Holzart	Sors timent resp. Rlasse	ge	N u maß Durch= meffer Benti= meter	St S	o l z in ämm tange Berte Fe	en, en, n	ii Rau mc	ım= ıß	3,70	311000111	Quiling	taddanis	m e		Reilio	filmore	Empfänger bes Holzes	Ra pre		Nr. des Holzverabfolgezettels
					b.				bc		b.		b -		b.		b.		b.		902.	381-	

Dberforfterei:

Sol3-Borratsbud*).

Wirtschaftsjahr 19.....

Echuk)	Schutbezirk:							ue r⊓	0 6	Çol3≠%orratêbud*).	101	8 1	Q 8	E ` ≠	;		Posit des Hauungsplans.	des Hauun	gsplans.
	Datum	Bezeichnung						æ i c	Eichen							Buchen, Ahorn, Eichen ufm.	Birken, Erlen, Aspen ufw.	Rabelholz	
	der Abzātj=	der Ausgabe nach			Ж и	Rutholz	13				8	9 re 1	Brennholz	610					
Jagen- Distritt	fung — t ber Lion tion	lung Ligitation - oder ber Empfünger Ligita- und Ligita- Bettefnummer char	in Etämmen, Blöđen, Derbholz= ftangen		in Reiser= hol3= stangen usw.	# H .	glodgunthid@	- Sorfe	sdnizho&	<u> </u>	пэдојя	ləqqünR	——————————————————————————————————————	Quána:	BilisK				Bemer: Kungen
gunlist	bes Rettels	reihändiger Abaabe	Beft.		nderte P \(\beta\)		Raun	Raummeter	r 3tt.	ı	æa	Raummeter	eter						
918	,	9		~		bc.	ø	b. b.		Dc.	D.	[p.		þ.	D.				
	1.30	Einnahme Back																	
	1. gen	gem Jahre	3	98		•	<u>:</u>	•		. 24			•		<u>·</u>				
	18/12 70	.,,,, 70 Lbs.Chlung	18 41	20			∞ 4₁		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	. 45	i	. 16	3 15	9					
) i	91 11 8 0 0 % A		1	-	1		1		$\frac{1}{2}$	1			1	1				

•	
Ð	
ರ	
8	
જ	
ಷ	
æ,	

·				
. 40			C1	
			5 6	
3-10				
8	4	4		
69				
_				
_				
- 05				
ion 21 46 50				
4				
	8	6	3	-
:	A.	Ą.	B. 4	
tion	fter N. A. 18	örft.	tein	
izita	Förste	berförf	}an[
<u>ङ</u>		Q	/, 71 Manftein B. 42	
2 12 10 Lis 10	, n	*	[1 1]	
8.	<u>x</u> .		•	

^{*)} Best entbehrlich. Bgl. Jugnote gu § 20.

(Hold-Manual.) u n Musgabe

Ratural=Rednung an Rug- und Brennholz in ber über Einnahme

Hervet Heft mit veiegen. Geführt und gelegt von dem Königlichen Oberförster.	Zur udnagme eingereigt den 1. ten 19
	ber Forth-Infpettion
	tatati atilaana

Raltulatur = Atteft:

Diese Rechnung mit allen dazugehörenden Belegen, soweit die lekteren nicht schon von einem angestellten Rechnungsbeamten oder von einem zur selbständigen Bearbeitung von Rechnungssachen für qualifiziert erklärten Hisarbeiter in culculo geprüft und festgestellt worden sind, ist von mir in culculo revidiert und dabei nichts (nur dassenige, was das Kastulatur-Prototoll vonbesagt) zu erinnern gefunden ***). besagt) zu erinnern gefunden ***).

Ratural=Ginnahme.

	Ordnungs-Nr.	
Tit. I. An unvertauften Borräten aus vorigen Vortaten aus vorigen Jahren. Tit. II. An Defetten aus vorigen Rechnungen. Tit. III. Aus dem laus- fenden Wirtschafts- jahre.		
	Stüdzahl — Sc	_
	in ämmen, löcken, röhold- angen Fest- meter	
	hunderte in Bei in	
	Ruß in eiser old= ungen Gest- meter bc.	
	Schicht in Fa	
	o Borfe	ଜ
	S Rohrinde	Gid en
	Rloben	~
	O S O O O O O O O O O O O O O O O O O O	
	b. mete	
	Steffig Reifig	
	Reifig 2	
	Reifig in wasel. Len Hen derte	
	(0.17)	Buchen
	Summe ber Fest- meter*) an zur Basance gehören- bem Derb- holze	
	Summe ber Fest- meter an nicht zur Basance gehören: bem Derbi- holze**)	
	Der Be- lege Nr.	
	Be- mertungen	

, den ten 19

Attest des Regierungs- und Forstrats. Daß die Natural-Einnahme mit dem Holg-Einnahme- und Werbungstosten-Manuale und den Abgahlungs-Tabellen des Oberförsters, sowie den Rummerbüchern der Förster übereinstimmt, bescheinigt auf Grund vorheriger Prüfung.

Der Rönigliche Regierungs- und Forstrat

^{*)} Rh. Ert. v. 1. Ottober 1873 IIb 17348 (Bb. VIII C. 340 b. Jacheb.) **) Der Wortfaut der Kaffulgern und Prafhafeb es Bb. Ert. v. 7. Februar 1883 III 1297 (Bb. XV, C. 104 b. Jahrb.) ***) Der Wortfaut der Kaffulgtor-Alteste ist durch den Staatsministerialbeschicht dem C. Juni 1911 (Bb. VII, C. 398 fl. d. Olin. Bl. f. L. usw.) anderweit sessigner.

u u Ratural=Ausgabe und Coll=Einnahme

		elege Mr.	Tet		
	runter	für Ruß= hol3*) **)		Bf.	
ļ	୍ଜି			18f. 970.	
ļ	Berluss Darunter gegen sir ben Ruh- Tag- hol3*) wert*) **)				
	Darunter für Ruhe hol3 *)				
				₩.	
	- Beth	ber zu leistens ben Zahlung		£.	
	ar.	inkluf. fämt= licher Reben=	1121	38.	
	_ ex =		3 	<u> </u>	
Buchen usw.					
g2 1					
		Reifig in Bel= Yen=	Houne Derte	خ	
	0 [8	gijisî	Æ	ó	
	Brennholz	boto	e	غ	
	3 &	19qqiin;	Raummeter	À	
		nadol	r F	ڼ	
Eichen		9dnizā0	3tt.	ఉ	
, ia		E= strot	B 2 1	۵	
		in Lichig gholz elodz erfe	= =	خ	
	0 [3		h≫		
	Rugholz	in Reiferholds stangen	Feste meter	<u>ئ</u>	
			atrodni		
		in Stämmen, Blöden, Derbholze stangen	Fest.	<u>ک</u> ر.	
	L	0 6	ląngbül	a	n n n n n n n n n n n n n n n n n n n
	Bezeichnung	der Ausgabe refp.	des Empfängers		Tit. I. An Defetten aus boriger Rech- nung Tit. II. Aus den Bor- räten und dem lau- fenden Wittlichafts- jahre
		on bes Nature			
li t	nundos	ide Nt. ber R	191unL	į	1

Daß die vorstehende Naturalrechung von der Oberschrsterei
von mir geprüft und, vorbehaltlich der kalfustorischen Brüfung, richtig befunden worden ist, und daß die Soll-Einnahme danach nicht nehr als M. dekrägt, wird mis dereingt, wird mis dereingt, daß das Judentarien-Verzeichnis ordnungsmäßig geführt ist, daß die das vorgesommenen gehörig geprüften Zugänge und die als unvermeiblich nachgewiesenen Vergeichnige vorschriftschen vorgesunden worden sind, bescheinigt

19 ten , ben

Der Rönigliche Regierungs- und Forstrat.

*) Biefe Spalten find eingeichoben nach Makgabe des Rd. Etl. v. 7. Februar 1883 III 1227 (Bd. XV. S. 104 d. Jahrb.).

H *).

Holz = Berabfolgezettel A Rr.

bom		aus laut Etat Position zu empfangende		uf Affigi	tatio
Jagen Distrikt	Ab= teilung	Nummer, Quantität und Sortiment des S	Çolzeŝ	Gelbi M.	betra:
			in Summa		
abfolgt. 🧐	Auf pünktliche Be erksam gemacht.	priftsmäßiger Quittung über ben Empfang des Holz achtung der forstpolizeilichen Borschriften wegen Üb , denten	jes das oben bezeich erweifung und Abfu er Königliche Ober	hr bes \$	z ver Solze
		bezahlt und unter Nr bes Journals t	ereinnahmt.		
		t bezahlt und unter Nr bes Journal's t	Der Forst = R		

^{*)} Diefes Formular ift auf rotlichem Papier ju bruden (vergl. § 25 ber Inftruttion).

J*).

		Holz=Berabfolgez	Wirtschaftsjahr 1	9	
Der	, • •		hat für das von ihm gel	aufte Holz:	:
Diftri t t Jagen	Ab= teilung	Rummer, Quantität u	nd Sortiment des Holzes	Geldbet M.	trag Bf.
pätestens 11 bezahl as oben 11 forstp	len, und erhält bezeichnete Ho olizeilichen Bor	, bei Bermeibung ber G nach geleisteter Zahlung gegen At l3 verabsolgt. Der Käuser ist verp schriften wegen Überweisung und A hen ten	in Summa gefution, an die Königliche Forstfasse zi gabe dieses Zettels an den Förster d lichtet, die allgemeinen Holzverfauss-B bfuhr des Holzes pünktlich zu besolges	 !	ezirt un
		, Denten	Der Königliche Obe	erförster.	
DI	•	: bezahlt und unter Nr			
			Der Forst-I	dendant.	
	Rasseng	uittung zum Holz=L	derabfolgezettel Mr		
	Oberförster	ei:	Birtschaftsjahr 19		
dr.			W. Pf.		
	Röniglichen Fo	rstkasse bezahlt, worüber hierdurch q	uittiert wird.		
		, den ten	19	}enhant	

^{*)} Diefes Formular ift auf grunlichem Bapier gu bruden (vergl. § 25 ber Inftruttion).

Bur Radridt.

- 2. Mit ber Uberweisung bes Holzes an benjenigen, welcher biesen Zettel bem Förster abgibt, geht Eigentum und Gefahr bes Holzes auf den Raufer über.
- 3. (Es find hier die wichtigften allgemeinen Solzvertaufs-Bebingungen, Borichriften über die Abfuhr ufm., unter hinweisung auf die betreffenden forstpolizeilichen Bestimmungen abzudrucken.)

Coupon, welchen der Raufer abichneiben und für fich behalten tann, wird vom Rendanten nur ausgefüllt, wenn der Raufer es verlangt.

Diefer Coupon kann burch Benutjung biefer Rudfeite auch zugleich als Legitimationsschein für ben Holztransport eingerichtet und benutzt werben.

Bo der Fall nur selten vorkommt, daß eine besondere Raffenquittung vom Holztäufer geforbert wird, empfiehlt es fich, biesen Coupon zum HolzeBerabfolgezettel nicht druden zu laffen.

K.

Dberfürsterei:

Forfitasse:

Bertaufs= und Erhebungs=Lifte*).

Wirtschaftsjahr 19....

über das

im Monat

außer Lizitation | nach Durchschnittspreisen | verkaufte Hol3.

Rotiert im Goll = Einnahmebuch sub pos .: im Holz=Manuale sub pos.:

An bie Kaffe abgefandt den ten Gingegangen bei ber Raffe ben ten

Rotiert im Raffen = Manuale sub pos .:

		Bemertungen	
	=dng a	id nihoar sid ynT noffiol ug gnul	
	Betrag der 211	feisten= ben 3ah= lung w. \\	
	Taywert inkl. aller Rebenkosten	pro für das Gin= ganze heit Winn m. ps. pr. ps	
	Bezeichnung des abgegebenen Holzes nach Sortiment und Anantität		
	rad n ollodi	Nr. des Holzes i Abhählungs=Ta	
	ängers	Wohnort	
T	Des Holzempfängers	Stand und Rame	
	Schußbezirk	Jagen Distritt gunlistdle	
		Nr. des Holzvera Lettels	
	1900	Lag der Abgabe bes Berkauf	

Laufende

Bür bie Dber-Rechnungstammer find am Schuffe biefer Liften beziglich ber geleifteten gablungen bie gleichen Angaben zu machen, wie in ben Bolgversteigerungsverhandlungen (Formular L Seite 74).

^{*)} Abgeandert burch ben Rb. Erl. v. 12. Buli 1902 III 8848 (Bb. XXXV, C. 58 b. Zahrb.).

L*).

Belag Nr.

Birtichaftsjahr 19....

Forstänse zu

Fällig am _____ 19

(Die Angaben über die Tage der wir leistung find am Schlusse der Berhant Oberförsterei	
Schupbezirt	
Berhandlung ü	ber die Bersteigerung eingeschlagenen Holzes.
Aufgenommen	., benten
	in Gegenwart bes Königlichen
Rotiert im Holzmanual und unter Nr des Soll-Ginnahme- buchs	Rach vorheriger Bekanntmachung der heute vorzunehmenden Bersteigerung von Holz aus der Obersörsterei wurde den Bietungslustigen be- kannt gemacht, daß der Berkauf unter nachstehenden, in zwei Abdrücken zur Ein- sicht ausgelegten Bedingungen erfolgt.
und zur Erhebung an die	Allgemeine Bedingungen **).
Rasse abgegeben. Der Obersörster. Erhalten am 19 Eingetragen unter der Soll-Einnahme des Wa- nuals. An den Obersörster zurück- gegeben am 19 Ter Rendant.	1. Bersonen, welche nicht Angehörige eines beutschen Bundesktaates sind oder welche innerhalb des Deutschen Reiches keinen Wohnsig haben, kann der versteigernde Beamte vom Mitbieten ausschließen, so lange sie nicht eine ausreichende Sicherheit in barem Gelbe oder in zur Sicherheitsleistung geeigneten Bertpapieren geleistet haben, oder einen tauglichen, innerhalb des Deutschen Reiches wohnenden Bürgen stellen. 2. Die Gebote sind nicht für die Einheit, sondern für jedes Berkaufslos im ganzen abzugeben. 3. Der Ausschlag geschieht an den Meistbietenden durch den versteigernden Beamten, wenn nach seinem Ermessen die Wahl, das Gebot gänzlich zurschzuneisen oder den Ausschlag unter Bordehalt höherer Genehmigung zu erteilen. Im letteren Fall bleibt der Meistbietende zwei Wochen lang an sein Gebot gedunden. Uber Zweisel und Streitigkeiten hinsichtlich des Meistgebotes entscheide ausschließlich und endsülltig der versteigernde Beamte. Er kann in solchen Fällen ein nochmaliges Ausgebot veranstalten. 4. Durch den Auschlag geht die Gefahr des Berlustes, des Unterganges und der Berschlechterung des versauften Holzes uben Knieger über. Hir die der maglechesternung des versauften Holzes leister Fiskusseine Gewähr. 2. Auch den mangelfreien Berkaufslosen angegebenen Mengen und Maße und sit käufer nicht berechtigt, den Bertrag wegen Jrrtums über dien Gewähr. 2. Auch ist Käufer nicht berechtigt, den Bertrag wegen Jrrtums über dien Gewähr. 2. Auch ist Käufer nicht berechtigt, den Bertrag wegen Jrrtums über dien Wengen, die Raße oder die Eigenschaften des versausstenden. 3. Die Jahlung des Kauspreises muß, falls sie nicht schon im Bersteigerungsterm an den Forstassernendanten bewirft wird, spätesfens die anzusechten. 3. Die Bahlung verzögert, aber noch die zum dreibigsten Tage nach dem Fälligteitstermine geleistet, so sollen Berzugszissinsen nicht berechne nicht verden. Wichsahe unter 300 W. bleiben überhaupt zinsfrei. Uußerdem ist der Fiskus bei nicht pünstlicher Zahlung des Kauspreises,
	ohne daß es einer weiteren Aufforderung, Androhung, Benachrichtigung ober Anzeige an den Käufer bedarf, nach seiner, ihm zu jeder Zeit zusstehenden Wahl befugt, entweder vom Bertrage zurückzutreten und über das verfauste holf anderweit beliedig zu verfügen, oder den rückftändigen Kauspreis nehlt etwaigen Berzugszinsen***) von dem Käufer im Berwaltungszwangsverfahren oder im ordentlichen Prozesversahren einzuzziehen, oder endlich das verkaufte Holz jederzeit auf Gefahr und Kosten des Käusers für dessen Rechung durch den Revierverwalter anderweit öffentlich versteigern zu lassen und sich wegen seiner Forderungen aus dem Erlöse dieser Bersteigerung zu befriedigen. Reicht dieser Erlös zur

^{*)} Das Mußer ist eingeführt durch den Rb. Erl. v. 12. Juni 1899 III 7457 und hier wiedergegeben in der durch die Mb. Erl. vom 18. Juli 1900 III 10196, 12. Juli 1902 III 8848 und 10. August 1903 III 9872 abgeänderten Hassung (Bb. XXXI, S. 110, Bb. XXXII. S. 1996, Bb. XXXV, S. 58 und Bb. XXXVI d. Jahrb.).

*** Bgl. aus Highigust † 3 und S. 18. 18.

*** Rad § 288 des Bürgerlichen Gesehbuchs vier vom Hundert.

Dedung der fistalifchen Forderungen und der Roften der anderweiten Berfteigerung nicht aus, fo ift der entstehende Ausfall von dem urfprunglichen Raufer zu erfeten und binnen zwei Wochen nach erfolgter Bahlungsaufforderung an zu zahlen, mibrigenfalls bie Beitreibung besfelben im Bermaltungszwangsverfahren oder im ordentlichen Brogegverfahren erfolgt.

7. Rach Bablung bes Raufpreifes erhalt ber Raufer von dem Forftfaffen= rendanten oder ellntererheber einen Holz-Berabfolgezettel über das be-

zahlte holz. 8. Gine besondere Ubergabe bes verfauften holzes an den Räufer findet nicht ftatt. Dieselbe wird durch Aushandigung des Holz-Berabfolgezettels an den Räufer als bewirft angesehen. Räufer darf erst nach Aushandigung bes Solz-Berabfolgezettels das vertaufte Solz in Befig nehmen. Bunfcht ein Raufer die örtliche Borzeigung bes vertauften Holzes, fo muß er diefes fofort im Berfteigerungstermin erklaren, fobald ihm von bem versteigernden Beamten der Juschlag — sei es mit ober ohne Borbehalt — erteilt ift. Die örtliche Borzeigung erfolgt ales Die höhere Genehmigung des mit Borbehalt erteilten Buschlages. Melbet Räufer fich innerhalb biefer Frift hierzu bei bem betreffenden Forfter nicht, fo verzichtet er damit auf die örtliche Borzeigung bes Solzes.

9. Das Eigentum an bem vertauften Solze erwirbt Räufer in jedem Falle erft mit dem Zeitpuntte, in welchem der Raufpreis bezahlt und ihm der

Holze Berabfolgezettel ausgehändigt ift. 10. Das Auflaben und die Abfuhr bes verkauften Holzes barf nur nach Rudgabe bes Solz-Berabfolgezettels an ben betreffenben Förster bewirft werben. Die Abfuhr barf nur auf ben bazu angewiesenen Wegen und nur an ben Bochentagen und niemals vor Aufgang ober nach Untergang ber Sonne erfolgen. Buwiberhandlungen werden nach § 38 des Feld- und Forstpolizeigesetes vom 1. April 1880 bestraft.

Nimmt Raufer das vertaufte Solg eigenmächtig in Befit, bevor ihm ber Solz-Berabfolgezettel ausgehändigt ift, jo tritt außerdem die fofortige

Fälligfeit bes Kaufpreises ein.

11. Die Abfuhr des verfauften Solzes muß bis zum bewirft fein. Die Abfuhrfrift fann aus erheblichen Grunden vom Revierverwalter verlängert werden. Erfolgt die Abfuhr nicht binnen der feft= gesetten Frift, fo tann, jofern nicht dieserhalb auf Grund bestehender Bolizeiverordnungen eine Bestrafung des Raufers eintritt, Fistus von letterem eine Bertragsstrafe von für jebe nicht rechtzeitig ober gar nicht abgefahrene verlangen. Diefe Strafe fann nach jedesmaligem Ablauf von weiteren Bochen aufs neue verlangt werden, fofern die Abfuhr nicht inzwischen erfolgt ift. Außerdem steht dem Fistus nach Ablauf der Abfuhrfrift bas Recht gu, das nicht abgefahrene bolg auf Roften bes Räufers an die Geftelle und Wege ober an fonftige Orte ruden zu laffen, wo es ohne Rachteil für den Forftbetrieb lagern fann.

Ift die Abfuhrfrist verlängert worden, so ist Fistus befugt, auch vor Ablauf ber bewilligten Rachfrift bas Ruden bes Bolges auf Roften bes

Räufers zu bewirten.

Die verwirften Bertragsftrafen und die von dem Räufer zu erstattenden Rückerlöhne werden von dem Revierverwalter festgesett und find binnen zwei Bochen nach erfolgter Zahlungsaufforderung an

3u zahlen*). Ift die Abfuhr des Holzes nicht innerhalb Jahre nach Ablauf der Abfuhrfrift erfolgt, fo tann Fistus, ohne daß es einer weiteren Aufforderung, Androhung, Benachrichtigung ober Anzeige an Räufer bedarf, bas nicht abgefahrene Solz auf Gefahr und Roften bes Räufers für beffen Rechnung jederzeit durch ben Revierverwalter öffent= lich verfteigern laffen.

12. Wenn der Raufer oder beffen Juhrleute an Stelle der durch Solg-Berabfolgezettel zugewiesenen Boften von Solz aus Fahrläffigfeit andere als die auf dem Bolg-Berabfolgezettel bezeichneten Boften oder Teile derfelben fortichaffen, fo tritt Bestrafung nach § 39 bes Feld= und Forst= polizeigesetes bom 1. April 1880 ein.

^{*)} Die Bertragsstrasen und die zu erstattenden Ruderlöhne unterliegen nicht der Einziehung im Berwaltungszwangsversahren. Rr. 2 des Rb. Erl. v. 12. Juni 1899 III 7457 (Bb. XXXI, S. 110 d. Jahrb.).

- 13. Hat Käufer das von ihm gekaufte Holz an andere abgetreten, so muß er dieses vor der Absuhr des Holzes dem Revierverwalter anzeigen. Eine solche Abtretung befreit den Käufer jedoch nicht von der Erfüllung der von ihm dem Fiskus gegenüber übernommenen Berbindlichkeiten.
- 14. Der Bürge des Käufers übernimmt die Berpflichtung, für die Erfüllung der Berbindlichkeiten desselben selbstichuldnerisch einzustehen. Un der von dem Käufer in barem Gelde ober in Wertpapieren geleisteten Sicherheit, welche für alle Forderungen des Fistus haftet, steht dem letzteren das Pfandrecht zu.
- 15. Roften fallen bem Räufer nicht gur Laft.
- 16. Käufer erkennen durch Abgabe ihrer Gebote die Berkaufs-Bedingungen als bindend an. Auf Erfordern des versteigernden Beamten haben die Weistbietenden außerdem zur Anerkennung der Berkaufs-Bedingungen und ihrer Gebote diese Berhandlung bei den betressenden, in der Nach-weisung des versteigerten Holzes aufgeführten Losen eigenhändig durch Namensunterschrift oder, falls sie schreibensunkundig sind, durch ein ihre Unterschrift ersehendes und von einem Schreibzeugen zu beglaubigendes Handseichen zu unterzeichnen. Die Bürgen haben zur Anerkennung der Übernahne der selbsstichen. Die Bürgen haben zur Anerkennung der Übernahne ber selbsstichen durch eigenhändige Namensunterschrift zu unterzeichnen, sosen nicht bereits eine schriftliche, selbstichuldnerische Bürgschaftserklärung derselben vorliegt, welche von ihnen eigenhändig durch Ramensunterschrift oder mittels gerichtlich oder notariell bes glaubigten Handschafens unterzeichnet ist.

Bermeigerung ber Unterzeichnung biefer Berhandlung feitens bes Meistbietenben ober bes Burgen hat die Ungultigfeit bes abgegebenen Gebotes und die Ausschließung vom weiteren Mitbieten zur Folge.

Bejondere Bedingungen.

Rach Borlejung der vorstehenden Berkaufsbedingungen wurden die in der folgenden Nachweisung aufgeführten einzelnen Lose zu den beigesetzen Meistgeboten an die daneben genannten Personen versteigert:

der Lofe	Num=	Di			s enthält erial	1	•	rt inl benfo		Des Meistt	vietenden	Meij gebot, zu e	als r=	den Unter=	Nr. des
Rummer b	bes Holzes	Stüd	Fei	ter		Pr Ma einl	ß= jeit	für gai Li	ize iŝ	Name	Wohnort	heben Kau prei	f= 8	schriften der Käufer resp. der Bürgen	Holz= verab= folge= zettels
				dc.		997.	Pf.	M.	Pf.		<u> </u>	M.	Pf.		
1.						_									
2.															
3.						-									
	Seite														

Feftgestellt auf die zu erhebende Summe von buchftablich:

Der Oberförster.

Der Renbant.

Der Förfter.

Für die Ober=Rechnungstammer find am Schluffe anzugeben:

- a) die Summe ber Kaufgelber, die bis zu bem in ben Bersteigerungs Bedingungen angegebenen gahlungstermine eingekommen find,
- b) im einzelnen und nach Zahlungstagen getrennt die nach diesem Termine eingekommenen Beträge. Sind die Stundungen der Holzgelder sehr zahlreiche und verschiedener Art, so empsiehlt es sich, den Bersteigerungs-Berhandlungen eine besondere Nachweisung über diese Stundungen anzusügen*).

Summarifde Berechnung der Tage und der Ligitationspreife **).

	Es ist ver			rden Raum				Die To aller pro	Ne	eträgt benfoste	en	Der C durch Lizita betri	die tion	
Holzart	Sortiment	Festmete	r	meter	- 11	Sunde	cte	Taxein				int ga	nzen	
		b	c.		ð.		ð.	907.	Pf.	M.	Pf.	W.	Pf.	
			ĺ											
			i											
			1											

^{*)} Rb. Erl. v. 12. Juli 1902 III 8848 (Bb. XXXV, S. 58 b. Jahrb.).

^{**)} In ber burch Rb. Erl. v. 17. Januar 1884 III 165 (Bb. XVI, S. 86 b. Jahrb.) abgeanberten Faffung.

M.

Holz = Berabfolgezettel Rr.

			Wirtschaftsjahr 19	'	
	Ter	aus 19 erstandene Holz:	hat für das in	der Lizita	tion
Diftrift Jagen	Ab= teilung	Rummer, Quantität und Sortime	ent des Holzes	Geldber M.	trag Pf.
am ten obengenanr Holf zu ve	ıten Schußbezirk	19 bezahlt, und ift ihm gegen Q s bei Erfüllung der allgemeinen Holzverkauf	in Summa Ubgabe dieses Bettels an de fs-Bedingungen das vorsteh	n Förster	be& nete
	Der Oberfö	rfter.	Der Forst=Rendant.		
	affenqui	ttung zum Holz=Berabf		ıftsjahr 19	
		M: lasse bezahlt, worüber hierburch quittiert wirl			
-	-	, ben ten	 Der Forst=Rende	ınt.	

(Rüdfeite von Mufter M.)

Bur Radridt.

Der Näufer ist verpstlichtet, die Lizitations-Bedingungen, welche er auf der Oberförsterei und Forstfasse einsehen kann, punktlich zu erfüllen, und die forstpolizeilichen Borschriften wegen Überweisung und Absuhr des Holzes genau zu beachten.

Die wichtigsten hierauf bezüglichen Bestimmungen find nachstehend abgedructt:

ujw.	ujw.	ujw.

Coupon, welchen ber Raufer abichneiben und für fich behalten tann, wird vom Rendanten nur ausgefällt, wenn ber Raufer es verlangt.

Diefer Coupon kann burch Benuthung biefer Rudfeite auch zugleich als Legitimationsschein für ben Holztransport eingerichtet und benut werben.

Bo der Fall nur selten vorkommt, daß ein Holzkaufer besondere Kaffenquittung verlangt, empfiehlt es sich, die Absuhrzettel ohne diesen Coupon drucken zu laffen.

\aleph
9
æ
<u> </u>
~
•
~
-
_
7.0
~
e

Radweisung

Z

ber nach bem Final-Abichluffe bes Etats-Jahres 19..... berbliebenen unberwerteten Bestände an aufgearbeiteten Solzern.

gantini	id)arts=	1118K	bes	fd)lage	Gin.	ffand ift aus	38° 1
 			tüc t ibert	ρ			İ
	=						l
PC.	ieter	Teft:		iam:		ଜ	
5.	Rai		Plot	Sajia)t	Ru\$.	Gichen	
Ė	Raummeter	_	ben				
9				-			l
			tüc t 1dert	e		Aup	×
Š.	meter	Test.	men	fam:	8u.	Anderes Laubholz	пврогз
 Ė			hold	á	 %	Raubh	10 (
 è	ter		ë. tüď	đ,	<u>4</u>	υί _δ	o.,
-		Şu	tua 1dert	e			1
34	meter	Teft:		iam,	8u:	92 a 1	
ļ: -						Rabelholz	
ē	Raummeter	_	Plot	đị.		8 J a (
ō	meter			Morte			i
 Ļ	_						<u> </u>
è			lober			ଜ	
è		_	nüpp			Eichen	
è			todh			еп	
à			leifig				
è			lober	1		صد	
è			nüpţ	el		88 и феп	 %3
è	M a		todh	olz		еп	9 T &
ē	H	9	eifig				= =
ò	mmeter	8	lober	n		Aug	ı 15
è	er	8	nüpţ	el		geeg (ennhold
ė		_	tođh	olg		Anderes Laubholz	
ē		9	leifig			hol3	
ě		S	lober	n		38,	
ė		8	nüpp	el		ı b e	
ė		<u> </u>	tođh	ola		Rabelhold	
à		8	eifig			13	
38		10	Ret	Ħ	ii e	gan	Lax
## ##		ten	5en=	:	15 eg	bes ganzen	wert

Bemerkung zur Rechtfertigung bes Bestandes und über bie zu erwartende Berwertung.

Der Oberförfter.

ben ten 19

n	*\	
v	·)•	

Dherfärsterei .		

Beleg Nr. 2.

Berechnung

ber

Summe des Isteinschlags an balancefähigem Derbholze pro 19.....

		3	stein sch l	a g		Haupt	ոսեսոց	Vorn	սեսոց	Bes gründung
Holzart	Festmete	er	Raumme	eter	Summe in Fest= metern	Ein= schlags= Soll	Buläffiges Ab= nutungs= Soll	Ein= fclags= Soll	Bulässiges Ab= nutungs= Soll	der Ab= weichungen vom Ein= ichlags= Soll
		bc.		bc.		Festi	neter	Festi	meter	
Eichen	456 854	25 49	1 220	7						
Summe	1 310	74	1 220	<u> </u>	1 311	1 353	977	_	-5	
Buchen	21	65		-	1011	1 000			-0	
Eugen	458	85	655	5						
Summe	480	50	_	_	481	450	376	28	95	
Andereslaubholz	46	45					ļ			
,,,,,,	770	-	1 100	-						
Summe	816	45	_	-	816	641	465	135	— 95	
Nadelholz	3 500	-								
	1 020	88	1 458	4						
Summe	4 520	88		-	4 521	4 185	4 900	510	219	
	Sumn	ie al	ler Holzar	ten	7 129	6 629	6 718	673	214	
Bon bem Ifteinf	chlage sind	- Ha	uptnugung	en	6 395	6 395	6 395	_	_	
Vornu	hungen .				734	_	_	734	734	
				1	mehr	_		61	520	
Weithir	i ist geschla	igen		1	weniger	234	323	_		
ober i	n Prozente	n		{	mehr weniger	 4 %	5 %	9 º/₀ —	243 % —	
			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	l	weniger	4 1/0	ο "/ ₀			

		 , den		ten		1	9				
								Der		verförster. N.	
Die Hauungsplane		Sonderun	g in	Haupt=	แทช	Vornuşungen	bescheinigt	und	die	Abweichungen	vom
		 , ben		ten		1	9				
						Der	Regierung N	g8= 1 I. N.	ınd	Forstrat.	
	(Befehen	 	,	ben	. ten		19				
							Der	Ob	rfor	ftmeifter.	
									s. N		

^{*)} Rb.: Erl. v. 13. Mai 1875 II 8888 (Bb. VIII, S. 325 b. Jahrb.).

Oberförfterei	
Wirtschaftsjahr	19

P. Material=Abnusung8=

25ttt dju tsjuht 19							1.	2/1111	ettu		ınbun	80-	
		Zur !	Ron	ntrolle und Balance gehörendes Material a									
	@	ichen		Bud	en usr	v.	Andere	3 Laubl	jolz	Na	delholz		
	Im gan≠ zen	Darui Nuşh		Im gan= zen	Daru Nuş!		Im gan= zen	Darui Nuţh		Im gan= zen	Daru: Nuţh		
	Festi	neter	0/0	Tefti	meter	º/o	Feftn	neter	0/0	Festr	neter	0/0	
I. Hochwald. a) Hauptnutung. 1. Der Abnutungssat ist vom Wirtsschaftsjahre 19 ab 2. Nach dem Kontrollbuche können pro 19 geschlagen werden 3. Es sind geschlagen worden 4. Within ist Wehreinschlag b) Vornutung. 5. Der Abnutungssat ist vom Wirtsschaftsjahre 19 ab 6. Nach dem Kontrollbuche können pro 19 geschlagen werden 7. Es sind geschlagen worden													
8. Mithin ift Mehreinschlag													
c) Im ganzen. 9. Abnugmassa 1 + 5 10. Kontrollbuchs-Soll 2 + 6 11. Jieinschlag 3 + 7 12. Mithin ift Mehreinschlag								 -					
II. Mittels und Niederwald. 13. Der Abnuhungssah ist vom Wirtsschaftsjahre 19													
19. Isteinschlag 20. Mithin im ganzen Mehreinschlag Mindereinschlag													

Bemerkung: Die Material Ubnutgungs : Übersichten find von ben Inspektionsbeamten in bezug auf ihre Übereinstimmung mit bem in ber Holzwerbungstoften Rechnung nachgewiesenen Material zu bescheinigen. Rb. Erl. v. 22. Januar 1889 III 360 (Bb. XXI, S. 63 b. Jahrb.).

Überfict*).

Der	bhol	ð	Nic	Nicht zur Balance gehörendes Material # # 20 1						rig.					
Bufo	amme	n	u. v.	Baun	walde 1holze valdes	~		chlagh ind N		albe	enthalten	Unter dem vors stehenden	Material ist ent- halten Rupholz	Laxwert di Natural-B olzabgaben	
Im gan= zen	Dan unte Nuț hol	er 3=	Stodholz	Reiserholz	Unter dem Stock: u. Reiserholz sind Rubholz	Derbholz	Darunter an Rußholz	Stockols	Reiferholz	Unter bem Stock- u. Reiserholz find Rugholz	Unter dem nicht zur Balance gehörenden Material find im ganzen an Rukholz enthalten	Aftrinde Un	Jungrinde hal	Berlust gegen den Tagwert durch die in Abt. A der Ratural-Bech- nung verrechneten Polzabgaben**).	Bemerfungen
Festn	neter	º/o			1		ft m e 1					-	tner	Mart	
Q-till		70					p ut C								Bur Beachtung. 1. Alle Holgmassen sind in vollen Festmetern zu verzeichnen. Dazu sind die für das betressenden Kevier, oder in deren Exmangelung die allgemein vorgeschriebenen Redustrinsfastoren anzuvenden. 2. Die Angaben der Zentner Rinde sind mit einer Dezimale zu machen. 3. Alle Abrundungen erfolgen nach dem Grundsläge, daß 0,5 und mehr = 1, unter 0,3 = 0 gerechnet wird. 4. Die Umwandlung der nach Kammaß usw verrechneten Rugrinde in Zentnern erfolgt mit den Tägen: 1 rm Altrinde = 4,5 Zentner 1 , Zungrinde = 3,0 5. Unter 1, 5, 9, 13, 17 sind die Jahlen einzutragen, gegen welche nach der leisten Feststellung durch wird. Die sind zur Zelanze gehörenden Watertals die einzutragen, gegen welche nach der leisten Feststellung durch wirdlichtlich des nicht zu zungrindes als Abasten in Kontrollbuche zu führen ist, und rüchschlichung der Kontrollbuche zu führen ist, und führen zu führen ist, und führen zu führen ist, und führen zu führen werden seiner den Kontrolle und Balance gehörende Waterial auszu für des zur Kontrolle und Balance gehörende Waterial auszu führen zu führen zu esten. Die leigte Kuhrit "Verligen einer Jahl zu von die Führner seine Jahl zu von die Verligen und einer Sahl zu werden der Sahl zu wir einer Abal zu von die Verligen und einer Sahl zu werden werden der Sahl zu werden der seine von der Sahl zu der der von der der der der der der von der
										1					

^{*)} Rb.-Erl. v. 15. Mai 1875 II b 8888 u. v. 27. November 1891 III 11706 (Bb. VIII. S. 325 u. XXIV. S. 8 b. Jahrb.,
**) Diefe — vorletze — Spatte hat fünftig fortzufallen. Rb.-Erl. v. 12. Mai 1911 III 4340 II. Ang. (Bb. VII. S. 149
b. Min.VI. f. L. ufw.).

	Forfitaffe zu:	Oberförsterei:	
	#:		
Se 1	3		
geriaufs= uno erhei			
nita=sbungskas	S	Q.	

Etatsjahr 19....

Notiert im Soll-Ginnahmebuch sub pos.: An die Kasse achgesandt denten Eingegangen bei der Kasse denten Notiert im Kassen-Wannal sub pos.:

> A. An Berechtigte B. An Richtherechti

A. An Berechtigte (Wenn die Liste B. An Nichtberechtigte (B gilt, A 31

Wenn die Liste für A gitt, ist B zu durchstreichen, und wenn sie für B gitt, A zu durchstreichen.

			1	1	£a	ufende Nr	
Summe .	2 7 4 18 7 22 7 23				Gelbetats Nbt. , Pof.	gehört zum Titel II	Die
94	13 10 19 16				Schuß- bezirk		Die Nuyung findet statt
08	50 20 38	96 96 1st			fritt	im	Die Ig findet
						91b=	îtatt
)tellung bes Zettels	Verfaufs resp. der Aus=	Datum des
					Nusiibung	der Rugung und Art und Maß	Gegenstand
					Per Der Tage		la Ha
					3en M. 13f. M. 13f.	für die Einheit nach	Tagwert.
					zen w. 13f.	im gan=	r t
Forthans N., den ten	Festgestellt auf die zu erhebende Summe von M. Ps	Summe			Name Wohnort	der Nußung und des Debenten der Zahlung	Des Empfängers
ten	zu erhebi M					" Berabfolge nationszet	
1	ende Su	94 8			Geldeß M. pf.	oes zu er= heben= ben	Betrag
r Oberfi	umme vo Pf.				z u	wohin Zo leisten ist	
Der Oberförster N.	=					Kaffen=Joi merfungen	ırnals

Beschung fan jür die administrierte Jagd in der Oberschsterei für das Etats-Zahr 19....

Ordnungs = Nunmer

Rettowert,	welcher für bie Forstkasse nach ber Taxe zu er- warten ist		gt	, ben ten 19		
Qu	nəjv&		Festgestellt und genehmigt		Der Oberforstmeister.	
Feberwilb und Hafen	зэпфйфдэЖ		gen		mei	
rwilb Hafen	Rafanen		ππ	ten	ı rft	
eber	Wirfinith		tellt	Ħ	erf	1
ස	Alierwild		ftgefi	ă	ũ	-
ما	(doninatreeh		ઢ	- 1	Der	
Rehwild	Dodfief bod			:		
Reh	Ride			1		
	Rehbod					
۾	Frischling					
mil	Tofundred					
Schwarzwild	9nisan@sgirdäjisan&			19	Ŧ.	
n (p c	anisach SagirdnjisrC				est c	
(0)	nisathltquag				3°01	
	glaß			, den ten 19	Der Regierungs= und Forstrat.	
	Schmaltier			: te	,, =	1
911	Alttier		at	: #	6 u ı	
Damwild	roffer		Revidiert	Ď,	ierı	
ě	Geringer Hirid		æ	-	Reg	
l I	Halb = Chaufler			-	er 3	
j	rolfundds rofrnts				a	
	alaidiae					
_	Schmaltier					
Rotwild	Alttier					
150	Spieher			19		
,	Geringer Hirid					
1	(dirig rofrnts			i	نو	
		Taymähiger Nettowert prosential Etandwild ift vorhanden Dadon fann pro 19 abseldhoffen werden Außerdem ift auf einen Abseldhuf an Wechlehvild zu rechnen In Summa fönnen abgeslichefen werden In Summa fönnen abgeslichefen werden In Sum den Geldetat foll von der adminifizierten Zagdeine Einnahme auffommen von	Rufgeftellt	ten	Der Oberförster.	: : : : : : : : : : : : : : : : : : : :

1. 2.

æ.

.c.

Laufende Nr.

Befong-Radweifung und Rechnung

bon ber abministrierten Jagb in ber Oberförsterei

Daß diese Rechnung von mir geprüft und daß der darin nachgewiesene Abschuß mit den Schießbüchern der Schubbeamten übereinstimmend befunden ift. bescheinige ich. Monat Seit Der Erlegung Taxmäßiges Schießgelb pro Stück Taxmäßiger Nettowert pro Stück Tag Schut; bezirf Ø ظ Jagen, Distrikt Erlegers Yame Deg တ ,ten Rotwild Damwild Ů Schwarzwild Rehwild Der Regierungs- und Forstrat 6 für das Etats=Jahr 19. .7 Bederwild und Şafen œ Nettowert, welcher zur Forftfaffe zu vereinnahmen ift, exfl. Schieggelb ber 5 Belege Name und Wohnort ber Empfänger, rücklichtlich bes der hohen und Mittel = Jagd Stücken abges gebenen Wildes ın ganzen Gefehen, Der Oberforstmeister. Die Abweichungen vom Beschuftplane erachte ich als gerechtfertigt. Der Regierungs- und Forstrat. Bemerkung Betrag des zu gewährenden 쓚 Schießgeldes ichußnachweisung über Empfinger des Wil-des, Schießgeld. Emp-singer des Schieß-geldes und deren Duttung nicht mit Empfänger bes etwaigen Verlustes in ber Einnahme gegen ben taxmäßigen Rettoabgeschrieben, wos gegen diese Geldrubrik zum Nachweise des ben bie Rotizen ber Be-In ber Reinschrift ber Beichung werwert zu benuten ift Schießgelbes Des Schiefgeld=Emp= fängers eigenhändi= ger Namenszug als

Quittung

Т.

Shieß = Buch

	für ben	
Schutbezirk:		
	in der	
Oberförsterei:		
	für	
bas	Ctats = Rahr	19

Datum der erhaltenen Betrag Benachrichtigung Bezeichnung Lau= des Das Bild ift erlegt burch ben ₿ e = fende bes Dberförfter für erhaltenen nicht in Gegen= merfungen Schieß= Nr. erlegten Wildes wart des geldes Schutbeamten erlegtes Wild Stück wann? wo? von wem? M. Bf.

U *).

Forft = Rultur = Plan und Rechnung

		Det	t	
Ð	berförfterei			
in	n Forstinspekt	ionsb	ezirfe	
		fü	r	
አልል	Mirtichafts -		Quitur - Sahr	10

ous configures and st	unut-Jugi 15
Der Kulturplan ist	Die Kultur-Rechnung ist
eingesandt an den Regierungs- u. Forstrat, denten 19	eingesandt an die Regierung, den ten 19
zuruckgelangt an den Oberförster, den ten 19	zurückgelangt an den Oberförfter, den ten 19
Bur Rechnung gehör Heft mit	Belegen.

Es follen fultiviert merben: Länge für iben, Wegeufw. Arbeiten Anschlag ber aus Ordnungs = Mummer Größe der zu kultivierenden Fläche Bezeichnung dem Rulturfonds zu zahlenden bes Orts Befchreibung, Motivierung und fpezielle Angabe ber Rosten Gräben, porzunehmenden Rulturen im im Jagen, Abtei= einzelnen ganzen Diftr. lung M. Bf. M. Bf. Bett. Dec Meter Rap. I **). Nachbefferungen und Biederholungen: 1. Bobenverwundung gur Beforberung ber natürlichen Ansamung 2. Saat 3. Pflanzung Rap. II **). Erstmalige Rulturen: 1. Bodenvermundung gur Beforderung ber natürlichen Ansamung 2. Saat . . . 3. Pflanzung Anlegung und Unterhaltung von Saat- und Ran. III. Bflangfänipen Anschaffung von Samen und Antauf von Bflanzen Rap. IV. (hierunter find auch zu verrechnen die Roften ber Aufbewahrung von Sämereien (Uberwintern von Eicheln ufw.), sowie die allgemeinen Rosten bes Transports ber Camereien und bon auswarts bezogenen Pflanzen, soweit fie fich auf ben Transport vom Bezugsorte nach ber Stelle beziehen, bon wo aus die Samereien und Pflanzen auf die einzelnen Kulturflächen verteilt werden. Die speziellen Roften bes Transports von der Berteilungsftelle nach dem Berwendungs= orte sind bei der betreffenden Position der Kap. I, II, III zu verrechnen.) Bewehrungen und Berhegungen . Rap. V. Abzugsgraben und Entwäfferungsarbeiten . Rap. VI. Rap. VII. Unichaffung und Unterhaltung von Rulturgeräten Rap. VIII. Unterhaltung u. Serftellung von Solzabfuhrmegen Für Fischereizwede Rav. IX. Berbefferung ber Forftgrundftude . (Dier find außer ben Ausgaben für Biefen-Rap. X. und Moorfulturen auch die Ausgaben für die auf Staatstoften zu berbeffernden Dienftlandflächen zu veranschlagen und zu verrechnen.) Rap. XI. Insgemein Festgestellt , ben ten 19 Der Regierungs= und Forftrat. Der Oberforstmeifter. Bestätigt , ben ten 19

^{*)} Albgeandert burch die Rb. Erl. v. 24. April 1901 III 6214 u. v. 1. Marz 1902 III 2479 (Bb. XXXIII, S. 199 u. Bb. XXXIV, S. 93 b. Jahrb.).

^{**)} Die Abschnitte I. 1, 2, 3 und II. 1, 2, 3 find getrennt aufzurechnen. Rb. Erl. v. 14. Marg 1910 III 3027 (Bb. VI &. 128 b. MinBl. f. L. ufw.).

Ränge von Gräben 11. Wege-Arbeiten	Beschreibung der ausgeführten		onne	ien u. ene Pf verwen	lanzer		cher o	ius d		ltur=	mer Jelege
vierten a So Fläche upp in Hett. Dec. Meter	Rulturen	Eicheln	Bucheln	Riefern: famen	Erlen. pflanzen	Weißtannen- pflanzen	in einze W.		in ganz w.		Rummer der Belege
	In die nach Bedürsnis herzustellenden Aubriten sür die verwendeten reip. beschäaften Sämereien und Pklanzen sind dei Kap. I. II und III die verwendeten reip. deschäaften Sap. IV die beschäaften Quanta einzutragen, wodei in der eigenen Oberförsterei gewonnenen, sondern don auswärts mit Auswendung den sollen, die in Kap. IV vererechnet werden müssen, beschäaften Pklanzen nur die nicht in der eigenen Oberförsterei gewonnenen, sondern don auswärts mit Auswendung den sollen die in Kap. IV vererechnet werden müssen, beschäaften Pklanzen zu derücksichtigen sind. Bei Kap. IV erfolgt die Balance der Einsnahme und Ausgabe der Sämereien und Pklanzen, und ist den Regierungs- und Pkorstrat nachstehendes, am Schlusse diese Kapitels zu schreibendes Attest zu vollziehen: "Daß dei Redisson der Kulturen sich bezüglich der richtigen Verwendung der Sämereien und Pklanzen, soweit diese süchstel zu ber der sich vollziehen. In de daß der	10 ujw. 56 	10 5 - 5 - 5	15 160 35,5 195,5 195,5 120,5 20 155,5 3,5 36,5	500 500 500 500	250,5 301 301 250,5 50,5			355		60/72

Bufammenstellung über Dienste und Lieferungen von dienstpflichtigen Bersonen.

bud nad die	Laufende Nr			
Daß die Daß die daß die daßftäblich: nachgewiesenen Kudie das der	Rame und Wohnort ber Pflichtigen		Es sollen	
e borstehend al e in borstehend kuren und An Uwweichunger	der Leiftungen oder Lieferungen und etwaiger fiskalischer Gegenleiftung	Bezeichnung	geleistet resp.	
8 geleistet verzeichneten er Rechnung mit schaffungen gehörig au n vom Kuthurplane nic	als Freiwert dem Kulturfonds zugeletzt ift, im einzelnen ganzen gn. 1815.	(Helbhatras melder	Es follen geleistet reip. geliefert werben:	
Daß die vorstehend als geleistet verzeichneten Dienste und Leistungen wirklich geleistet worden sind, bescheinigen die Förster N. Daß die in vorstehender Rechnung mit	Torifer if beim Kul- turfonds verausgabt und Tit. II der Gelb- rechnung vereinnahmt int einzelnen ganzen vo. 181- vo. 181-	a) in natura	Es ift geleistet refp. geliefert morben:	
:den find, bescheinigen di icher Revision bescheinigt	gil. gur Hahflung an die iche Forsttasse zu Tit. II ichen im icherwiesen im ganzen gat. 981. 981. 981. 985. 985.	b) in Gelbe	morden:	
			Es ist Rest geblieben:	
4. bemerkt, daß sich gegen	Be= merfungen			

ben ten 19

Borstehende Kulturgelber-Rechning wird hierdurch in Ausgabe auf W. 98.

Der Regierungs= und Forftrat.

Befehen. Der Dberforstmeifter.

, den ten

buchstäblich:

festgestellt.

V *). Beleg Nr. Lohnzettel**). Oberförsterei: Jahr 19.... Mr. bes Blans Schutbezirf: Im Jagen (Diftrift) haben bie nachstebend verzeichneten Bersonen in ber Beit vomten bis ten unter meiner Aufficht gearbeitet und gut ausgeführt: Bezeichnung ber ausgeführten Arbeiten und Angabe ber permenbeten Samereien unb Bflangengabl. Invaliditäts- u. Altersversicherunas-Rahl Unterichrift Lohnbetraa Der Arbeiter Beitrag ber ber Gelbempfänger ber Ar= pro Korft: im Wohn = heite= als Tag | aanzen Arbeiter per: ganzen Name waltuna tage Quittung ort 907. Bf. M. 28f 202. Bf. M. Bf. Bemertung. Die Quittung jebes einzelnen Arbeiters ift nur insoweit erforberlich, als ber Lohns betrag bes einzelnen 150 Dt. und mehr bes trägt. Rb. Erl. vom 7. September 1880 III 6756 (29b. XIII. S. 20 b. Jahrb.). Daß die vorstehend verzeichneten Arbeiter fich bamit einverstanden ertfart haben, daß der Arbeiter aus die vorstehend berechneten Löhne bei ber Raffe für fie erhebt und in ihrem Ramen über bieselben jum Gesamtbetrage von D. Bf. quittiert, bescheinige ich hiermit , den ten 19 Der Förfter Der Lohnzettel ift nach bem Arbeitsnotizbuche bes Forsters und ben von mir bewilligten Lohnfagen, fowie in bezug auf Die berechneten Altereversicherungs- und Invaliditäts Beitrage richtig und fteht mit meinen Bahrnehmungen beim Besuche ber Arbeitsstelle im Ginklange. Die Rönigliche wolle aus ben pro 19 ... jur Disposition gestellten gelbern obigen Betrag von M. Bf. mit Buchstaben und zwar bar M. Pf. und durch Unrechnung der Invaliditätsund Altersverficherungs = Beitrage M. Pf. gahlen., ben ten 19 Der Rönigl. Dberförster Über den richtigen Empfang von buchstäblich und zwar M. Bf. bar und " " burch Unrechnung der Invaliditäts- und Altereverficherungs. Beitrage quittiere ich hierdurch.

Journal= Nr. der Forftfaffe

_____, ben ten _____ 19___

^{*)} Rb.Erl. v. 21. November 1890 III 15174 II (Bb. XXIII, S. 23 b. Jahrb.). — Wenn Ubschlagszahlungen siattgefunden haben und dabet Bersicherungsmarken verwender sind, ist das obige Formular nach dem Rb.Erl. v. 7. Juni 1894 III 7419 (Bb. XXVI, S. 194 d. Jahrb.) zu ergänzen. Bergl. Kusker V². "") Bu beachten Fulknote **) auf S. 61.

Oberförsterei		V s	²*) .				Jahr 19 Blans
- , •		ttel für B	erding	arbe			
Der Arbeiter		aus			und	Gehilfe	n haben unter
meiner Aufficht im { }	agen diftrift	bie nachste	hend verzeic	chneten !	Arbeiten gut	t ausgeführt	:
Zeit der Ausführung		(S) e g e	n stand			•	Lohnbetrag M. Pf.
zur Disposition gestellte und zwar mit und mit	en		nung ber (M. Invalidi	Pf., buc	hstäblich	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
ansguot-Journal At.		Quit					
find mir aus ber König	glichen Forstkass	,	mit	nvalibitë	M. " its= und Al	Pf. bar " durch L	lnrechnung der ungs=Beiträge
			Lohn=	Invali	ditäts= und L	lltersversiche	rungs=Beitrag
Auf vorstehend berechne find als Abschlagszahlu	,		betrag im ganzen M. Bf.	für Woch	en Urbeit		
amten19. "	" ,	, ,,					
Me find after out account	Kutinan Oakuusi	zusammen					
Es find also auf gegenw	- , -	, , ,					
buchstäblichund zwarund zwarund	M		ing der In	valibität	s= und Alte	ersverficheru:	ngs = Beiträge.
An dem noch	zu zahlenden	Lohne sind nach di	em Arbeiter	=Notizb	uche beteilig	t:	
_				Invalidit	äts= und A	ltersverficher	cungs=
D 6	r Arbeites	ŗ	Beitrag	Saţ		Beitrag	
N a m e		Wohnort	für Wochen	für die Woche Pf.	der Arbeiter W. Pf.	der Forst= verwaltung w. 185.	ganzen
	hen	ten	19				
	, ben	Der F					

^{*)} Rb.-Erl. v. 21. Rovember 1890 III 15 174 U u. v. 7. Juni 1894 III 7419 (Bb. XXIII, S. 23 u. Bb. XXVI, S. 194 b. Jahrb.). **) Bu beachten Fußnote **) auf Seite 61.

Dberforsterei:

Journal

Rechnungsjahr 19....

Ausgabe-Anweisungen für eröffnete Kredite. über

i)			1	1	1	I.
		 	-			
i						
						
ļ	9 \$F.					
Rommunikations= Wegebaufonds						
fond,	Gell betra M.	1	ł			
nunti	<u> </u>			-		
dommunitations Wegebaufonds	Position bes Wegebau= plans	i	 			
# %	Psof b Beggin					
	Qσ					
ono	Gel betr M.					
Rulturfonds						
Ruí	ittion es frurz ms					
	Pofition bes Kultur= plans					
		<u> </u>	·			
	Gelbempfänger	ļ				
	ութքն	8				
	iDer IDer	1				
	න ්	6				
	Ë	Remilliater Predita - Retran				
	, pezi	l illi				
	Œdjuţbezirľ	, g				
	യ 					
	_					
	Gegenstand					
	#	1				
) Ga					
	అ					
		 				
H	Anweisung durch den Oberförster					
Satu der blur	rch rch erfö					
et 8	ng ng					
I	Laufende Rum					
•		•			,	

М	•	

	erei tsjahr 19			
				den <u>ten</u> 1 Forst-Strasarbeiter mit der Unweisung,
	-,	ichnis ist mit der Besch		zu lassen. geleisteten Arbeiten binnen Zagen
	,	benten	19	
		Der S	Oberförster.	
An den	Königlichen Forst			
	zu			
Journal:	:Nr			

Laufende Rummer	Der Strafa	rbeiter	Be= zeichnung ber be= treffenben	arbeit ist zu leisten		Be= zeichnung ber auszu= führenben	Angabe der	Es abgea	find rbeitet
Lant	Ramen	Wohnort	Straflisten			Arbeit	Tage, an denen die Arbeit geleistet ist	Tage	Stb.
								· '	

Oberförsterei	
Mirtichaftsiahr 19	

Busanmenstellung ber in dem Kult jahre vom 1. Oktober 19 bis ultimo September 19 als verbift nachzuweisenden und als verwendet nachzewiesenen Straf-Arbeitstage.

Laufende Rummer	Position in ber Rechnung resp. im Plane	Schuhbezirke	Jagen Diftritt			raf= t\$zeit Stb.	Bemerfungen
		· ·		üßt nachgewiesen worden:	20		
1 2			, ,	r Steuerkasse) N	28 85	6	
-		Cum viich ocz	ounger (or	Summe I.	113	6	
		TT (%» i	:b ~18 b	erwendet nachgewiesen:			
3	18	Eiserbude	1 16	Bobenarbeit	5		
4	$\frac{16}{22}$	Schwärze	48	Graben-Räumung	18		
5	31	Giferbude	6	Wegearbeiten	20	6	
				ufw.			
				Summe in der Kulturrechnung	·—	_	
		An	Berbem für	andere Forstarbeiten:			
2 0	7	Giferbude)		Wegebefferung auf dem Kommuni-			
	des Wege: bauplans.	Schwärze }		kationswege von N. nach N	8	_	
21	18	Jagdhaus) Jagdhaus)		Steineklopfen auf dem Kommuni-			1
21	baj.	Authausen }		fationswege von N. nach N	14		
		Schwärze		Summe II. Ift verwendet	113	6	
				Summe I. Soll verwendet fein	113	6	
				balanciert.			

Dag die vorstehend aufgeführten Forststrafarbeiten verrichtet und auf diese Beise "Einhundert Dreizehn Tage und sechs Stunden" verbugt worden find, bescheinigen.

Forfthaus N., den 1. Ottober 19

Der Oberförfter.

Die Forstichut=Beamten.

Z.

Wirt	chaftsjahr	19
Ober	försterei	

Straf=Arbeits=Kontobuch.

		յունու	nen d 1, fold	ie u hes l	mitche beichein	nach J nd nac nigt	inhalt d Hgewiefe	er Beschenen Ei	he i nigun	igen des t Neun	Oberfi und Se	irsters i	n den ein	zelnen	Überweifungs: Strafarbeitszeit
Laufende Rummer	Die Überweisungsliste Satum Sberförster			Bur Berbüßung durch Arbeit find überwiesen: Bahl der Fred= ler Tage Stb.			Birklich verbüßt find durch Arbeitsleiftung: Bahl der Greds Arbeitszeit ler Arge Sib.			Datum Rückgab erledigten weifung	e der Über=	Bemerfungen			
1 2		I. U Sept. Sept.	1903	5.	Sept. Sept.	1903	irtjæ) a 14 8 22	ftsjah 38 17 55	re. 6 - 6	10 8	32 17 49	6 - 4	2. Oft. 15. Oft.	1903 1903	
3 4 5		I. A1 Sept.				1903	Wirtsch 15	aftšja 20	ihre. —	13	18	6	25. Oft.	1903	
6 7 2c. 15 16	1. 7.	Jan. Sept. Sept.	1904 1904	4. 11.	Jan. Sept. Sept.	1904 1904	8 17 8	10 25 15	10 —	8 10 —	10 15 —	10	20. Febr. 28. Sept.		Roch unerledigt und in das Konto des nächsten Jah- res zu übertragen.
17	26.	Sept.	1904		Sept. Sumn Sum nma t	ne II. me I.	13 116 22 138	28 220 55 275	6 6 6	76 18 94	120 49 169	4			besgt.

Gefchäfts=Zournal

ber

Dberförsterei

in der Forstinspektion

für

19
3ahr
35

			٠.					
	üher Rers	Sachen	Attenzeichen	Lit.				
	Bemertungen über Betsbleib der Sachen bleib der Sachen Vattenzeichen							
ı refb.		e ag	des Abs gangs					
x officio Berfügter	Berichfeten		Kurzer Inhalt					
ıf ober			trum					
Des dara			Abresse					
	Die eingegangenen Sachen	Terntin	sut Er= Tedianna	6 6 6				
200			Kurzer Inhalt					
			Absender					
W d	e elec	ů G	Ħ					
		Journal= Nr. der absenden= den Væhörde						
		Tag bes Eine	gungs beim Oher:	förfter				
	Dronnngs=Munmer				-	21	က	

BB. Plan

gur Ginrichtung einer Oberforfterei-Regiftratur.

Für jeden Titel ist ein Fach zu bestimmen, soweit nicht der größere Umfang einzelner Titel es notwendig macht, zwei oder drei Fächer einzelnen Titeln einzuräumen.

Titel	Nr.	Я	ubrum der Aftenstücke	Bemerfungen
I.		Mbidakunas:	ınd Bermeifungs=Sagen.	Bu Titel I find nur zwei Attenftude z
	1.		betreffend die Abschähung und Bermeffung der Forsten.	führen. Bu den General-Aften (Rr. 1 find alle allgemeinen Instruktionen um
	2.	" specialia,	betr. die Bermessung, Abschätzung, Taxations- Revision usw. der Oberförsterei N.	Berfügungen usw. über Bermessung Abschätzung, Führung des Kontroll
	3. 4.		Oberförsterei N. der Oberförsterei N.	buchs und Hauptmerkbuches und de Flächenregisters, und über Taxations
	5.		er Oberförsterei N.	Revifion ufm. zu bringen; zu be
	6.		ibung, Ertrags=Ermittelung und Betriebsplan	Spezial=Aften (Nr. 2) dagegen all biese Angelegenheiten betr. Berfügun
	7.		erei N. von 1840. ibung, Ertrags=Ermittelung und Betriebsplan	gen ufw. zu nehmen, welche die Aus
	_	der Oberförst	erei N. von 1854.	führung der Bermessung, Abschähung Taxations Revision, Kontrollbuche
	8.	Lagations-Revisi	onsarbeiten für die Oberförsterei N. von 1863.	führung usw. für die einzelne Ober
II.		Areal= und G		försterei betreffen.
	1.	Acta generalia,	betr. allgemeine Bestimmungen über Areals fachen, Erwerbung, Beräußerung, Abtretung,	
	2.		Bertaufchung von Forstgrundstüden. betr. allgem. Bestimmungen über Feststellung,	
			Erhaltung und Sicherung ber Forstgrenzen.	
	3.	" specialia,	betr. Flächenveränderungen durch Erwersbung, Beräußerung, Abtretung, Bertaus	Dahin gehört auch die Korresponden über die mit Arcalveränderungen in
- 1			ichung, Grenzregulierung, Separationen.	Berbindung ftehenden Befititel= un
İ	4.	" "	betr. die Feststellung, Bermalung, Aner-	Sypothefen-Berichtigungen, Ab= un
	5.	" "	kennung, Revision usw. der Grenzen. betr. die erhobenen Eigentumsansprüche auf	Buschreibungen im Kataster usw.
i		, ,	einzelne Forstgrundstude, Areal= u. Grenz=	
	6.		prozesse. betr. die Besteuerung der Staatsforsten.	Dahin gehört alles, was die von der
1	7.	" "	betr. die Regulierung der Jurisdittions=,	Forften, Dienftlandereien, Bachtlande
			Bolizei= und Rommunalverhaltniffe.	reien, Dienstgebäuden etwa zu ent
ш.		Ban = Sachen.		l richtenden Staats=, Kreis= und Kom munalsteuern betrifft.
	1.	Acta generalia,	betr. allgemeine Bestimmungen über Bau	Dahin gehören auch die allgemeiner
	2.		und Unterhaltung der Forstdienstgebände. betr. allgem. Bestimmungen über Ban und	Borfchriften über die Berpflichtung ber Rugnießer zu den kleinen Repa
		" "	Unterhaltung der Forstfommunikationswege.	raturen und Auseinanderschung dieser
	3.	" specialia,	betr. das Gebäude-Inventarium der Forst=	halb bei Dienstwechseln.
	4.	,, ,,	dienstgebäude, betr. Borschläge zu einzelnen Bauten an	Event. für jedes Forst-Stabliffement ein
		<i>"</i>	Forftdienstgebauden, deren Ausführung, An-	befonderes Aftenftuct.
			fauf von Dienst-Stablissements, Unterhaltung seitens der Rugnießer.	
	5.	,, ,,	betr. den Bau und die Unterhaltung der	
	,		Forftfommunifationswege, Bruden ufw.	
	6.	" "	betr. Waffer- und Uferbaue an Forstgrund- stüden.	
v.		Ctats = Cachen.		Bei diefem Titel bedarf es der Aus
	1.		ufstellung der Etats-Entwürfe.	fonderung von General-Aften nicht
	2.		estätigten Natural= und Geld-Ctats.	
v.		hanungs-Sach		
	1.	Acta generalia,	betr. die Aufstellung der hanungs-Blanc, Ermittelung des Abnuhungs-Solls, und	
			die Material-Abnutungs-Ubersichten.	

Titel	Nr.	R	ubrum der Aktenstücke	Bemerkungen
	2.	Acta generalia,	betr. ben Ginschlag, das Zubereiten, Rüden, Bermeffen, Numerieren des Holzes.	
	3.	" specialia,	betr. die jährlichen Hauungsplane, deren Aus- führung und die Überfichten von der Material-	
	4.	" "	Abnuhung. betr. die Annahme, Entlassung, Unterstützung usw. der Holzhauer.	
	5.	" "	betr. die Werbungskosten= (Holzhauer= und Rüderlohns=) Taren.	
	6.	" "	betr. Holzwerbungstostenmannal und Rech- nung.	
VI.			ichen und Holztaxen.	
	1.	· · · · · ·	betr. allgemeine Bestimmungen über Abgabe und Berwertung des Holzes.	Dahin gehören alle allgemeinen Be frimmungen über das Holzverkaufs
	2.	" specialia,	betr. die Holztagen.	Berfahren, über Bekanntmachung und Abhaltung der Lizitationen, über Ko sten des Holzverkaufs usw.
	3.	" "	betr. die Abgabe von Holf gu 3weden ber Forstverwaltung und zu anderen Staats= zweden.	Die Abgaben von Freibrennholz an Forstbeamte gehoren nach Titel X. 8
	4.	" "	betr. die Abgabe von Holz zur Taxe an Geistliche und Schullehrer.	
	5.	" "	betr. die Abgabe von Holz zu ermäßigter Tare an Arme.	
	6.	" "	betr. die Abgabe von Holz an Berechtigte.	
	7.	" "	betr. ben allgemeinen Holzverkauf im Bege	
	8.	" "	ber Lizitation und aus freier Hand. betr. die Abgabe von Baumpfählen und Pflänzlingen zur Bepflanzung öffentlicher Bege.	
	9. 10.	" "	betr. die Holzdebits=Rachweisungen. betr. die Kinden= und Lohnutzung.	
VII.	10.	3003-80400	bett. die Kinden- und Zognagung.	
V 11.	٠, ا	Jagd = Sachen.	K-th -W M-61	
	1. 2.	Acta generalia, specialia,	betr. allgemeine Bestimmungen über Jagds verwaltung und Jagdpolizei. betr. die Abministration der fiskalischen Jags	
			ben, Wildfütterung, Salzleden, Beschußetats, Beschußpläne, Beschußnachweisungen, Beschußrechnungen.	
	3.	" "	betr. die Bilbbretstaren.	
}	4.	" "	betr. die Berpachtung fistalischer Jagden.	
	5.	" "	betr. Anpachtung von Privatjagden seitens ber Königlichen Forstverwaltung oder Forst- beamten.	
j	6.	" "	betr. Jagdkontraventionen.	
III.		Rultur=Sachen.		
	1.	Acta generalia,	betr. allgem. Anordnungen und Witteilungen über Holzzucht, Holzanbau, Baldpflege und Forstfultur-Angelegenheiten überhaupt.	
	2.	" "	betr. die Einrichtung und Berwaltung von Samendarren und Samenmagazinen.	
	3.	" "	betr. Die Einrichtung und Aufstellung ber Rulturpläne, Die Ausführung und rechnungs-	
	4.	" specialia,	mäßige Behandlung des Kulturwesens. betr. die jährlichen Kulturpläne und deren Ausführung, und Kulturrechnungen.	Uber einzelne größere Meliorationen 3. B. Biesenanlagen, Entwässerungen,
	5.	" "	Sanseingtung, ind Antintreuginigen. betr. den Betrieb und die Berwaltung der Samenbarre und des Samenmagazins, sowie die darüber zu legenden Rechnungen.	g. S. Beleftantagen, Entwaperingen. Runftwegebauten usw., sind event. besondere Spezial-Aften anzulegen.
IX.		Reben = Rugung		
	1.			
	1.		betr. allgemeine Bestimmungen über Verkauf, Berpachtung und sonstige Berwertung von Waldnebennuhungen.	

Eitel	Nr.	R:	ubrum der Aktenstücke	Bemerkungen
	2.	Acta specialia,	betr. die jährlichen Borschläge gur Berwertung ber Baldnebennugungen resp. der pachtlos werdenden Gegenstände und die Neben- nugungstagen.	
	3.	<i>"</i> "	betr. die Erhebungsliften über Baldneben- nutungen.	
	4.	,, ,,	betr. die Raff- und Leseholz-Einmiete.	
	5 .	" "	betr. ben Streuverfauf.	Streuabgaben an Forftbeamte gehörei
	6.	" "	betr. die Benutzung der Mast= und sonstiger Baldfrüchte.	nicht hierher, sondern zu Titel X. 10
	7.	" "	betr. die Verpachtung von Forstgrundstücken auf mehrere Jahre zur Acter- oder Wiesen- nutung.	Die Dienstländereisachen gehören nich hierher, sondern zu Titel X.5. Wo Holzablagen, Berschiftungsablagen usw. vorkommen, ist übe deren Einrichtung und Benutzun, ein besonderes Aktenstück anzulegen
	8.	<i>" "</i>	betr. die Verwertung einjähriger Gras= und Rohrnugungen.	Die Angelegenheiten wegen Benuhun der Baldweide und sonstiger Neben
	9.	" "	betr. die Benutung der Baldweide.	nugungen feitens ber Forftbeamter
	10.	,, ,,	betr. die Torf- und Braunkohlennutung.	gehören nicht hierher, fondern gi
	11.	" "	betr. die Benutung von Steinbrüchen, Ton, Lehm, Sand und anderen Fossilien.	Titel X. 9 und 10.
	12.	" "	betr. die Benutung fistalischer Ziegeleien, Schneibemühlen, Bechhütten usw.	Bo für fiskalische Rechnung Harznutung stattfindet, ist darüber ein besonderes
	13.	" "	betr. die Benutung fistalischer Fischereien und Gewässer.	Aktenstück anzulegen.
	14.	" "	betr. die fonstigen Baldnebennutungen, Beeren, Pilze usw.	
X.		Personal=Sac		
	1.	Acta generalia,	betr. allgemeine Dienst-Instruktionen.	
	2.	" "	betr. allgemeine Berordnungen und Be- ftimmungen über Personal Sachen, An- stellung, Bereidigung, Einweisung, Dienst- einkommen und Emolumente usw. der Forst- beamten.	
	3.	" specialia,	betr. die Personallisten.	
	4.	" "	betr. die Berwaltungs= und Dienstländerei= Angelegenheiten der Oberförsterstelle.	
	ъ́а.	" "	betr. die Berwaltungs- und Dienftländerei-	
	5b.	<i>"</i>	Angelegenheiten der Försterstelle X. betr. die Verwaltungs= und Dienstländerei=	
	ъ́с.	" "	Angelegenheiten der Försterstelle Y. betr. die Berwaltungs- und Dienstländerei-	
	6.	" "	Angelegenheiten der sequ. betr. die Berstärkung des Forstschutzes durch	
		"	Hilfsauffeher, Korpsjäger, Genbarmen, Holz- hauer uiw.	
	7.	,, ,,	betr. die Uniformierung der Forstbeamten.	
	8.	" "	betr. das Freibrennholz der Forstbeamten.	
i	9. 10.	" "	betr. die Waldweidenutung der Forstbeamten. betr. die Überlassung von Streus und anderen	
		" "	Baldnebennutungen an Forstbeamte.	
	11.	" "	betr. die Gratifikationen und Unterstützungen für Forstbeamte.	
	12.	<i>"</i> "	betr. die Liquidierung von Diaten und Reife- fosten.	
	13.	" "	betr. die Annahme, Ausbildung, Prüfung und Entlassung ber Forstlehrlinge.	
	14.	,, ,,	betr. die Prüfung und Ausbildung für den berwaltenden Forstbieust und die im Reviere sich aushaltenden Forst-Bestissenen, Reseren-	
	15.	" "	dare, Affessoren und Felbfäger. betr. die Revier-Bereisungen und den Berssonalwechsel der höheren Forstbeamten.	

Titel	Nr.	. R	ubrum ber Aftenstücke	Bemertungen
XI.		1 '	nd Raffen:Sachen.	
	1.	Acta generalia	, betr. allgemeine Bestimmungen über bas	Dahin gehören alle bas Forstrechnungs
	2. 3.	" specialia	Forstrechnungswesen. , betr. das Soll-Einnahme-Buch. betr. die Abzählungs-Tabellen und Holz-	wesen betr. generelle Bestimmunge über die zu führenden Rechnungsbüche und über Rechnungslegung usw. (In
	4. 5.	" "	Journal. betr. die Borrevision der Rechnungsbeläge. betr. die Quartal= und Final-Abschlüsse und	struktion der Ober-Rechnungskammer
	6.	" "	Revision der Material-Bestände. betr. das Holzmanual und die Legung und Einreichung der einzelnen Natural-Rechnun=	
	7.	" "	gen. betr. die Notatenbeantwortung und Nech- nungsbecharge.	
	8.	" "	betr. das Forsitaffenwesen und das Personal	
	9.	" "	der Rendanten und der Untererheber. betr. die Revision der Forstäffen und Reszepturen.	
XII.		Shutz= und P	olizei=Sacen.	
			ır=Ereignisse und Insettenfraß.	
	1. 2. 3.	" specialia,	betr. Natur-Ereignisse und Insektenfraß. betr. Insektenfraß. betr. Waldseuer.	
	4.	" "	betr. Windbruch, Bafferschäden und sonstige Kalamitäten.	
	1.	Acta generalia,	wendung von Holz und anderen Bald-	
	2.	" "	produkten. betr. allgemeine Bestimmungen über Forst= kontraventionen.	
	3.	" specialia,		
	4.	" "	betr. die Behandlung und Berzeichnisse der Bfandstücke.	
	5.	" "	betr. die Korrespondenz wegen einsacher Holze biebstähle und Entwendung von Waldpro- butten.	Dahin gehören alle Korreipondenzer über die Verfolgung, Anzeige und Aburteilung der nach dem Forftdieb-
	6.	" "	hetr. die Strafverbüßungen durch Arbeit oder Gefängnis.	ftahlsgeseize zu behandelnden Sachen
	7.	" "	betr. das alphabetische Register der verur= teilten Forstfrevler.	
	8.	" "	betr. das Forstbußregister über Forstkontra- ventionen.	
	9.	" "	betr. die Korrespondenz in Forstkontraven- tions-Angelegenheiten.	
- 1	10. 11.	" "	betr. Journal über kriminelle Forststraffälle. betr. die Korrespondenz über kriminelle Forst-	Dahin gehören insbesondere alle wegen
	12.	" "	ftraffälle. betr. Beleidigungen und Widersetlichkeiten und Angriffe gegen Forstbeamte und Baffen=	dritten Ruckfalls oder Entwendung eingeschlagenen Solzes beim Staats- anwalt angezeigten Fälle.
			gebrauchsfälle.	
III.		•	allasten und Berechtigungen.	
	1.	Acta generalia,	betr. allgemeine Bestimmungen über Forsts- berechtigungen, deren Feststellung, Ausübung und Ablösung usw.	
	2.	" specialia,	betr. die Feststellung der auf dem Reviere lastenden und demselben zustehenden Be- rechtigungen und die Berechtigungs-Nach- weisung.	

Titel	Nr.	Rı	ıbrum der Aftenftücte	Bemerfungen
	3.	Acta specialia,	betr. die Ausubung der auf dem Reviere	Bei großem Umfange ber Servituten
ı	4.	" "	laftenden Berechtigungen. betr. die Ausübung der dem Reviere zu- stehenden Berechtigungen (Kulturdienste).	fönnen unter 3 a, b usw. Spezialsatten über die Ausübung der einzelnen Arten Raffs und Leseholz, Streu, Beibe usw., und wenn Streitigkeiten oder Prozesse wegen einzelner Beserechtigungen entstehen, auch hierüber besondere Attenstüde angelegt werden.
	5.	" "	betr. die Ablösung der Berechtigungen der Gemeinden N. Z. W.	liber die Ablöfung der einzelnen Be- rechtigungen sind je nach den erfolgen- den Provokationen unter 5 a, dufw. besondere Aften, welche wenn der Oberförster dadei als mandatarius fisci fungiert, zugleich dessen Manual bilden, anzulegen.
XIV.		Registratur=Sa	then.	
	1.	Acta specialia,	betr. das Juventarienverzeichnis und die Inventarienstücke.	Dahin gehören auch etwaige Schriftstude wegen der Gesetsfammlung, bes Amts-
	2.	" "	betr. die Registratur=Sachen und Aften= repertorien.	blatts usw., Aufbewahrung von Bü- chern, Karten usw.
	3.	" "	betr. die Bersendung in Dienstsachen, Porto- angelegenheiten, Botenlöhne, Amtsunkosten.	,
XV.		Berichiedene @	Segenstände (Varia).	
	1.	Acta specialia,	betr. die Berwaltung der Kommunal-, Kor- porations- und Institutenforsten.	
	2.	,, ,,	betr. die allgemeinen Landesvisitationen.	
	3.	" "	betr. die Auffindung und Beerdigung von	
	4.		Leichen auf fiskalischem Forstgrunde. betr. die allgemeinen Landesvermessungen.	
	5.	" "	betr. die Schiegubungen ufm. des Militars	
			in den Forsten.	
	6.	" "	betr. Kolletten für hilfsbedürftige Forstbe- amten, Witwen, Holzhauer usw.	
	7.	, ,	betr. Flößerei=Sachen.	
	8.	<i>"</i> "	betr. das Berzeichnis aller in Beziehung auf das Revier schwebenden und aufängig werdenden Zivisprozesse und des Resultates berselben.	
	9.	" "	betr. usw. usw.	

- Anleitung zur Führung bes Flächenregisters. M. 0,40.
- Anleitung zur Baldwertberechnung, im Auftrage des Finanzministers versaßt vom Kgl. Preuß. Minist. Forstbureau im Jahre 1866. Abdruck der amtl. Ausg. mit Berückssichtigung der neuen Maße und der Deutschen Reichswährung. 1888. W. 2,—.
- Anweisung zur Anlegung und Führung des Kontrolbuchs vom 20. März 1895 unter Berückfichtigung ber bis 1. Rovember 1904 versügten Änderungen. 1904. M. —,40.
- Anweisung für die Aufstellung und Ausführung von Dränage-Entwürfen. Herausgegeben von der Königl. General-Rommission für die Provinz Schlesien. Mit 2 Karten und 1 Tasel. Bierte, umgearbeitete Auslage. 1911. Kartoniert M. 2,25.
- Dienst-Instruction für die Königlich preußischen Förster vom 23. Ottober 1868 unter Berücksichtigung der bis zum 1. Juni 1912 ergangenen abändernden Beftimmungen. M. 1,—.
- Geset über den Wassengebrauch der Forst- und Jagdbeamten nebst Instructionen für die Königl. Forst- und Jagdbeamten sowie für die Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten. Dritte Auflage. 1896. W. —,25.
- Grundrif der Berfassung und Berwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche. Bon Graf hue de Grais. Zehnte Auflage. 1910. Kartoniert M. 1,—.
- Die Jagdgesetzung. Fagdrecht, Fagdausübung, Fagdschutz. Bon Landsorftmeister a. D. W. Schulk und G. Frhr. v. Seherr:Thos, Regierungspräsident. Zweite, neubearbeitete Auflage. 1908. M. 3,60; in Leinwand gebunden M. 4,40.
- Vorschriften für Ausführung der Forstvermessungs und Abschätzungs Arbeiten. Zweite, vermehrte Auslage. 1899. M. 0,50.
- Leitsaden für die Försterprüfungen. Ein Handbuch für den Unterricht und den Selbstsunterricht unter Berücksichtigung der preußischen Berhältnisse sowie für den praktischen Forstwirt. Bon G. Westermeier. Mit 144 Holzschnitten und Spurentasel. Esste, zum Teil umgearbeitete Auflage des Leitsadens für das preußische Jägers und Försterexamen. 1909.

Forst- und Jagd-Kalender.

Begründet von Schneider und Judeich.

Bearbeitet von

Dr. M. Reumeister,

Geh. Cberforftrat und Oberforftmeifter in Dresben. und

Dt. Reklaff.

Rechnungerat im Rgl. Breug. Ministerium für Landwirtichaft, Domanen und Forften.

Ericheint alljährlich im Berbft.

Erfter Zeil:

Ralendarium, Birtschafts-, Jagd- und Fischerei-Ralender. Silfsbuch, verschiedene Tabellen und Notizen. Ausgabe A. Schreibkalender (108 Seiten), 7 Tage auf ber linken Seite, rechte Seite frei.

Breis: in Beinwb. Dt. 2,-; in Leber Dt. 2,50.

Ausgabe B. Schreibkalender (188 Seiten), auf jeder Seite nur 2 Tage.

Breis: in Leinwb. Dt. 2,20; in Leber Dt. 2,70.

3meiter Zeil:

Statistische Ubersicht ber Forsten des Deutschen Reichs und Personalstand der Deutschen Forst-Berwaltungen auf Grund amtlicher Mitteilungen, Rachrichten über bie forstlichen Unterrichtsanstalten Deutschlands und über bie Forstvereine.

Für bie Räufer bes I. Teiles M. 2,- (fonft M. 3,-).